



NN (L)

Datum des Prospekts

16. Dezember 2019

(für die Schweiz aktualisiert per 1. September 2020)

<p>SICAV D.A. Buggenhout</p> <p>J.J. Hazenberg</p> <p>NN (L)</p>	<p>Depotbank Eef Verachtert</p> <p>Director Brown Brothers Harriman (Luxembourg) SCA Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.</p>
<p>Vertreter für die Schweiz (bisher)</p> <p>NN Investment Partners Schweiz AG</p>	<p>Vertreter für die Schweiz (neu)</p> <p>State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich</p>

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Hinweise	4
Glossar	5
TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT	8
I. Kurzdarstellung der Gesellschaft	8
II. Informationen über Anlagen	10
III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch.....	10
IV. Kosten, Provisionen und Besteuerung.....	12
V. Risikofaktoren.....	16
VI. Öffentlich verfügbare Informationen und Dokumente.....	16
TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS	18
NN (L) Alternative Beta	24
NN (L) Asia Income.....	26
NN (L) Asian Debt (Hard Currency).....	29
NN (L) Asian High Yield.....	31
NN (L) Climate & Environment.....	33
NN (L) Corporate Green Bond.....	36
NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)	39
NN (L) Emerging Markets High Dividend.....	42
NN (L) Euro Credit.....	45
NN (L) Euro High Dividend	47
NN (L) Euro Sustainable Credit.....	49
NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials).....	51
NN (L) European High Dividend.....	53
NN (L) European High Yield.....	55
NN (L) European Real Estate	57
NN (L) European Sustainable Equity.....	59
NN (L) First Class Multi Asset	61
NN (L) Food & Beverages	64
NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)	66
NN (L) Global Convertible Bond	69
NN (L) Global Convertible Opportunities	71
NN (L) Global Equity Impact Opportunities.....	73
NN (L) Global High Dividend.....	75
NN (L) Global High Yield.....	77
NN (L) Global Real Estate	79
NN (L) Global Sustainable Equity.....	81
NN (L) Greater China Equity.....	83
NN (L) Green Bond	85
NN (L) Green Bond Short Duration.....	87
NN (L) Health Care	89
NN (L) Health & Well-being.....	91
NN (L) Japan Equity	94
NN (L) Multi Asset Factor Opportunities	96
NN (L) Smart Connectivity.....	99
NN (L) US Credit	102
NN (L) US High Dividend.....	104
NN (L) US High Yield	106
TEIL III: ERGÄNZENDE INFORMATIONEN	108
I. Die Gesellschaft	108
II. Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum	108
III. Anlagebeschränkungen	116
IV. Techniken und Instrumente.....	126
V. Verwaltung der Gesellschaft.....	130
VI. (Sub-)Fondsmanager.....	131
VII. Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle sowie Zentralverwaltungsstelle	132
VIII. Vertriebsstellen	134
IX. Anteile	134
X. Nettoinventarwert.....	134
XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels	137
XII. Geschäftsberichte.....	138
XIII. Hauptversammlungen	138
XIV. Dividenden.....	138
XV. Liquidation, Zusammenlegung und Einbringung von Teilfonds und Anteilsklassen	139



XVI.	Auflösung der Gesellschaft	139
XVII.	Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	140
XVIII.	Interessenkonflikte	140
XIX.	Nominees	140
XX.	Börsennotierung	141
Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle		142
Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft - Tabelle		144
ANHANG III: ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ		146



Allgemeine Hinweise

Die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft ist nur dann rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen des jüngsten Prospekts vorgenommen wird, dem der jüngste Jahresbericht und der jüngste Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, beigefügt sind. Es sind ausschließlich diejenigen Angaben verlässlich, die im Prospekt sowie in den darin genannten, öffentlich zugänglichen Dokumenten enthalten sind.

Im vorliegenden Prospekt werden die allgemeinen und für alle Teilfonds geltenden Rahmenbedingungen dargelegt. Er ist stets in Verbindung mit den Factsheets der Teilfonds zu lesen. Bei jeder Neuauflage von Teilfonds werden die entsprechenden Factsheets in den Prospekt aufgenommen. Sie sind integraler Bestandteil des Prospekts. Potenzielle Anleger sollten sich vor jeder Anlageentscheidung anhand der Factsheets informieren.

Der Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um wichtige Änderungen aufzunehmen. Den Anlegern wird empfohlen, sich bei der Gesellschaft zu erkundigen, ob ihnen der aktuellste, auf der Webseite www.nnip.com verfügbare Prospekt vorliegt. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft Anteilsinhabern oder potenziellen Anlegern auf Anfrage kostenlos die aktuelle Fassung des Prospekts zur Verfügung.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und ist von der zuständigen luxemburgischen Behörde zugelassen. Diese Zulassung stellt keine Bestätigung des Inhalts des Prospekts oder der Qualität der Anteile der Gesellschaft oder ihrer Anlagen durch die zuständige luxemburgische Behörde dar. Die Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft wird durch die zuständige luxemburgische Behörde ausgeübt.

Die Gesellschaft ist nicht gemäß dem US-amerikanischen Kapitalanlagegesellschaftsgesetz („United States Investment Companies Act“) von 1940 in seiner geänderten Fassung registriert. Die Anteile der Gesellschaft sind weder gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz („United States Securities Act“) von 1933 in seiner geänderten Fassung (der „Securities Act“) noch gemäß den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und diese Anteile dürfen ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Securities Act oder bundesstaatlichen oder anderen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder in anderer Weise übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen für Rechnung von US-Personen, wie in Rule 902 von Regulation S des Securities Act definiert, weder angeboten noch verkauft werden.

Antragsteller können aufgefordert werden, eine Erklärung abzugeben, dass sie keine US-Person sind und die Anteile weder im Namen einer US-Person noch mit der Absicht erwerben, sie an eine US-Person zu verkaufen.

Die Anteile der Gesellschaft dürfen jedoch Anlegern angeboten werden, die im Sinne des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) als US-Personen anzusehen sind, unter der Maßgabe, dass diese Anleger nicht als US-Personen im Sinne von Rule 902 von Regulation S des Securities Act gelten.

Anleger sollten sich über die in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit einer Anlage in die Gesellschaft informieren und sich bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts an ihre Finanz-, Rechts- und Steuerberater wenden.

Die Gesellschaft bestätigt, dass sie alle in Luxemburg geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Richtigkeit der in diesem Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung enthaltenen Informationen verantwortlich. Der Verwaltungsrat

der Gesellschaft bestätigt nach bestem Wissen und Gewissen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen korrekt und richtig dargestellt sind und keine Information zurückgehalten wurde, die, sofern sie in diesen Prospekt eingeflossen wäre, dessen Sinn und Zweck verändert hätte.

Der Wert der Anteile der Gesellschaft unterliegt den Schwankungen vieler Faktoren. Alle Vorausberechnungen über Wertentwicklungen oder Angaben bisheriger Renditen haben lediglich informativen Charakter und stellen in keinerlei Weise eine Garantie für die künftige Wertentwicklung dar. Daher weist der Verwaltungsrat der Gesellschaft darauf hin, dass der Rücknahmepreis aufgrund der normalen Kurschwankungen der im Portfolio enthaltenen Wertpapiere, die auch ohne Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse stattfinden, höher oder niedriger als der Zeichnungspreis der Anteile sein kann.

Der Prospekt wurde ursprünglich in Englisch verfasst. Er kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung des Prospekts und den fremdsprachigen Übersetzungen hat die englische Version Vorrang, es sei denn (und nur in diesem Fall), das Recht eines Landes, in dem die Anteile öffentlich angeboten werden, sieht anders lautende Bestimmungen vor. In einem solchen Fall wird der Prospekt dennoch nach luxemburgischem Recht ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten in Verbindung mit Anlagen in der Gesellschaft unterliegen ebenfalls luxemburgischem Recht.

DER VORLIEGENDE PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG IN EINER GERICHTSBARKEIT DAR, IN DER EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG NICHT RECHTMÄSSIG WÄRE. DIESER PROSPEKT STELLT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EIN ANGEBOT ODER EINE AUFFORDERUNG AN PERSONEN DAR, AN DIE SICH EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EINE SOLCHE AUFFORDERUNG LAUT GESETZ NICHT RICHTEN DARF.



Glossar

Annahmeschluss: Annahmeschluss für den Eingang von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen: 15:30 Uhr MEZ an jedem Bewertungstag, soweit im Factsheet des betreffenden Teilfonds im Abschnitt „Ergänzende Informationen“ nichts Anderslautendes festgelegt ist.

Anteile: Anteile jedes Teilfonds werden in Form von Namensanteilen angeboten, sofern vom Verwaltungsrat nicht anders beschlossen. Alle Anteile müssen vollständig einbezahlt sein, Anteilsbruchteile werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben.

Anteilsinhaber: Eine Person oder Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds besitzt.

Anteilsklasse: Eine, manche oder alle Anteilsklassen eines Teilfonds, deren Vermögen gemeinsam mit dem Vermögen anderer Anteilsklassen angelegt wird, die aber jeweils eigene Merkmale wie unter anderem hinsichtlich der Gebührenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands, der Ausschüttungspolitik oder der Referenzwährung aufweisen können.

Anteilsklassen-Overlay: Eine Technik der Portfolioverwaltung, die auf Anteilsklassen mit Währungsabsicherung und Anteilsklassen mit Durationsabsicherung angewendet wird. Der Zweck des Anteilsklassen-Overlays besteht darin, alle Arten von Techniken zu gruppieren, die auf der Ebene der Anteilsklassen angewendet werden können.

Aufsichtsbehörde: Die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* in Luxemburg oder die jeweilige Aufsichtsbehörde in den Ländern, in denen die Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Benchmark/Index (zusammen „Indizes“): Die Benchmark ist eine Bezugsgröße, anhand derer, sofern nichts Anderslautendes angegeben ist, die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen werden kann. Ein Teilfonds kann unterschiedliche Anteilsklassen und dazugehörige Referenzindizes aufweisen und diese Referenzindizes können sich von Zeit zu Zeit ändern. Weiterführende Informationen zu den entsprechenden Anteilsklassen finden Sie auf der Website www.nnip.com. Die Benchmark kann auch als Maßstab für die Marktkapitalisierung der zugrunde liegenden Unternehmen, die für eine Anlage in Betracht kommen, verwendet werden, was gegebenenfalls im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben wird. Die Korrelation mit der Benchmark kann von Teilfonds zu Teilfonds variieren und ist abhängig von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds sowie von der Konzentration der in der Benchmark enthaltenen Werte. Wenn ein Teilfonds in einen Index anlegt, muss dieser Index die Anforderungen an „Finanzindizes“ erfüllen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und des CSSF-Rundschreibens 14/592 festgelegt sind.

Benchmark-Verordnung: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die als Benchmarks in Finanzinstrumenten und Finanzverträgen oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Gemäß der Benchmark-Verordnung hat die Verwaltungsgesellschaft schriftliche Pläne erstellt und verwaltet, in denen sie die Maßnahmen festlegt, die sie im Falle einer wesentlichen Änderung oder Einstellung eines Benchmarks ergreifen würde. Diese schriftlichen Pläne sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich. Eine Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft, einschließlich der Bestätigung, ob die Verwalter der Indizes bis spätestens 1. Januar 2020 bei der zuständigen Behörde gemäß der Benchmark-Verordnung registriert sind oder sich

registrieren lassen wollen, finden Sie im Anhang II des Prospekts der Gesellschaft.

Bewertungstag: Jeder Geschäftstag, sofern im Factsheet des betreffenden Fonds nicht anders angegeben.

Bond Connect: Bond Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, das Anlegern aus Festlandchina und anderen Ländern den Handel auf dem Rentenmarkt des jeweils anderen Landes ermöglicht. Der Northbound-Handel ermöglicht ausländischen Anlegern aus Hongkong und anderen Regionen Anlagen im China Interbank Bond Market durch Vereinbarungen für den gegenseitigen Zugang in Bezug auf Handel, Verwahrung und Abrechnung“.

CDSC: Bedingt aufgeschobene Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge).

Chinesische A-Aktien oder A-Aktien: Auf Renminbi lautende „A“-Aktien von Unternehmen, die an Börsen auf dem chinesischen Festland notiert sind.

CNH: Der außerhalb der VRC gehandelte chinesische Offshore-RMB.

CNY: Der innerhalb der VRC gehandelte chinesische Onshore-RMB.

CSRC: China Securities Regulatory Commission

CSSF: *Die Commission de Surveillance du Secteur Financier* ist die in Luxemburg für die Gesellschaft zuständige Regulierungs- und Aufsichtsbehörde.

Dividende: Ausschüttung eines Teils des oder des gesamten einer Anteilsklasse des Teilfonds zurechenbaren Nettoertrags, Kapitalgewinns bzw. Kapitals.

DSGVO: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG .

Erfolgshonorar: Die erfolgsabhängige Vergütung, die von einem Teilfonds an den Fondsmanager zu zahlen ist.

Fondsmanager: Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft bestellte(n) Fondsmanager.

Geldmarktfonds für Anlagen mit kurzer Laufzeit: Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente investiert und den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfolioregeln unterliegt.

Geldmarktfondsverordnung oder MMF-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds und damit verbundene delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte und Leitlinien.

Geldmarktinstrumente: Instrumente gemäß Definition in Artikel 2 (1) (o) der Richtlinie 2009/65/EG und wie in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission aufgeführt, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt: Der Markt, wie in Artikel 4, Absatz 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente definiert, sowie jeder andere Markt in einem zulässigen Staat, der geregelt, regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Geschäftstag: Jeder Wochentag (Montag bis Freitag) außer dem Neujahrstag (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Weihnachten (25. Dezember) und dem 2. Weihnachtsfeiertag (26. Dezember).

Gesellschaft: NN (L) einschließlich aller bestehenden und zukünftigen Teilfonds.

Gesetz von 2010: Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 zu Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden



und ergänzten Fassung, einschließlich durch das Luxemburger Gesetz vom 10. Mai 2016 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) betreffend Verwahrstellenfunktionen, Vergütungsgrundsätzen und Sanktionen.

Gesetzliche Fälligkeit: Das Datum, an dem das Kapital eines Wertpapiers vollständig zurückgezahlt werden muss und keine Wahrfreiheit lässt.

Gewichtete durchschnittliche Fälligkeit oder „WAM“: Die durchschnittliche Zeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte des Geldmarktfonds bis zur gesetzlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zur nächsten Zinsanpassung auf einen Geldmarktsatz spiegelt die relativen Bestände in jedem Vermögenswert wider.

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit oder „WAL“: Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktfonds bis zur rechtlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt.

H-Anteile: Aktie eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, das an der Hong Kong Stock Exchange oder einer anderen ausländischen Börse notiert ist.

Hebelwirkung: Eine Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko eines von ihr verwalteten Fonds erhöhen kann, sei es durch Fremdfinanzierung oder durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Historische Performance: Informationen zur früheren Wertentwicklung jedes Teilfonds sind in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) enthalten. Die frühere Wertentwicklung gibt keinerlei Aufschluss über die zukünftige Wertentwicklung eines Teilfonds und bietet keine Garantie für zukünftige Erträge.

Institutionelle Anleger: Ein Anleger im Sinne von Artikel 174 (II) des luxemburgischen Gesetzes von 2010. Dazu zählen gegenwärtig Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Kreditinstitute und andere professionelle Finanzdienstleister, die entweder für eigene Rechnung oder für ihre Kunden, die ebenfalls Anleger im Sinne dieser Definition sind, oder im Rahmen einer Vermögensverwaltung investieren, luxemburgische und ausländische Organismen für gemeinsame Anlagen und qualifizierte Holdinggesellschaften.

Low Volatility Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „LVNAV-Geldmarktfonds“: Ein Geldmarktfonds (MMF), der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

Mémorial: Die luxemburgische *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, am 1. Juni 2016 durch RESA ersetzt und unten erklärt.

MEZ: Mitteleuropäische Zeit.

MiFID II: Die Richtlinie 2014/65/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand: Der Mindestanlagebetrag für Erstanlagen sowie der Mindestanlagebestand.

Mitgliedstaat: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Nettoinventarwert pro Anteil: Mit Bezug auf die Anteile einer beliebigen Anteilsklasse wird der Wert pro Anteil gemäß den betreffenden Bestimmungen ermittelt, die in Teil III in Kapitel X „Nettoinventarwert“ beschrieben sind.

Nominees: Eine Vertriebsstelle, auf deren Namen Anteile eingetragen sind, die diese Anteile aber für Rechnung des rechtmäßigen Eigentümers hält.

OECD: Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OGA: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen.

OGAW: Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen Fassung und bisweilen ergänzt, einschließlich durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Kontrahenten verkauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die betreffenden Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs, einschließlich einer beiderseitig vereinbarten Zinszahlung, vom Kontrahenten zurückzukaufen.

Public debt Constant Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „Public Debt CNAV MMF“: Ein Geldmarktfonds, der (i) versucht, einen unveränderlichen Nettoinventarwert pro Einheit oder Anteil aufrechtzuerhalten; (ii) wenn die Erträge des Fonds täglich anfallen und entweder an den Anleger ausgezahlt oder zum Kauf weiterer Einheiten oder Anteile des Fonds verwendet werden können; (iii) wenn Vermögenswerte in der Regel zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden und der Nettoinventarwert auf den nächsten Prozentpunkt oder den entsprechenden Wert in anderer Währung gerundet wird; und (iv) der mindestens 99,5 % seines Vermögens in Instrumente gemäß der Geldmarktfondsverordnung, in umgekehrte Pensionsgeschäfte, die mit Staatsanleihen gemäß der Geldmarktfondsverordnung besichert sind, und Barmittel investiert.

QFII: Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

Referenzwährung: Die für die Messung der Performance eines Teilfonds und für Abrechnungszwecke verwendete Währung.

Register- und Transferstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Register- und Transferstelle.

RESA: *Recueil électronique des sociétés et associations*, die zentrale elektronische Plattform für rechtliche Veröffentlichungen in Luxemburg, die die *Mémorial* ab dem 1. Juni 2016 ersetzt.

Restlaufzeit: Die verbleibende Zeit bis zur gesetzlichen Fälligkeit eines Wertpapiers.

RMB: Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC. Er bezeichnet die chinesische Währung, die an den Märkten für Onshore Renminbi (CNY) und Offshore Renminbi (CNH) gehandelt wird.

RQFII: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor gemäß den und vorbehaltlich der geltenden chinesischen Verordnungen.

Satzung: Die Satzung der Gesellschaft, wie zu gegebener Zeit abgeändert.

SEHK: Stock Exchange of Hong Kong Limited.

SSE: Shanghai Stock Exchange.

Standard-Geldmarktfonds: Ein Geldmarktfonds, der in gemäß der Geldmarktfondsverordnung zulässige Geldmarktinstrumente investiert und den in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfolioregeln unterliegt.

Stock Connect: Das Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger mit ausgewählten Wertpapieren handeln können. Zur Zeit der Veröffentlichung des Prospekts sind das Shanghai-Hong



Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen – Hong Kong Stock Connect-Programm funktionsfähig. Stock Connect besteht aus dem Northbound-Handel, über den Anleger aus Hongkong und anderen Ländern chinesische A-Aktien erwerben und halten können, die an der SSE und an der SZSE notiert sind, und dem Southbound-Handel, über den Anleger auf dem chinesischen Festland Aktien erwerben und halten können, die an der SEHK notiert sind.

Sub-Anlageberater: Jeder Sub-Anlageberater, den der Fondsmanager beauftragt hat, ihn bei der Verwaltung eines bestimmten Anlageportfolios eines Kunden zu unterstützen.

Sub-Fondsmanager: Jeder Sub-Fondsmanager, dem der Fondsmanager die Anlageverwaltung des jeweiligen Portfolios ganz oder teilweise übertragen hat.

SZSE: Shenzhen Stock Exchange.

Teilfonds: Umbrella-Fonds sind einzelne Rechtspersonen, die einen oder mehrere Teilfonds umfassen. Jeder Teilfonds hat sein eigenes Anlageziel, seine eigene Anlagepolitik und sein eigenes Portfolio aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Total Return Swap: Ein Derivatekontrakt gemäß Verordnung (EU) 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung, bei dem ein Kontrahent die gesamte wirtschaftliche Performance einer Referenzobligation, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Marktbewegungen und Kreditverlusten, an einen anderen Kontrahenten überträgt.

Übertragbare Wertpapiere: Übertragbare Wertpapiere gemäß Art. 1 (34) des Gesetzes von 2010.

Umgekehrtes Pensionsgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere in seinem Portfolio von einem Verkäufer erwirbt, der sich verpflichtet, die Wertpapiere zu einem beiderseitig vereinbarten Zeitpunkt und Kurs zurückzukaufen. Die Rendite, die der Teilfonds während der Haltezeit des Instruments erhält, ist somit vorab festgelegt.

Variable Net Asset Value-Geldmarktfonds oder „VNAV MMF“: Ein Geldmarktfonds, der die spezifischen Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllt.

Verbriefung: Verbriefung im Sinne von Artikel 4(1)(61) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Vertriebsstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Vertriebsstelle, die Anteile vertreibt oder den Vertrieb von Anteilen regelt.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden im Rahmen der Verwahrungs-, Cashflow-Überwachungs- und Kontrollpflichten von Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. verwahrt.

Verwaltungsgesellschaft: Das Unternehmen, das als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes von 2010 handelt und dem die Verantwortung für die Anlageverwaltung, für Verwaltungsaufgaben und für die Vermarktung übertragen wurde.

VRC: Volksrepublik China.

Wertpapierfinanzierungsgeschäft (Securities Financing Transaction - „SFT“): Ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der jeweils gültigen Fassung. Bei den vom Verwaltungsrat gewählten SFT handelt es sich um Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte.

Wertpapierverleihgeschäft: Eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere überträgt, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, zu einem künftigen Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Übertragenden gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben.

Wesentliche Anlegerinformationen: Ein standardisiertes Dokument für jede Anteilsklasse, das gemäß dem Gesetz von

2010 wesentliche Informationen für Anteilseinhaber zusammenfasst.

Zahlstelle: Jede von der Gesellschaft bestimmte Zahlstelle.

Zahlungsfälligkeit für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge: Normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag, sofern im Factsheet des betreffenden Fonds nichts anderes festgelegt ist. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft verlängert oder verkürzt werden.

TEIL I: WESENTLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

I. Kurzdarstellung der Gesellschaft

Gründungsdatum und -ort, Rechtsform

Gegründet am 6. September 1993 in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, als Luxemburger Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) in Form einer offenen Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ((Société d’investissement à capital variable („SICAV“) mit mehreren Teilfonds.

Sitz der Gesellschaft

80, route d’Esch, L-1470 Luxemburg

Handels- und Gesellschaftsregister

Nr. B 44.873

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

- **Dirk Buggenhout**
Head of Operations
NN Investment Partners (die „Gruppe“)
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande

Mitglieder des Verwaltungsrats:

- **Benoît De Belder**
Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
71, Chemin de Ponchau
7811 Arbre, Belgien
- **Patrick Den Besten**
NN Investment Partners (die „Gruppe“)
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande
- **Ivo Frielink**
NN Investment Partners (die „Gruppe“)
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande
- **Sophie Mosnier**
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
41, rue du Cimetière
L-3350 Leudelange

Unabhängige Abschlussprüfer

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxembourg

Verwaltungsgesellschaft

NN Investment Partners B.V.
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande

Fondsmanager

- **American Century Investment Management Inc.**
4500 Main Street
Kansas City, Missouri, MO 64141-6786, United States

- **Irish Life Investment Managers Limited**
Beresford Court
Beresford Place
Dublin 1, Ireland
- **NN Investment Partners North America LLC**
230 Park Avenue, Suite 1800
New York, NY 10169, USA
- **NN Investment Partners Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A.**
12, Topiel
Warschau 00-342, Poland
- **NN Investment Partners (Singapore) Ltd**
MBFC Tower 2
31-01, 10 Marina Boulevard
018983 Singapur
- **NNIP Advisors B.V.**
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande
- **Nomura Asset Management Co. Ltd.**
1-12-1 Nihonbashi, Chuo-Ku,
Tokio 103-8260, Japan
- **Nomura Asset Management Taiwan Ltd.**
30F, 7 Xin Yi Road, Section 5,
Taipei 101, Taiwan, R.O.C.
- **Voya Investment Management Co. LLC**
230 Park Avenue, 14th Floor
New York, NY 10169, USA

Globale Vertriebsstelle

NN Investment Partners B.V.
65 Schenkkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande

Zentralverwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d’Esch, L-1470 Luxemburg

Verwahr-, Register-, Transfer- und Zahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.
80 route d’Esch, L-1470 Luxemburg

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge können über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft gestellt werden.

Geschäftsjahr

Vom 1. Oktober bis zum 30. September

Ordentliche Hauptversammlung

Am vierten Donnerstag im Januar um 14:00 Uhr (MEZ).

Wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, findet die Versammlung am ersten darauffolgenden Geschäftstag statt.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

NN Investment Partners B.V.
P.O. Box 90470
2509 LL Den Haag
Niederlande
E-Mail: info@nnip.com
oder www.nnip.com

Für Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

NN Investment Partners B.V.
65 Schenkade, 2595 AS, Den Haag, Niederlande
E-Mail: info@nnip.com
Weitere Informationen finden Sie unter www.nnip.com

II. Informationen über Anlagen

Allgemeines

Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht darin, ihr Vermögen in Wertpapieren bzw. anderen liquiden Finanzvermögenswerten, die in Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 genannt sind, anzulegen, mit dem Ziel, die Anteilhaber am Ergebnis der Verwaltung ihres Portfolios zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Einhaltung der in Teil I des Gesetzes von 2010 festgelegten Anlagegrenzen verpflichtet.

Die Gesellschaft kann Teilfonds umfassen, die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als Geldmarktfonds zugelassen sind.

Die Gesellschaft ist eine einzige Rechtsperson. Im Rahmen ihrer Ziele kann die Gesellschaft verschiedene Teilfonds auflegen, die separat verwaltet werden. Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds dargelegt. Jeder Teilfonds wird im Hinblick auf die Beziehungen zwischen Anteilhabern als separate Einheit behandelt. In Abweichung von Artikel 2093 des Luxemburger Code Civil werden die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten dieses spezifischen Teilfonds herangezogen, auch wenn diese gegenüber Dritten bestehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Mindestzeichnungsbetrags, des Mindestanlagebestands, der Referenzwährung, in welcher der Nettoinventarwert berechnet wird, der Absicherungspolitik und der zulässigen Anlegerkategorien voneinander unterscheiden. Die verschiedenen Anteilklassen können sich auch hinsichtlich anderer Merkmale unterscheiden, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt werden.

„Die Gesellschaft wendet die „Responsible Investment Framework Policy“ der NN-Gruppe an. Entsprechend dieser Richtlinie ist die Gesellschaft soweit rechtlich zulässig, bestrebt, direkte Investitionen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich in Unternehmen zu vermeiden, die unmittelbar mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen oder in Unternehmen, die unmittelbar mit der Produktion von Tabakprodukten gemäß Definition in oben genannter Richtlinie in Zusammenhang stehen. Die Ausnahmen, die in der „Responsible Investment Framework Policy“ der NN-Gruppe definiert sind, können nicht auf Fonds von Drittanbietern (einschließlich ETF und Indexfonds) angewendet werden. NN Investment Partners führt proaktiv Gespräche mit diesen Drittanbietern, um die Einhaltung der Richtlinie gemäß geltenden lokalen Gesetzen und Verordnungen zu maximieren. Weitere Informationen zur „Responsible Investment Framework Policy“ der NN-Gruppe finden Sie auf der Website www.nn-group.com.

Merkmale der Teilfonds

Die Anlageziele und -politik der Teilfonds sind in den Factsheets der Teilfonds dargelegt.

III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen erfolgt über die Verwaltungsgesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsstellen und die Zahlstellen der Gesellschaft. Die Gebühren und Kosten für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch sind in den Factsheets der Teilfonds angegeben.

Anteile werden in Form von Namensanteilen ausgegeben, sofern vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht anders beschlossen, und werden nicht verbrieft. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

Der Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreis erhöht sich um Steuern, Abgaben und Stempelsteuern, die in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme oder dem Umtausch durch den Anleger gegebenenfalls erhoben werden.

Alle Zeichnungen, Rücknahmen und Umtauschvorgänge werden auf der Grundlage durchgeführt, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds oder der Anteilklasse zum Zeitpunkt der Zeichnung, der Rücknahme oder des Umtauschs nicht bekannt ist oder zu diesem Zeitpunkt nicht bestimmt wird.

Falls Zeichnungs-, Rücknahme- bzw. Umtauschanträge sowie die relevanten Mittelflüsse gemäß den lokalen Gesetzen oder Praktiken eines Landes, in dem die Anteile angeboten werden, über lokale Zahlstellen übermittelt werden müssen, können diese lokalen Zahlstellen den Anlegern für einzelne Aufträge sowie für zusätzliche Verwaltungsdienstleistungen zusätzliche Transaktionsgebühren in Rechnung stellen.

In einigen Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, können Sparpläne erlaubt sein. Angaben zu den Merkmalen (Mindestbetrag, Dauer usw.) und Kosten dieser Sparpläne sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder in den in dem jeweiligen Land, in dem der Sparplan angeboten wird, geltenden gesetzlichen Angebotsunterlagen erhältlich.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. einer zeitweiligen Nichtbearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen werden die eingegangenen Aufträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach Ablauf des Zeitraums der Nichtberechnung bzw. Nichtbearbeitung ausgeführt.

Die Gesellschaft ergreift Maßnahmen, die zur Vermeidung des nachbörslichen Handels („Late Trading“) notwendig sind, indem sie gewährleistet, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nach der im vorliegenden Prospekt angegebenen Frist nicht mehr angenommen werden.

Die Gesellschaft lässt keine Market Timing-Praktiken zu. Darunter ist eine Arbitragemethode zu verstehen, bei der ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile ein und desselben Teilfonds zeichnet, zurückgibt oder umtauscht, um von Zeitverschiebungen bzw. Unzulänglichkeiten bzw. Mängeln der Methode der Bestimmung des Nettoinventarwertes zu profitieren. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge von Anlegern abzulehnen, bei denen sie vermutet, dass diese solche Praktiken anwenden, und gegebenenfalls alle für den Schutz der Interessen der Gesellschaft und der anderen Anleger erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zeichnung

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder dem Factsheet des Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Zeichnungsanträge an jedem Bewertungstag entgegen.

Die Anteile werden am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ausgegeben. Bei Zeichnungen werden die Anteile innerhalb von Geschäftstagen nach Annahme des Zeichnungsantrags ausgegeben, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds bzw. dem Glossar nicht anders angegeben. Dieser Zeitraum kann mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft verlängert oder verkürzt werden.

Der Zeichnungspreis erhöht sich gegebenenfalls um einen Ausgabeaufschlag zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds näher dargelegt.

Der Zeichnungsbetrag muss in der Referenzwährung der betreffenden Anteilklasse gezahlt werden. Beantragt der Anteilhaber die Zahlung in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der



Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel in den entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Der Zeichnungsbetrag ist innerhalb der Frist zu zahlen, die im Glossar in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzustellen. Er kann diese Maßnahme auf bestimmte Länder, Teilfonds oder Anteilsklassen beschränken.

Die Gesellschaft darf den Erwerb ihrer Anteile durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder untersagen.

Rücknahme

Anteilhaber können jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Anteile an einem Teilfonds beantragen.

Sofern in den Factsheets der Teilfonds nicht anders angegeben, nimmt die Gesellschaft gemäß den im Glossar oder den Factsheets der Teilfonds angegebenen Annahmeschlusszeiten Rücknahmeanträge an jedem Bewertungstag entgegen. Der Rücknahmepreis verringert sich gegebenenfalls um eine Rücknahmegebühr zugunsten des betreffenden Teilfonds bzw. der Vertriebsstelle, wie in den Factsheets der Teilfonds und/oder dem Glossar näher dargelegt.

Die üblichen Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten trägt der Anteilhaber.

Der Rücknahmebetrag wird in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse gezahlt. Beantragt der Anteilhaber die Zahlung des Rücknahmebetrags in einer anderen Währung, gehen eventuelle Wechselkursgebühren zu seinen Lasten. Der Währungsumtausch wird vorgenommen, bevor die Barmittel an den entsprechenden Anteilhaber weitergeleitet werden. Weder der Verwaltungsrat der Gesellschaft noch die Verwahrstelle haften für das Ausbleiben des Zahlungseingangs aufgrund einer eventuellen Devisenkontrolle oder anderer nicht von ihnen beeinflussbarer Umstände, die einen Transfer des Erlöses aus dem Anteilsverkauf ins Ausland einschränken oder verhindern können.

Sofern nicht im Factsheet des entsprechenden Fonds abweichend bestimmt sollten Rücknahme- bzw. Umtauschanträge (bezüglich ihres Rücknahmeumfangs) an einem Bewertungstag 10 % des Gesamtwerts eines Teilfonds überschreiten, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Möglichkeit, alle Rücknahme- und Umtauschanträge so lange auszusetzen, bis das angemessene Liquiditätsniveau erreicht wurde, um solchen Anträgen nachzukommen; diese Aussetzung darf nicht länger als zehn Bewertungstage andauern. Am ersten Bewertungstag nach diesem Zeitraum werden diese Rücknahme- und Umtauschanträge prioritär behandelt und vor den Anträgen bearbeitet, die nach diesem Zeitraum eingegangen sind.

Einmal erhaltene Rücknahmeanträge können nicht mehr zurückgenommen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt und die Rücknahme ist, wie in Teil III: Zusätzliche Informationen, Kapitel XI „Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels“ geregelt, während dieser Aussetzungen ausgesetzt.

Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen. Das bedeutet, dass bei einem bestimmten Anleger, der eine Rücknahme beantragt hat, diejenigen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse „Y“ des Teilfonds zuerst zurückgenommen werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

Die Gesellschaft kann eine Zwangsrücknahme sämtlicher Anteile veranlassen, wenn sich herausstellt, dass diese einer Person gehören, die weder alleine noch gemeinsam mit anderen Personen berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten, oder eine Zwangsrücknahme eines Teils der Anteile vornehmen, wenn die Gesellschaft aufgrund der Tatsache, dass sich ein Teil der Anteile der Gesellschaft im Besitz bestimmter Personen befindet, anderen Steuergesetzen als den luxemburgischen unterworfen werden könnte.

Umtausch

Unter Einhaltung der Bestimmungen (einschließlich der Berücksichtigung des Mindestzeichnungsbetrags und des Mindestanlagebestands) für den Zugang zu der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, können Anteilhaber den Umtausch ihrer Anteile in Anteile derselben Anteilsklasse eines anderen Teilfonds oder in eine andere Anteilsklasse desselben oder eines anderen Teilfonds beantragen. Der Umtausch erfolgt auf Grundlage des Preises der ursprünglichen Anteilsklasse, der in den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklasse desselben Tages umgerechnet wird.

Die mit dem Umtausch verbundenen Rücknahme- und Zeichnungsgebühren können dem Anteilhaber in Rechnung gestellt werden, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.

Einmal gestellte Umtauschanträge können nicht mehr zurückgezogen werden, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts wird ausgesetzt. Wird die Berechnung des Nettoinventarwerts der zu erwerbenden Anteile ausgesetzt, nachdem die umzutauschenden Anteile bereits zurückgegeben wurden, kann während dieser Aussetzung nur der Übernahmeteil des Umtauschs rückgängig gemacht werden.

Ein Umtausch von der Anteilsklasse „Y“ in eine andere Anteilsklasse ist nicht gestattet und wird als Rücknahme mit anschließender Zeichnung behandelt. Ein Umtausch von der Anteilsklasse „Y“ in die Anteilsklasse „Y“ eines anderen Teilfonds erfolgt nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO simple“). Das bedeutet, dass diejenigen Anteile des Teilfonds zuerst umgetauscht werden, deren Ausgabe am längsten zurückliegt.

Beschränkungen für Zeichnungen und Umtausch:

Allgemeines

Um unter anderem die bestehenden Anteilhaber zu schützen, kann der Verwaltungsrat (oder ein vom Verwaltungsrat ordnungsgemäß ernannter Beauftragter) jederzeit beschließen, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu schließen und keine weiteren Anträge auf Zeichnung oder Umtausch im betreffenden Teilfonds oder in der betreffenden Anteilsklasse (i) von neuen Anlegern, die noch nicht in den besagten Teilfonds oder in die besagte Anteilsklasse investiert haben („Soft Closure“), oder (ii) von allen Anlegern anzunehmen („Hard Closure“).

Vom Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten getroffene Entscheidungen bezüglich einer Schließung können sofort oder erst später in Kraft treten und für eine unbestimmte Dauer gelten. Jeder Teilfonds oder jede Anteilsklasse kann ohne vorherige Benachrichtigung der Anteilhaber für Zeichnungen und Umtausch geschlossen werden.

Diesbezüglich wird eine Mitteilung auf der Website www.nnip.com und gegebenenfalls auf anderen Websites von NN Investment Partners angezeigt. Diese Mitteilung wird entsprechend dem Status der besagten Anteilsklassen oder Teilfonds aktualisiert. Der geschlossene Teilfonds bzw. die geschlossene Anteilsklasse kann wieder geöffnet werden, wenn der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter der Ansicht ist, dass die Gründe, die zur Schließung geführt haben, nicht mehr zutreffen.



Der Grund für eine Schließung kann unter anderem sein, dass das Volumen eines bestimmten Teilfonds einen Umfang in Bezug auf den Markt, in den er investiert ist, erreicht hat, oberhalb dessen der Teilfonds nicht mehr gemäß den definierten Zielen und der Anlagepolitik verwaltet werden kann.

Zusätzliche Einschränkungen in Bezug auf Geldmarktfonds

Gemäß Artikel 27/4 der Geldmarktfondsverordnung, kann der Verwaltungsrat zudem jederzeit beschließen, einen einzelnen Anteilinhaber eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eines Geldmarktfonds zu sperren und keine weiteren Zeichnungen und Umtausche in den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse von besagtem einzelnen Anteilinhaber zu akzeptieren, um so sicherzustellen, dass der Wert der von diesem einzelnen Anteilinhaber gehaltenen Einheiten oder Anteile keinen wesentlichen Einfluss auf das Liquiditätsprofil des betreffenden Geldmarktfonds hat, wenn dieser einen wesentlichen Teil seines gesamten Nettoinventarwerts ausmacht.

Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung

Die Gesellschaft kann auf Antrag eines Anteilinhabers Anteile der Gesellschaft gegen Einlage zulässiger Vermögenswerte ausgeben, sofern die im luxemburgischen Recht vorgesehenen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere die Pflicht zur Vorlage eines Bewertungsberichts durch einen unabhängigen Abschlussprüfer. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt in jedem Fall die Art und den Typ der zulässigen Vermögenswerte fest, wobei diese Werte mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen müssen. Die mit einer Zeichnung gegen Sachleistung verbundenen Kosten sind von den Anteilinhabern zu tragen, die diesen Antrag gestellt haben.

Die Gesellschaft kann auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft die Zahlung des Rücknahmepreises an die Anteilinhaber in Form einer Sachleistung vornehmen, die aus der Vermögensmasse der betreffenden Anteilsklassen(n) stammt, und dies entsprechend dem an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmepreis ermittelt wird, berechneten Wert in Höhe des Werts der zurückzunehmenden Anteile. Bei Rücknahmen, die nicht in Form von Barleistungen erfolgen, muss der Abschlussprüfer der Gesellschaft einen Bericht vorlegen.

Eine Rücknahme gegen Sachleistung ist nur möglich, wenn (i) die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist, (ii) die betreffenden Anteilinhaber ihre Zustimmung gegeben haben und (iii) die Art und der Typ der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte gerecht und angemessen festgelegt werden, ohne dass die Interessen der anderen Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse(n) beeinträchtigt werden. In diesem Fall werden alle Kosten aus diesen Rücknahmen gegen Sachleistung, insbesondere Kosten in Verbindung mit Transaktionen und mit dem vom unabhängigen Abschlussprüfer der Gesellschaft verfassten Bericht, vom betreffenden Anteilinhaber getragen.

IV. Kosten, Provisionen und Besteuerung

A. Kosten zulasten der Gesellschaft

Die folgenden Gebühren/Kosten sind aus dem Vermögen der jeweiligen Teilfonds zu zahlen und werden, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, auf Anteilsklassenebene erhoben, wie nachstehend erläutert:

1. Verwaltungsgebühren: Als Vergütung für ihre Verwaltungsdienste erhält die Verwaltungsgesellschaft, NN Investment Partners B.V., eine Verwaltungsgebühr, die in den Factsheets der Teilfonds sowie im

Gesamtportfolioverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft angegeben ist. Die maximale Verwaltungsgebühr, die Anlegern in Rechnung gestellt wird, wird in dem Factsheet der einzelnen Teilfonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die Gebühren an den bzw. die Fondsmanager und für bestimmte Anteilsklassen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in ihrem Ermessen einen Teil der Verwaltungsgebühr im Rahmen geltender Gesetze und Verordnungen an bestimmte Vertriebsstellen, darunter die globale Vertriebsstelle, und/oder an institutionelle Anleger zu zahlen. Bei Anlagen in OGAW und anderen Ziel-OGA, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager für die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds eine Gebühr direkt aus dem Vermögen dieser OGAW und anderen OGA erhält, werden diese Zahlungen von der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Fondsmanager zu zahlenden Vergütung abgezogen.

2. Feste Servicegebühren: Die feste Servicegebühr („feste Servicegebühr“) wird auf der Ebene der Anteilsklassen für jeden Teilfonds berechnet. Sie dient zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten, wie im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegeben. Die feste Servicegebühr läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts zu dem im Factsheet des betreffenden Teilfonds angegebenen Prozentsatz auf und wird monatlich rückwirkend an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Die feste Servicegebühr ist in dem Sinne fest, dass die Verwaltungsgesellschaft die über die feste Servicegebühr hinausgehenden tatsächlichen Aufwendungen trägt, mit denen die Anteilsklasse belastet wird. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in Rechnung gestellte Servicegebühr die über einen längeren Zeitraum tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt.

a. Die feste Servicegebühr deckt Folgendes ab:

- i. Kosten und Aufwendungen für Dienstleistungen, die der Gesellschaft von der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Dienstleistungen, die nicht von der oben genannten Verwaltungsgebühr abgedeckt sind, wie oben beschrieben, und von Dienstleistern bereitgestellt werden, denen die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der täglichen Nettoinventarwertberechnung der Teilfonds übertragen hat, sowie sonstige Rechnungslegungs- und Verwaltungsdienstleistungen, Aufgaben der Register- und Transferstelle, Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds und der Registrierung der Teilfonds zum Verkauf in anderen Ländern, einschließlich der Gebühren der Aufsichtsbehörden in diesen Ländern;
- ii. Gebühren- und Aufwandaufstellungen von anderen Vertretern und Serviceanbietern, die direkt von der Gesellschaft ernannt wurden, darunter die Verwahrstelle, die Verwahrstelle für immobilisierte Inhaberaktien, mit der Wertpapierleihe beauftragte Stellen, die Hauptzahlstelle und lokale Zahlstellen sowie Aufwendungen der Notierungsstelle und Börsennotierungskosten, Aufwendungen und Gebühren der Abschlussprüfer und Rechtsberater, Honorare der Verwaltungsratsmitglieder und angemessene Spesen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
- iii. sonstige Kosten einschließlich Gründungskosten und Kosten in Verbindung mit der Auflegung neuer Teilfonds, bei der Ausgabe und Rücknahme von



Anteilen und der Ausschüttung etwaiger Dividenden anfallende Kosten, eventuelle Ratingkosten, Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise, Druck- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verbreitung der Prospekte und anderer periodischer Berichte oder von Registrierungsmitteilungen, sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich Porto-, Telefon-, Telex- und Faxgebühren.

- b. Die feste Servicegebühr beinhaltet nicht:
- i. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten;
 - ii. Maklergebühren;
 - iii. depotunabhängige Transaktionsgebühren;
 - iv. Zinsen und Bankgebühren sowie sonstige transaktionsbezogene Aufwendungen;
 - v. außerordentliche Aufwendungen (wie unten definiert), und
 - vi. die Zahlung der luxemburgischen *Steuer auf das Fondsvermögen* („*Taxe d’abonnement*“).

Falls Teilfonds der Gesellschaft in Anteile investieren, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder von einem oder mehreren anderen Teilfonds eines von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW oder eines OGA herausgegeben wurden, kann die feste Servicegebühr dem investierenden Teilfonds und dem Ziel-Teilfonds in Rechnung gestellt werden.

Bei der Festlegung der Höhe der festen Servicegebühr wird die generelle Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die laufenden Kosten und/oder die Gesamtkostenquote im Vergleich zu ähnlichen Anlageprodukten berücksichtigt, was zu einer positiven oder negativen Marge für die Verwaltungsgesellschaft führen kann.

3. **Erfolgshonorar:** Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf ein Erfolgshonorar, das aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist.

Die Factsheets der einzelnen Teilfonds führen auf, welche Anteilsklassen ein Erfolgshonorar anwenden können, und geben den Prozentsatz des Erfolgshonorars und das betreffende Performance-Ziel an. Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, kann das Performance-Ziel entsprechend angepasst werden.

Das Erfolgshonorar einer bestimmten Anteilsklasse läuft an jedem Bewertungstag („t“) auf und wird entweder festgeschrieben und am Ende eines jeden Geschäftsjahres gezahlt, oder, falls Anteile während des Geschäftsjahres zurückgenommen werden, festgeschrieben und erst nach Ablauf eines Geschäftsjahres gezahlt, wenn die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds das Performance-Ziel bzw. die entsprechende High Water Mark übertrifft, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die während des Geschäftsjahres gezeichneten Anteile leisten keinen

Beitrag zum Erfolgshonorar, das im Zeitraum vor der Zeichnung vereinnahmt wurde.

Das Erfolgshonorar berechnet sich nach dem Prinzip der Allzeit-High-Water-Mark. Gemäß diesem Prinzip wird ein Erfolgshonorar berechnet, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse höher ist als der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des letzten Geschäftsjahrs, an dem ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark entweder dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde.

Unter keinen Umständen entsteht in den betreffenden Anteilsklassen ein negatives Erfolgshonorar als Ausgleich für einen Wertverlust oder eine Underperformance. Die Gesellschaft nimmt auf Ebene der Anteilsinhaber keinen Ausgleich bei der Berechnung des Erfolgshonorars vor.

Der Verwaltungsrat kann eine Anteilsklasse, die ein Erfolgshonorar anwendet, für Zeichnungen schließen, während Rücknahmen weiterhin gestattet sind. In diesem Fall kann eine neue Anteilsklasse mit einer High Water Mark, die dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse entspricht, für Neuzeichnungen angeboten werden.

Berechnung des Erfolgshonorars

Die Berechnung des Erfolgshonorars basiert auf der folgenden Formel:

→ Erfolgshonorar = Anteile(t) x Honorarsatz(t) x [Basis-Nettoinventarwert(t) – RR(t)]

Definitionen:

→ Anteile(t): „Anteile“ bezieht sich auf die Zahl der am Bewertungstag (t) ausstehenden Anteile in der betreffenden Anteilsklasse.

→ Honorarsatz(t): Der „Honorarsatz“ ist der Prozentsatz des Erfolgshonorars, der gemäß den Angaben im Fonds-Factsheet für die Anteilsklasse gilt.

→ Basis-Nettoinventarwert(t): Der „Basis-Nettoinventarwert“ ist der ohne Swing-Pricing errechnete Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse nach Abzug aller Gebühren und Steuern (mit Ausnahme der Erfolgshonorare), jedoch vor dem Auflaufen des Erfolgshonorars und vor Kapitalmaßnahmen wie der Ausschüttung von Dividenden, am Bewertungstag (t).

→ RR(t): Die „Referenzrendite“ (RR) der betreffenden Anteilsklasse am Bewertungstag (t) ist die High Water Mark oder das Performance-Ziel, je nachdem, welcher Wert höher ist.

→ High Water Mark (HWM): Die „High Water Mark“ ist der höchste Nettoinventarwert pro Anteil seit Auflegung der betreffenden Anteilsklasse, zu dem am Ende eines vorangegangenen Geschäftsjahrs ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde. Falls kein Erfolgshonorar festgeschrieben wird, entspricht die High Water Mark dem Ausgabepreis der betreffenden Anteilsklasse oder bleibt unverändert, falls in früheren Geschäftsjahren ein Erfolgshonorar festgeschrieben wurde.

Die HWM wird angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

→ Performance-Ziel(t): Das Performance-Ziel ist der Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft oder die im Factsheet des Teilfonds genannte Hurdle Rate (Mindestrendite) am Bewertungstag (t).

Wenn eine Anteilsklasse auf eine andere Währung lautet oder spezielle Absicherungstechniken anwendet, wird das



Performance-Ziel entsprechend angepasst.

Das Performance-Ziel wird zu Beginn jedes Geschäftsjahrs auf dem Niveau des Nettoinventarwerts pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse neu festgesetzt. Es wird zudem angepasst, um Dividendenausschüttungen und anderen Kapitalmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Berechnungsbeispiel:

	Beispiel 1	Beispiel 2
Erfolgshonorarsatz	20%	20%
Basis-Nettoinventarwert	50 USD	40 USD
HWM	40 USD	40 USD
Performance-Ziel	45 USD	45 USD
RR (höherer Wert aus HWM und Performance-Ziel)	45 USD	45 USD
Anteile in Umlauf	100	100
Gesamtes Erfolgshonorar	100 USD	0 USD
Erfolgshonorar pro Anteil	1 USD	0 USD

4. Vertriebsgebühr: Bei der Anteilsklasse „Y“ hat die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise Anspruch auf eine Vertriebsgebühr gemäß den im Factsheet des entsprechenden Teilfonds festgelegten Bestimmungen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die erhaltene Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an Vertriebsstellen weiterleiten, die mit der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteilsklasse „Y“ bestimmte Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen haben.
5. Außerordentliche Aufwendungen: Jeder Teilfonds übernimmt die ihm anfallenden außerordentlichen Aufwendungen („außerordentliche Aufwendungen“), u. a. Prozesskosten und alle Steuern (mit Ausnahme der luxemburgischen Steuer auf das Fondsvermögen [„Taxe d’abonnement“]), Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Belastungen, die den Teilfonds auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben und nicht als ordentliche Aufwendungen betrachtet werden. Die außerordentlichen Aufwendungen werden auf Kassenbasis ausgewiesen und werden bei ihrer Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds entrichtet, dem sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds, denen sie zuzurechnen sind, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.
6. Gebühren für Anteilklassen-Overlay: Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf eine einheitliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von maximal 0,04 %, die aus dem Vermögen der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen ist und die auf den tatsächlichen Kosten basiert. Die Overlay-Gebühr für die Anteilsklasse läuft bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts auf und wird als Maximum festgelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Overlay-Gebühr, die für die jeweilige Anteilsklasse in Rechnung gestellt wird, allerdings verringern, falls die Skaleneffekte dies zulassen. Die Overlay-Gebühr gilt für alle Anteilklassen mit Währungsabsicherung und mit Durationsabsicherung. Im Falle der Anteilklassen Z und Zz

sind diese Gebühren möglicherweise in der Sondervereinbarung oder in der Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen aufgeführt. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft direkt beim Anteilsinhaber erhoben und eingezogen und nicht unmittelbar der jeweiligen Anteilsklasse belastet.

Sonstige Gebühren

1. Wertpapiertransaktionen sind mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik inhärent verbunden. Die mit diesen Transaktionen verbundenen Kosten, einschließlich Maklerprovisionen, Registrierungskosten und -steuern, werden vom Portfolio getragen. Ein höherer Portfolioumschlag kann zu höheren Kosten führen, die vom Portfolio getragen werden, was sich auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirkt. Diese Transaktionskosten sind nicht Teil der laufenden Kosten des Teilfonds. In den Fällen, in denen eine hohe Portfolioumschlagsrate mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds inhärent verbunden ist, wird diese Tatsache im Factsheet für den betreffenden Teilfonds unter „Ergänzende Informationen“ angegeben. Angaben zum Portfolioumschlag werden im Jahresbericht der Gesellschaft gemacht.
2. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der/die Anlageverwalter sind bestrebt, die Kosten für die Finanzanalyse von anderen Kosten zu trennen, die mit solchen Transaktionen in Verbindung stehen, die mit der Erreichung des Anlageziels und der Umsetzung der Anlagepolitik verbunden sind. Dementsprechend und als allgemeine Regel werden die Kosten für die Finanzanalyse von dem (den) Anlageverwalter(n) getragen. Einige Teilfonds werden jedoch von einem oder mehreren Drittanbietern als Verwalter außerhalb der Europäischen Union verwaltet, die nicht in den Geltungsbereich der MiFID II fallen und den örtlichen Gesetzen und Marktpraktiken für Finanz-Research in der anwendbaren Gerichtsbarkeit des betreffenden Drittanbieters als Verwalter unterliegen. Letztere/r hat/haben sich möglicherweise entschieden, diese Kosten nicht zu übernehmen, oder muss/müssen diese nicht übernehmen und/oder darf/dürfen aufgrund gesetzlicher Beschränkungen nicht für Research bezahlen (Bargeldtransaktionen). Dies bedeutet, dass die Kosten für Finanz-Research weiterhin aus den Vermögenswerten dieser Teilfonds gedeckt werden können. Wenn und wo ein Drittanbieter als Verwalter eines Teilfonds tatsächlich die Research-Kosten durch die Transaktionen des Teilfonds zahlt, wird dies in den Factsheets des jeweiligen Teilfonds ausdrücklich erwähnt. In diesen besonderen Fällen erhält der Anlageverwalter aufgrund der Geschäfte, die sie mit den Gegenparteien unterhalten, möglicherweise Ausgleichszahlungen von den Transaktionen, die von ihnen im Namen des Teilfonds initiiert wurden (z. B. Bank, Makler, Händler, OTC-Gegenpartei, Terminwarenhändler, Vermittler etc.). Unter bestimmten Umständen und in Übereinstimmung mit den besten Ausführungsmaßnahmen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter ist es der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem/den Anlageverwalter(n) gestattet, einen Teilfonds zur Zahlung von Transaktionskosten an eine Gegenpartei zu verpflichten, die, weil sie Research-Leistungen erhalten haben, höher als bei einer anderen Gegenpartei sind. Dies kann in folgenden Formen geschehen:
 - a. Gebündelte Maklergebühren: In diesen Fällen integrieren die Gegenparteien die Preise für ihre individuellen Recherchen – im Zusammenhang mit zum Beispiel Analystenmeinungen, Kommentaren, Berichten, Analysen oder Handelsideen – in die Transaktionskosten für die meisten Finanzinstrumente, wie unter anderem festverzinsliche Wertpapiere, ein. In einigen Fällen stellen sie diese Dienstleistung kostenlos zur Verfügung. Die



Gegenparteien legen den Preis für ihre Recherche als eine bestimmte Dienstleistung nicht explizit fest, und daher ist es für ihre Kunden, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. Anlageverwalter, nicht erforderlich, vertragliche Übereinkommen in irgendeinem Geschäft mit ihnen einzugehen. Das Transaktionsvolumen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter korrespondieren nicht zwingend mit der Qualität oder der Quantität der Recherche, die von den Gegenparteien angeboten wird. Die Recherche ist möglicherweise einigen oder allen Kunden von Gegenparteien ohne zusätzliche Kosten zugänglich (außer den Transaktionskosten für den Handel).

- b. Übereinkunft über die Teilung der Provisionen (CSA): Die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Fondsmanager sind möglicherweise vertragliche Übereinkünfte mit den Gegenparteien eingegangen, wobei die Gegenparteien gebeten werden, den Teil der Provisionen zu separieren, die von einigen der Eigenkapitaltransaktionen der Gesellschaft generiert wurden (Entbündeln genannt) und der für Recherche zu zahlen ist, die von unabhängigen Rechercheanbietern durchgeführt wurde. Anders als gebündelte Maklergebühren hat das Volumen der CSA-Transaktionen einen direkten Einfluss auf die Menge an Recherche, die die Verwaltungsgesellschaft bzw. die/der Anlageverwalter von unabhängigen Rechercheanbietern erwerben können. CSA sind für Transaktionen mit Wertpapieren mit festem Ertrag generell nicht verfügbar.

Provisionsraten, Maklergebühren und Transaktionskosten werden generell als Prozentsatz des Transaktionsvolumens ausgedrückt, wie in der Beschreibung erwähnt.

3. In dem Bestreben, die Performance der Gesellschaft bzw. der entsprechenden Teilfonds zu optimieren, kann die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen Gelegenheiten zur Steuerrückforderung oder -erleichterung nutzen, die nicht von der Depotbank wahrgenommen werden und anderweitig ungenutzt blieben. Die Bereitstellung dieser spezifischen Dienstleistungen muss als zusätzlicher Service der Verwaltungsgesellschaft für die entsprechenden Teilfonds angesehen werden. Im Falle eines positiven Ergebnisses hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Gebühr als Gegenleistung für diese Dienstleistungen. Bei dieser Gebühr handelt es sich um einen festen Prozentsatz der infolge der Bereitstellung der Dienstleistung wiedererlangten oder anderweitig gesparten Steuerbeträge, der sich auf maximal 15 % der wiedererlangten oder gesparten Steuern beläuft. Falls die Rückforderung erfolglos bleibt, können die Gesellschaft bzw. der entsprechende Teilfonds nicht für die ihnen bereitgestellten Dienstleistungen belastet werden.

B. Kosten und Provisionen zulasten der Anleger

Die Anleger müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds gegebenenfalls Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschgebühren zahlen. Diese Gebühren müssen gemäß den Angaben in den Factsheets der Teilfonds unter Umständen an den Teilfonds bzw. die Vertriebsstelle gezahlt werden.

C. Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten in Luxemburg und kann Änderungen unterworfen sein. Anleger müssen in eigener

Verantwortung ihre jeweilige Steuersituation bewerten und ihnen wird empfohlen, in Bezug auf die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz (vor allem bei Unternehmensereignissen, einschließlich Zusammenlegungen oder Liquidationen von Teilfonds) und den Verkauf von Anteilen in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- oder Niederlassungsland geltenden Gesetze und Verordnungen, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

1. Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

In Luxemburg werden auf die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuern oder sonstige Steuern erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt einer Steuer auf das Fondsvermögen („*Taxe d'abonnement*“) zum Satz von 0,05 % pro Jahr auf das jeder Anteilsklasse zugerechnete Nettovermögen. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Werts des Nettovermögens am Ende jedes Kalendervierteljahrs zahlbar. Diese Steuer verringert sich jedoch auf 0,01 % pro Jahr auf das Nettovermögen von Geldmarktteilfonds sowie auf das Nettovermögen von Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (II) des Gesetzes von 2010 vorbehalten sind. Die Steuer wird nicht auf den Teil des Vermögens erhoben, der in anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen, die dieser Steuer bereits unterworfen sind, angelegt ist. Unter bestimmten Umständen können bestimmte Teilfonds bzw. Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, vollständig von der *Steuer auf das Fondsvermögen* befreit werden, wenn das Vermögen der Teilfonds oder Anteilsklassen in Geldmarktinstrumenten und Einlagen bei Kreditinstituten angelegt ist.

Die Gesellschaft kann Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterworfen sein, die auf Dividenden, Zins- und Kapitalerträge erhoben werden. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den in den Ursprungsländern dieser Erträge geltenden Steuergesetzen. Die Gesellschaft kann in bestimmten Fällen auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit anderen Ländern geschlossen hat, in den Genuss eines geminderten Steuersatzes kommen.

Die Gesellschaft erfüllt zu Mehrwertsteuerzwecken die Kriterien einer steuerpflichtigen Person.

2. Besteuerung von Anteilsinhabern in Luxemburg

Anteilhaber (ausgenommen Anteilsinhaber, die zu steuerlichen Zwecken ihren Wohnsitz oder eine feste Niederlassung in Luxemburg haben) unterliegen in Luxemburg im Allgemeinen keiner Steuer auf Erträge, realisierte oder nicht realisierte Kapitalgewinne, die Übertragung von Anteilen der Gesellschaft oder auf eine Verteilung von Erträgen im Falle einer Auflösung.

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinszahlungen, die durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, können nicht ansässige natürliche Personen einem Informationsaustausch mit den Steuerbehörden ihres Wohnsitzlandes unterliegen. Die Liste der von der Richtlinie 2003/48/EG des Rates betroffenen Teilfonds ist kostenfrei beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

3. Automatischer Informationsaustausch für Steuerzwecke

In diesem Abschnitt ist der Begriff „eingetragener Inhaber“ als diejenigen natürlichen und juristischen Personen zu verstehen, die als eingetragene Anteilsinhaber im von der Transferstelle geführten Register der Anteilsinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind. Der Begriff „automatischer Informationsaustausch“ oder „AIA“ umfasst unter anderem die folgenden Steuerregelungen:



- Der Foreign Account Tax Compliance Act (allgemein bekannt als FATCA), die staatliche Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und Luxemburg zu FATCA und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar
- Ratsrichtlinie 2014/107/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung und die damit verbundenen luxemburger Rechtsvorschriften und Regelungen, soweit anwendbar.

Die Gesellschaft erfüllt die in Luxemburg anwendbaren AIA-Regelungen. Dementsprechend müssen die Gesellschaft oder ihre Auftragnehmer unter Umständen:

- eine Sorgfaltsprüfung in Bezug auf jeden eingetragenen Anteilinhaber zur Feststellung von dessen Steuerstatus durchführen und, sofern erforderlich, in Bezug auf diese eingetragenen Anteilinhaber zusätzliche Angaben oder Unterlagen anfordern (z. B. Name, Adresse, Geburtsort, Ort der Unternehmensgründung, Steueridentifikationsnummer usw.). Die Gesellschaft ist dazu befugt, die Anteile der eingetragenen Anteilinhaber zurückzunehmen, die derlei erforderliche Unterlagen nicht rechtzeitig bereitstellen oder anderweitig gegen luxemburger Regelungen zum automatischen Informationsaustausch verstoßen. Sofern gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen bestimmte eingetragene Anteilinhaber, deren Bestand nicht mehr als 50.000 USD (im Falle natürlicher Personen) oder 250.000 USD (im Falle juristischer Personen) beträgt, von dieser Prüfung ausnehmen.
- Daten in Bezug auf eingetragene Anteilinhaber und bestimmte andere Kategorien von Anlegern entweder an die Steuerbehörde in Luxemburg, welche derlei Daten mit den ausländischen Steuerbehörden austauschen kann, oder direkt an die ausländischen Steuerbehörden übermitteln.
- Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen an bestimmte Personen durch die (oder im Namen der) Gesellschaft einbehalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihnen aufgrund der Nichteinhaltung von AIA-Regelungen durch Finanzmittler wie (Unter-)Depotbanken, Vertriebsstellen, Nominees, Zahlstellen usw., über die die Gesellschaft keine Kontrolle hat, nachteilige steuerliche Folgen entstehen können. Anleger, die zu steuerlichen Zwecken nicht ihren Sitz in Luxemburg haben, oder Anleger, die über Finanzmittler außerhalb Luxemburgs investieren, werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie den vor Ort geltenden AEOI-Anforderungen unterliegen können, die von den vorstehend beschriebenen abweichen können. Anlegern wird daher empfohlen, mit derlei Dritten Rücksprache über ihre Absichten zur Einhaltung verschiedener AIA-Regelungen Rücksprache zu halten.

4. Zulässigkeit für französische Aktiensparpläne

Um die Zulässigkeit für französische Aktiensparpläne (*Plan d'Épargne en Actions*, „PEA“) sicherzustellen, investieren die folgenden Fonds mindestens 75 % ihres Nettovermögens in Aktienwerte, die von bestimmten Unternehmen begeben werden, deren Hauptsitz in der Europäischen Union oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, das ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, in dem eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerbetrug enthalten ist (d. h. Island,

- Norwegen und Liechtenstein):
- NN (L) Euro High Dividend

V. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen der Teilfonds normalen und außergewöhnlichen Schwankungen des Markts sowie sonstigen Anlagerisiken, die in den Factsheets der jeweiligen Teilfonds genannt sind, unterliegen. Der Wert der Anlagen und die Erträge aus diesen Anlagen können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten unter Umständen ihr ursprünglich investiertes Kapital nicht zurück.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass bei Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erreichen, je nach Anlageuniversum Elemente wie Wechselkurse, Anlagen in Schwellenländern, Entwicklung der Zinskurve, Entwicklung der Bonität der Emittenten, Einsatz derivativer Finanzinstrumente, Anlagen in Unternehmen und der Anlagesektor die Volatilität so beeinflussen können, dass das Gesamtrisiko erheblich zunimmt bzw. der Wert der Anlagen steigt oder fällt. Eine detaillierte Beschreibung der Risiken, auf die in den Factsheets der Teilfonds hingewiesen wird, ist diesem Prospekt zu entnehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Fondsmanager, vorbehaltlich der geltenden Anlagegrenzen und -beschränkungen durch luxemburgisches Recht und im besten Interesse der Anteilinhaber, vorübergehend eine defensivere Strategie anwenden kann, indem liquidere Vermögenswerte im Portfolio gehalten werden. Dies könnte aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen oder wegen Liquidations- oder Zusammenlegungsereignissen geschehen oder wenn sich der Teilfonds der Fälligkeit nähert. Unter solchen Umständen ist der betreffende Teilfonds gegebenenfalls nicht in der Lage, sein Anlageziel zu verfolgen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken kann.

VI. Öffentlich verfügbare Informationen und Dokumente

1. Informationen

Die Gesellschaft wurde nach luxemburger Recht gegründet. Durch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft erklärt sich der jeweilige Anleger einverstanden mit den Bedingungen der Zeichnungsdokumente, insbesondere des Prospekts und der Satzung. Dieses Vertragsverhältnis unterliegt luxemburger Recht. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anteilinhaber unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg, um Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilinhabers in der Gesellschaft oder jegliche damit verbundene Angelegenheit beizulegen.

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen wird ab dem ersten Geschäftstag nach seiner Berechnung öffentlich am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwahrstelle und den sonstigen Einrichtungen, die als Zahlstellen benannt wurden, bekannt gegeben. Der Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse wird auch auf der Website www.nnip.com veröffentlicht. Darüber hinaus gibt der Verwaltungsrat der Gesellschaft den Nettoinventarwert in den Ländern, in denen die Anteile öffentlich angeboten werden, mindestens zweimal im Monat und mit derselben Häufigkeit, mit der der Nettoinventarwert berechnet wird, unter Zuhilfenahme sämtlicher Mittel, die er für angemessen erachtet, öffentlich bekannt.

2. Dokumente

Auf Anfrage sind der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresbericht



und die Satzung vor und nach einer Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft kostenfrei bei der Verwahrstelle und bei den von ihr benannten Einrichtungen sowie am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zur Portfoliozusammensetzung der Teilfonds sind unter bestimmten Bedingungen durch schriftliche Anfrage an info@nnip.com erhältlich. Der Zugang zu diesen Informationen sollte auf der Grundlage der Gleichbehandlung gewährt werden. Diesbezüglich können angemessene Kosten berechnet werden.

TEIL II: FACTSHEETS DER TEILFONDS

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, innerhalb jedes Teilfonds unterschiedliche Anteilsklassen aufzulegen, deren Vermögen gemäß dem spezifischen Anlageziel und der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam angelegt wird, die aber eine beliebige Kombination der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Jeder Teilfonds kann die Anteilsklassen D, I, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, X, Y, Z und Zz enthalten, die sich in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag, den Mindestbestand, die Zulassungsvoraussetzungen und die für sie geltenden Gebühren und Aufwendungen, wie für jeden Teilfonds aufgelistet, unterscheiden können.
- Jede Anteilsklasse kann in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds angeboten werden oder auf eine beliebige andere Währung lauten; die Währung, auf welche sie lautet, wird als Zusatz zur Bezeichnung der Anteilsklasse geführt.
- Jede Anteilsklasse kann mit Währungsabsicherung abgesichert (siehe nachstehende Definition einer „abgesicherten Anteilsklasse“) oder nicht abgesichert sein. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden mit dem Zusatz „(Hedged)“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine reduzierte Duration aufweisen (siehe nachstehende Definition einer „Anteilsklasse mit Durationsabsicherung“). Anteilsklassen mit einer reduzierten Duration werden mit dem Zusatz „Duration“ oder „Duration Hedged“ gekennzeichnet.
- Jede Anteilsklasse kann eine andere Ausschüttungspolitik haben, die in „Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel XIV. „Dividenden“ des Prospekts erläutert wird. Es können ausschüttende oder thesaurierende Anteilsklassen angeboten werden. Bei ausschüttenden Anteilsklassen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, Ausschüttungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vorzunehmen. Dividenden können von der jeweiligen Anteilsklasse in bar oder in Form von zusätzlichen Anteilen (Aktien) gezahlt werden.
- Jede Anteilsklasse kann mit oder ohne Erfolgshonorar angeboten werden, sofern die Höhe des Erfolgshonorars im Factsheet des entsprechenden Teilfonds angegeben ist.

Eine vollständige Liste der vorhandenen und verfügbaren Anteilsklassen finden Sie auf der folgenden Website:

<https://nnip.com>

„D“: Anteile dieser Klasse sind für Privatanleger am niederländischen Markt bestimmt. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„I“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Anteile der Anteilsklasse „I“ werden nur an Anleger ausgegeben, die das Zeichnungsformular entsprechend den ihnen als institutionellen Anlegern obliegenden Erklärungspflichten gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 ausgefüllt haben. Zeichnungsanträge für Anteile der Klasse „I“ werden erst dann angenommen, wenn die erforderlichen Dokumente und Nachweise ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurden.

„M“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Investoren vorbehalten, unterscheidet sich allerdings von der

Anteilsklasse „I“ darin, dass ihre Verwaltungsgebühr höchstens 1,5 % und ihre Zeichnungsgebühr höchstens 5 % beträgt. Sie wird von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder nach Ermessen des Verwaltungsrats von Vertriebsstellen bzw. in bestimmten Ländern vertrieben, in denen die Marktbedingungen diese Gebührenstruktur erfordern.

„N“: Eine gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen zahlt und für Privatanleger mit einem niederländischen Wertpapierkonto bei einem in den Niederlanden regulierten Finanzinstitut bestimmt ist. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „N“ ist gemäß dem maximalen Verwaltungsgebührensatz in den Factsheets der einzelnen Teilfonds niedriger als die maximale Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „N“ entspricht dem Niveau der festen Servicegebühr in den Factsheets der einzelnen Teilfonds der festen Servicegebühr der Anteilsklasse „P“. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„O“: Anteilsklasse, die für individuelle Investoren gedacht ist, die Kunden von Anbietern sind, die auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft eine O-Anteilsklassen-Übereinkunft mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit Investitionen deren Kunden in die Gesellschaft unterzeichnet haben. Es werden weder Rückzahlungen noch Rückvergütungen gezahlt. Die höchste Verwaltungsgebühr für diese Anteilsklasse „O“ ist geringer als die höchste Verwaltungsgebühr für Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „O“ entspricht der festen Servicegebühr für die Anteilsklasse „P“. Die höchste Zeichnungs- und Umwandlungsgebühr für die Anteilsklasse „O“ entspricht der höchsten Zeichnungs- und Umwandlungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die Verwaltungsgebühr, feste Servicegebühr, Zeichnungsgebühr und Umwandlungsgebühr jedes Teilfonds werden in jedem Teilfonds-Factsheet erwähnt.

„P“: Anteile dieser Klasse sind für Privatanleger bestimmt.

„Q“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten. Es werden weder Rückzahlungen noch Rückvergütungen gezahlt. Die höchste Verwaltungsgebühr für diese Anteilsklasse „Q“ ist geringer als die höchste Verwaltungsgebühr für Anteilsklasse „I“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „Q“ entspricht der festen Servicegebühr für die Anteilsklasse „I“. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse. Die Verwaltungsgebühr, die feste Dienstleistungsgebühr und die Zeichnungsgebühr jedes Teilfonds werden in jedem Teilfonds-Factsheet angegeben.

„R“: Gewöhnliche Anteilsklasse, die keine Rückvergütungen oder Retrozessionen zahlt und für Privatanleger gedacht ist, die Kunden von Vertriebsstellen, Anbietern von Anlageberatungsdienstleistungen oder Finanzintermediären sind, die Folgendes bereitstellen:

- a) Unabhängige Anlageberatung und/oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen im Sinne



von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, oder

- b) Anlagedienstleistungen und -tätigkeiten im Sinne von MiFID II oder geltenden nationalen Gesetzen, für die gesonderte Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden bestehen und die gemäß den Bedingungen dieser Honorarvereinbarungen keine Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse erhalten bzw. keinen Anspruch auf den Erhalt von Rückzahlungen oder Retrozessionen aus der entsprechenden Anteilsklasse haben.

Die maximale Verwaltungsgebühr für die Anteilsklasse „R“ ist gemäß dem maximalen Verwaltungsgebührensatz in den Factsheets der einzelnen Teilfonds niedriger als die maximale Verwaltungsgebühr der Anteilsklasse „P“. Die feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „R“ entspricht gemäß dem Niveau der festen Servicegebühr in den Factsheets der einzelnen Teilfonds der festen Servicegebühr der Anteilsklasse „P“. Die maximalen Zeichnungs- und Umtauschgebühren für die Anteilsklasse „R“ entsprechen den Gebühren für die Anteilsklasse „P“, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben.“

„S“: Für diese Anteilsklasse, die sich an institutionelle wirtschaftliche Eigentümer richtet, gilt ein Mindestzeichnungsbetrag von 1.000.000 EUR. Sie unterliegt einer Zeichnungssteuer auf das Nettovermögen von 0,05 % pro Jahr.

„T“: Anteilsklasse, die institutionellen Investoren vorbehalten ist, sich aber von der Anteilsklasse „I“ darin unterscheidet, dass sie eine geringere oder gleiche Verwaltungsgebühr und eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5 % hat. Sie wird von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder nach Ermessen des Verwaltungsrats von Vertriebsstellen bzw. in bestimmten Ländern vertrieben, in denen die Marktbedingungen diese Gebührenstruktur erfordern.

„U“: Anteilsklasse, für die keine Rückvergütungen gezahlt werden und die ausgewählten institutionellen Anlegern mit Hauptsitz in der Schweiz im Rahmen einer Vermögensverwaltung vorbehalten ist, die eine spezielle U-Anteilsklassen-Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen in Bezug auf ihre Anlagen in der Gesellschaft geschlossen haben. Die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „U“ sind nicht höher als die maximale Verwaltungsgebühr, das maximale Erfolgshonorar, sofern zutreffend, und die maximale feste Servicegebühr für die Anteilsklasse „I“, die in den Factsheets der Teilfonds aufgeführt sind. Die Gebühren für Zeichnung und Umtausch gelten nicht für diese Art von Anteilsklasse.

„V“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, unterscheidet sich jedoch von der Anteilsklasse „I“ durch die höhere Verwaltungsgebühr.

„X“: Diese für Privatanleger bestimmte Anteilsklasse unterscheidet sich von der Anteilsklasse „P“ dadurch, dass die Verwaltungsgebühr höher ist und sie in Ländern vertrieben wird, in denen die Marktbedingungen eine höhere Gebühr erfordern.

„Y“: Für Privatanleger bestimmte Anteilsklasse, die sich an Kunden von Vertriebsstellen richtet, die mit der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen haben; die Anteilsklasse unterliegt einer bedingt aufgeschobenen Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC). Die maximale Verwaltungsgebühr und die feste Servicegebühr der Anteilsklasse „Y“ entsprechen gemäß den Gebührensätzen in den Factsheets der einzelnen Teilfonds den Gebühren der Anteilsklasse „X“. Die Anteilsklasse „Y“ unterscheidet sich jedoch von der Anteilsklasse „X“ dahingehend, dass für sie eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 % erhoben wird. Die Vertriebsgebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar und basiert auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse „Y“. Bei Zeichnungen in der Anteilsklasse „Y“ wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Rücknahmen von Anteilen innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Datum des Erstzeichnungsantrags werden die Rücknahmeerlöse um eine CDSC vermindert. Der Gebührensatz der CDSC sinkt je nach Haltedauer der zurückzunehmenden Anteile und wird auf den ursprünglichen Zeichnungspreis oder den Rücknahmepreis der entsprechenden Anteile angewandt (je nachdem, welcher Preis niedriger ist), multipliziert mit der Zahl der zurückzunehmenden Anteile:

Bis zu einem Jahr:	3,00%
Mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren:	2,00%
Mehr als zwei Jahre und bis zu drei Jahren:	1,00%
Mehr als drei Jahre:	0%

Anteile der Anteilsklasse „Y“ werden nach drei Jahren automatisch und kostenlos in Anteile der Anteilsklasse „X“ desselben Teilfonds umgewandelt.

„Z“: Diese Anteilsklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten, die nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft neben der Zeichnungsvereinbarung in Verbindung mit ihrer Anlage in dem Fonds eine besondere Verwaltungsvereinbarung („Sondervereinbarung“) mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossen haben. Für diese Anteilsklasse fällt nicht die normale Verwaltungsgebühr an. Stattdessen wird eine spezielle Verwaltungsgebühr erhoben, die gemäß der Sondervereinbarung durch die Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilsinhaber eingezogen wird. Eine solche spezifische Verwaltungsgebühr kann für die Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Sondervereinbarung separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich. Für diese Anteilsklasse wird eine Servicegebühr („Servicegebühr“) erhoben, die zur Deckung der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung von Vermögenswerten sowie sonstiger laufender Betriebs- und Verwaltungskosten dient. Mit der Servicegebühr sind die gleichen Elemente abgedeckt und ausgeschlossen, die in diesem Prospekt für die feste Servicegebühr festgelegt sind. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, den Betrag einzubehalten, um den die der Anteilsklasse in



Rechnung gestellte Servicegebühr die tatsächlich aufgelaufenen verbundenen Aufwendungen der entsprechenden Anteilsklasse übersteigt. Eine Anlage in dieser Anteilsklasse erfordert einen Mindestanlagebestand in Höhe von 5.000.000 EUR oder des Gegenwerts in einer anderen Währung. Wenn der Anlagebetrag unter den Mindestanlagebestand gefallen ist, nachdem ein Antrag auf Rücknahme, Übertragung oder Umtausch ausgeführt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anteilsinhaber dazu auffordern, zusätzliche Anteile zu zeichnen, um den festgelegten Mindestanlagebestand zu erreichen. Falls der Anteilsinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von dem betreffenden Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzunehmen.

„Zz“: Institutionellen Anlegern vorbehaltene Anteilsklasse, die sich von der Anteilsklasse „Z“ darin unterscheidet, dass eine Fondsmanagement-Servicegebühr zur Abdeckung der Verwaltungsgebühr, die Servicegebühr und sonstige Gebühren von der Verwaltungsgesellschaft direkt vom Anteilsinhaber gemäß der mit der Verwaltungsgesellschaft unterzeichneten Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen („Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen“) nach deren Ermessen erhoben und eingezogen werden. Eine solche spezifische Fondsverwaltungsgebühr kann für die Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse unterschiedlich sein. Die Berechnungsmethode und die Zahlungshäufigkeit für die spezifischen Gebühren werden in jeder Vereinbarung zu den Fondsmanagement-Dienstleistungen separat festgelegt und sind daher nur den jeweiligen Vertragsparteien zugänglich.

Anteilklassen mit Währungsabsicherung

Trägt eine Anteilklasse die Bezeichnung „mit Währungsabsicherung“ (eine „Anteilklasse mit Währungsabsicherung“), so beinhaltet dies entweder die Absicht, den Wert des Nettovermögens teilweise oder vollständig in der Referenzwährung des Teilfonds abzusichern oder das Währungsrisiko einiger (jedoch nicht notwendigerweise aller) Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds entweder gegen die Referenzwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung oder gegen eine andere Währung abzusichern.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte und Devisen-Swapgeschäfte. Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden ausschließlich der/den entsprechenden Anteilklasse(n) mit Währungsabsicherung zugerechnet.

Zu den Techniken, die für die Absicherung einer Anteilklasse verwendet werden, können folgende gehören:

- i. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung, auf die die Anteilklasse lautet, und der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds („Absicherung der Basiswährung“);
- ii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergibt, und der Währung, auf die die Anteilklasse lautet („Portfolio-Absicherung auf Ebene der Anteilklasse“);
- iii. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währungsposition, die sich aus dem Bestand dem relevanten Index ergibt, und der Währung, auf welche die Anteilklasse lautet („Index-Absicherung auf Ebene der Anteilklasse“);
- iv. Absicherungsgeschäfte zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf Basis der Korrelationen zwischen den Währungen, die sich aus dem Bestand des entsprechenden Teilfonds ergeben, und der Währung, auf welche die Anteilklasse lautet („Proxy Hedging auf Ebene der Anteilklasse“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Währungsabsicherung möglicherweise keine exakte Absicherung ermöglicht und zu übermäßig oder unzureichend abgesicherten Positionen führen kann, woraus zusätzliche Risiken entstehen können, die in Teil III: „Ergänzende Informationen“, Kapitel II. „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben werden. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % bzw. nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilklasse mit Währungsabsicherung, die gegen das Währungsrisiko abzusichern ist, betragen. Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in einer Anteilklasse mit Währungsabsicherung zu einem verbleibenden Engagement in anderen Währungen als der Währung führen kann, gegen die die Anteilklasse abgesichert ist.

Des Weiteren werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Absicherung auf Ebene der Anteilklasse von den verschiedenen Absicherungsstrategien unterscheidet, die der Fondsmanager auf Portfolioebene verfolgen kann.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen mit Währungsabsicherung kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilklassen mit Durationsabsicherung

Trägt eine Anteilklasse die Bezeichnung „mit Durationsabsicherung“ (eine „Anteilklasse mit Durationsabsicherung“), so beinhaltet dies die Absicht, die Zinssensitivität durch eine Reduzierung der Duration dieser Anteilklasse des Teilfonds auf beinahe null zu mindern.

Es ist allgemein beabsichtigt, diese Absicherung durch den Einsatz verschiedener derivativer Finanzinstrumente zu erreichen, einschließlich Futures, außerbörslicher („OTC“) Devisenterminkontrakte und Zinsswapgeschäfte.

Aus solchen Absicherungsgeschäften entstandene Gewinne und Verluste werden ausschließlich der/den entsprechenden Anteilklasse(n) mit Durationsabsicherung zugerechnet. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess der Durationsabsicherung möglicherweise keine vollständige Absicherung bietet und eine vollständige Absicherung auch nicht in jedem Fall angestrebt wird. Nach dem Absicherungsprozess verfügen Anleger der Anteilklassen mit Durationsabsicherung über eine Duration, die von der Duration der Haupt-Anteilklasse des entsprechenden Teilfonds abweicht.

Sollte der Wert des Vermögens einer Anteilklasse mit Durationsabsicherung unter 10.000.000 EUR fallen, kann die Absicherung nicht garantiert werden und der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, die betreffende Anteilklasse, wie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel XV „Liquidation, Zusammenlegung und Einbringung von Teilfonds oder Anteilklassen“ genauer beschrieben, zu schließen.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen mit Durationsabsicherung kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Entsprechend der Stellungnahme der ESMA zu Anteilklassen von OGAW können nach dem 30. Juli 2018 weder bestehende Anteilsinhaber noch neue Anleger Anteile von Anteilklassen mit Durationsabsicherung zeichnen.

*Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter:

<https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-advocates-common-principles-setting-share-classes-in-ucits-funds>

Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand:

Der Verwaltungsrat hat, sofern im Factsheet des betreffenden Teilfonds nicht anders angegeben, die Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebestände je Anteilklasse wie folgt festgelegt:

Anteilklasse	Mindestzeichnungsbetrag	Mindestanlagebestand
D	-	-
I	250.000 EUR; dieser Betrag kann in verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden.	250.000 EUR; dieser Betrag kann in verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden.
M	-	-
N	-	-
O	-	-
P	-	-
Q	100.000.000 EUR	100.000.000 EUR
R	-	-



S	1.000.000 EUR	1.000.000 EUR
T	-	-
U	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
V	-	-
X	-	-
Y	-	-
Z	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR
Zz	5.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen zu gegebener Zeit auf einen geltenden Mindestzeichnungsbetrag und Mindestanlagebestand verzichten oder diese herabsetzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat nur dann das Recht, zwecks Erreichung des erforderlichen Mindestanlagebestands zusätzliche Zeichnungen von einem Anteilsinhaber zu verlangen, wenn im Falle der Ausführung einer vom Anteilsinhaber beantragten Rücknahme, Übertragung oder eines Umtauschs von Anteilen der Anlagebestand dieses Anteilsinhabers unter den erforderlichen Mindestbetrag fallen würde. Wenn der Anteilsinhaber dieser Aufforderung nicht nachkommt, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, alle von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Anteile zurückzukaufen. Unter den gleichen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Anteile einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds umtauschen, die höhere Gebühren und Kosten aufweisen.

Wenn ein Anteilsinhaber infolge einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung nur wenige Anteile besitzt, die als ein Wert von maximal 10 EUR (bzw. der Gegenwert in einer anderen Währung) betrachtet werden, so kann die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen die Rücknahme dieser Position und die Rückzahlung des Erlöses an den Anteilsinhaber beschließen.

Profil des typischen Anlegers

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Beschreibung des Anlagehorizonts für den Anleger sowie der erwarteten Volatilität des Teilfonds die folgenden drei Kategorien definiert: defensiv, neutral und dynamisch.

Kategorien	Definitionen
Defensiv	Teilfonds der defensiven Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit kurzfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, für die ein geringer Kapitalverlust und ein regelmäßiges und stabiles Ertragsniveau erwartet wird.
Neutral	Teilfonds der neutralen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit mindestens mittelfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds sind als Kernanlage einer Strategie vorgesehen, die gemäß der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds in Märkten für festverzinsliche Wertpapiere anlegt und Anlagen grundsätzlich in Märkten mit einer gemäßigten Volatilität tätigt.
Dynamisch	Teilfonds der dynamischen Kategorie eignen sich typischerweise für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont. Diese Teilfonds

sollen erfahreneren Anlegern ein zusätzliches Engagement bieten, indem ein Großteil des Vermögens in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren oder Anleihen mit einem Rating unter Investment-Grade-Niveau an Märkten angelegt werden kann, an denen möglicherweise eine hohe Volatilität herrscht.

Die in den oben genannten Kategorien definierten Beschreibungen dienen nur zur Information und bieten keine Hinweise auf wahrscheinliche Erträge. Sie sollten ausschließlich zu Vergleichszwecken mit anderen Teilfonds der Gesellschaft herangezogen werden.

Das Profil des typischen Anlegers für einen einzelnen Teilfonds wird im jeweiligen Factsheet des Teilfonds im Abschnitt „Profil des typischen Anlegers“ angegeben.

Es wird Anlegern empfohlen, vor einer Anlage in Teilfonds der Gesellschaft ihren Finanzberater zu Rate ziehen.



NN (L) Alternative Beta

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 9. Juni 2008 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel des Teilfonds ist es, die Rendite eines Hedgefondsindex nachzubilden, indem er eine begrenzte Anzahl von Betas mit Bezug zu traditionellen und liquiden Finanzmärkten kombiniert. Dies erfolgt anhand komplexer Modellierungstechniken und einer dynamischen Verwaltung der Allokation. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ein Engagement an den betreffenden Märkten wird erzielt, indem über eine breite Palette von Indizes hauptsächlich (mindestens 2/3 des Nettovermögens) in lineare derivative Finanzinstrumente (z. B. Total Return Swaps, Futures, Forwards), nicht-lineare derivative Finanzinstrumente (z. B. Optionen), Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Instrumente (z. B. Barmittel, Geldmarkt, Anleihen, Einlagen) investiert wird. Alle zugrunde liegenden Vermögenswerte sind zulässige Anlagen im Sinne der OGAW-Richtlinie. Ausführlichere Angaben sind Teil III, Kapitel III, Abschnitt A dieses Prospekts zu entnehmen. Der Teilfonds investiert unter keinen Umständen direkt in Hedgefonds.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht.

Der Teilfonds kann einer breiten Palette von Anlageklassen und Risikofaktoren ausgesetzt sein: Aktien, Währungen, festverzinsliche Wertpapiere, Rohstoffe und Volatilität (Liste nicht erschöpfend). Die Anlageentscheidungen beruhen hauptsächlich auf Modellen und werden dynamisch verwaltet. Zweck des verwendeten Modells ist die Ermittlung der Kombination von Marktfaktoren, die am besten geeignet ist, die historischen Renditen eines nicht-investierbaren Hedgefondsindex (des „HFRI“) zu erklären und seine künftige Performance vorherzusagen. Dieser nicht-investierbare Hedgefondsindex enthält nicht nur Hedgefonds, die noch für Zeichnungen offen sind, sondern auch Hedgefonds, die für Anlagen geschlossen sind und deren Renditen folglich nicht verfügbar sind. Die Verwaltungsentscheidungen beruhen auf den Ergebnissen des Modells und werden effizient umgesetzt.

Schließlich kann der Teilfonds sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds und Wandelanleihen), Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Währungen sowie Anteilen von OGAW und anderen OGA anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds darf zu Absicherungszwecken, für eine effiziente Portfolioverwaltung bzw. als Teil seiner Anlagestrategie derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf daher in alle nach luxemburgischem Recht zulässigen derivativen Finanzinstrumente investieren, u. a.:

- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Marktschwankungen gebunden ist, wie Kauf- und Verkaufsoptionen, Swaps, Wertpapier-Terminkontrakte,

Indizes, Wertpapierkörbe oder andere Finanzinstrumente, Differenzkontrakte (derivative Finanzinstrumente, die an einen Terminkontrakt gebunden sind und bei denen die Preisdifferenz in bar ohne physische Lieferung der Wertpapiere beglichen wird) sowie Total Return Swaps (derivative Finanzinstrumente, die an ein Swappeschaft gebunden sind, bei dem eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines vereinbarten festen oder variablen Zinssatzes und die andere Partei Zahlungen auf der Grundlage der Rendite eines zugrunde liegenden Vermögenswertes tätigt, die sowohl die Erträge aus diesem Vermögenswert als auch etwaige Kapitalgewinne beinhaltet).

- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Wechselkurs- oder Währungsschwankungen gebunden ist, wie Währungsterminkontrakte oder Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen, Währungsswaps, Währungstermingeschäfte und „Proxy-Hedging“, wobei der Teilfonds eine Währung kauft oder verkauft, die stark mit seiner Referenzwährung (oder derjenigen seines Index) korreliert, um Letztere gegen sein Engagement in einer anderen Währung abzusichern.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamttrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in einem Portfolio aus gemischten Finanzinstrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Alternative Beta
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,50%	0,20%	2%	-
N	-	0,50%	0,30%	-	-
P	-	1,00%	0,30%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,50%	0,30%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,50%	0,20%	2%	-
X	-	1,30%	0,30%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-

NN (L) Asia Income

Auflegung

Dieser Teilfonds (aufgelegt mit Wirkung zum 10. Dezember 2001 unter dem Namen ING (L) Invest New Asia durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „New Asia Equity“, aufgelegt am 24. Mai 1994, der SICAV ING International) hat am 16. Mai 2003 die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Philippines (aufgelegt am 21. Juni 1999), ING (L) Invest Korea (aufgelegt am 16. März 1998), ING (L) Invest Indonesia (aufgelegt am 16. Juni 1997) und ING (L) Invest Singapore & Malaysia (aufgelegt am 11. August 1997). ING (L) Invest New Asia übernahm am 23. Mai 2003 den ING (L) Invest India Sub-Fund (aufgelegt am 9. Dezember 1996) sowie am 22. September 2003 die Teilfonds BBL Invest, BBL Invest Asian Growth und BBL Invest Thailand. Dieser Teilfonds wurde nach einer Änderung seines Anlageziels und der Anlagepolitik mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in NN (L) Asia Income umbenannt.

Anlageziel und -politik

Das vorrangige Ziel des Teilfonds besteht darin, hohe Erträge für den Anleger zu erwirtschaften. Darüber hinaus soll der Wert des Portfoliokapitals gesteigert werden. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren einen wesentlichen Teil seiner Gesamtrendite durch Dividenden auf die im Portfolio gehaltenen Stammaktien und Erträge aus Derivaten zu generieren.

Um seine Anlageziele zu erreichen, investiert der Teilfonds den überwiegenden Teil des verwalteten Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in der asiatischen Region (ohne Japan und Australien) niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Die Performance dieses Teilfonds wird nicht an einem Index gemessen. Zu Zwecken des Performancevergleichs verwendet der Teilfonds jedoch einen Referenzindex gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft.

Gewinne sollen durch Dividenden auf die im Portfolio gehaltenen Stammaktien und durch Aufgelder in Verbindung mit dem Verkauf von Optionen auf Aktien und Börsenindizes, insbesondere auf den HSI-Index und den Kospi 200-Index, erzielt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels,

Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

Nomura Asset Management Taiwan Ltd.

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Asia Income
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
D	-	1,40%	0,35%	-	-
I	-	0,60%	0,25%	2%	-
N	-	0,65%	0,35%	-	-
O	-	0,45%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,50%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,25%	2%	-
X	-	2%	0,35%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2%	0,35%	-	1%
Z	0,25%	-	-	-	-



NN (L) Asian Debt (Hard Currency)

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Rentafund Asian Debt aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Asian Debt (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Rentafund SICAV.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich überwiegend aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Emittenten in Asien (z. B. Singapur, Malaysia, Thailand, Indonesien, Südkorea, Taiwan, den Philippinen, Indien, Hongkong, China und anderen Ländern derselben geografischen Region) begeben werden und auf US-Dollar lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 20 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Dieser Teilfonds richtet sich an gut informierte Anleger, die einen Teil ihres Portfolios an asiatischen Märkten mit starkem Wachstum anlegen möchten. Diese Märkte bieten langfristig gute Chancen, weisen aber auch ein überdurchschnittlich hohes Risiko auf.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. Einige Entwicklungsländer haben in der Vergangenheit die Bedienung ihrer Außenschulden bei Emittenten des öffentlichen und privaten Sektors sowohl in Bezug auf Zinsen als auch auf Kapital ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die auf Bond Connect gehandelt werden. Bond Connect ist ein Markt, der Anlagen in den chinesischen Anleihenmarkt ermöglicht. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage im Bond Connect sind in Teil

III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

NN Investment Partners (Singapore) Ltd.

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Asian Debt (Hard Currency)
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge: 11:00 Uhr MEZ an jedem Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.
Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.
In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.
Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.
Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
O	-	0,30%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,00%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,15%	2%	-
U	-	0,72%	0,15%	-	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,50%	0,25%	-	1%
Z	0,15%	-	-	-	-



NN (L) Asian High Yield

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 28. April 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich (d. h. mindestens 2/3) in Hochzinsanleihen, die in Asien ohne Japan von Unternehmen begeben werden, welche mehrheitlich in dieser Region geschäftstätig sind. Im Gegensatz zu traditionellen Anleihen mit „Investment Grade“-Qualität werden diese Anleihen von Unternehmen begeben, die in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen, ein höheres Risiko aufweisen. Deshalb bieten sie eine höhere Rendite. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. Einige Entwicklungsländer haben in der Vergangenheit die Bedienung ihrer Außenschulden bei Emittenten des öffentlichen und privaten Sektors sowohl in Bezug auf Zinsen als auch auf Kapital ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

Hinweis: Festverzinsliche Instrumente, die an den Märkten gehandelt werden können, erhalten von anerkannten

Ratingagenturen ein Rating. Diese Ratings geben Aufschluss über das mit den Emittenten verbundene Kreditrisiko: Je niedriger das Rating, umso höher das Kreditrisiko. Als Ausgleich für dieses Risiko bieten die Anleihen von Unternehmen mit niedrigem Rating jedoch höhere Renditen. Die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings reichen von AAA (praktisch risikolos) bis CCC (sehr hohes Ausfallrisiko). Bei den Märkten für Hochzinsanleihen bewegen sich die Ratings zwischen BB+ und CCC. Dieser Teilfonds richtet sich somit an gut informierte Anleger, die das mit den Anlagen verbundene Risiko abschätzen können.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

NN Investment Partners (Singapore) Ltd.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Asian High Yield
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Annahmeschluss für Zeichnungen, Rücknahme- und Umtauschanträge: 11:00 Uhr MEZ an jedem Bewertungstag.

Ergänzende Informationen Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.
Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.
Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
P	-	1,00%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
U	-	0,72%	0,15%	-	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,15%	-	-	-	-



NN (L) Climate & Environment

Auflegung

Dieser Teilfonds (aufgelegt am 20. November 1997 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Chemicals) hat am 23. Mai 2003 den Teilfonds ING (L) Invest Metals & Mining (aufgelegt am 7. Februar 1994) übernommen. Der Teilfonds ING (L) Invest Materials hat am 8. April 2011 den Teilfonds ING (L) Invest European Materials (aufgelegt am 4. September 2000), ehemals ING (L) Invest European Cyclical, aufgenommen. Zum 1. Dezember 2019 wird dieser Teilfonds von NN (L) Materials in NN (L) Climate & Environment geändert.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von auf der ganzen Welt niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Der Teilfonds strebt Anlagen in Gesellschaften an, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen thematischen Anlageansatz, in dessen Rahmen die Anlagen auf Unternehmen konzentriert werden, die Lösungen zur Förderung der Nachhaltigkeit unserer natürlichen Ressourcen anbieten, beispielsweise in Bezug auf Wasserknappheit, Lebensmittelversorgung, Energiewende und Kreislaufwirtschaft. Der Auswahlprozess umfasst sowohl Auswirkungsanalysen, traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social and Governance). Hauptsächlich Unternehmen mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Fonds in Frage. Daher werden keine Anlagen in Unternehmen mit kontroversen Aktivitäten und kontroversen ESG-Verhaltensweisen oder in Unternehmen vorgenommen, die gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact wie den Schutz der Menschenrechte und die Erhaltung der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Trends ausgerichtet ist. Es ist das Ziel des Teilfonds, durch Unternehmensanalyse, Engagement und Einflussberechnung Wert zu schöpfen. Für den Vergleich der Finanzergebnisse wird der in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführte Index vom Teilfonds langfristig als Referenz verwendet. Der Index wird nicht als Grundlage für die Erstellung von Portfolios verwendet.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps, Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Climate & Environment

Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnp.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-

NN (L) Corporate Green Bond

Auflegung

Der Teilfonds wird auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Renditen durch die Verwaltung eines Portfolios aus überwiegend grünen Unternehmensanleihen, ergänzt durch Geldmarktinstrumente, die vornehmlich auf Euro lauten. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Der Teilfonds will in grüne Anleihen von Emittenten investieren, die neben der Erwirtschaftung einer finanziellen Rendite auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Auswahlprozess umfasst die Analyse grüner Anleihen, die traditionelle Kreditanalyse und die ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-, jedoch immer noch höher als BB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Bei einer Herabstufung der Bonität unter BBB- gilt für die herabgestufte Anleihe die Obergrenze von 10 %. Wenn diese Obergrenze überschritten wird, werden die Anleihen innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft, um die Einhaltung des Grenzwerts von 10 % zu gewährleisten. Der Teilfonds darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anleihen ohne Rating investieren.

Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Um dieses Ziel zu erreichen, treffen wir aktive Managemententscheidungen, die zu über- und untergewichteten Positionen gegenüber diesem Index sowie zu Anlagen in Wertpapieren führen, die nicht Teil dieses Index sind. Für die Erstellung des Portfolios und das Risikomanagement nutzen wir branchenweit verbreitete und für die Anlageklasse relevante Kennzahlen, die es uns ermöglichen, das Risiko des Teilfonds im Vergleich zum Index zu bewerten und zu steuern.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des

Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Darüber hinaus kann der Teilfonds auch maximal 20 % seines Nettovermögens in forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) und hypothekenbesicherte Wertpapiere (MBS) investieren.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*)

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilklassen des Teilfonds NN (L) Corporate Green Bond
Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N	-	0,35%	0,15%	-	-
P	-	0,65%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,35%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
T	-	0,36 %	0,12%	5%	-
X	-	0,75%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-



NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Emerging Markets Debt (Hard Currency) (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV, und ING (L) Flex Emerging Markets Debt (US Dollar) (23. September 2011), ein früherer Teilfonds der NN (L) Flex SICAV (vormals ING (L) Flex).

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, in ein diversifiziertes Portfolio zu investieren, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Wertpapieren und festverzinslichen Geldmarktinstrumenten von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Entwicklungsländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zusammensetzt. Diese Länder werden häufig als „Schwellenmärkte“ bezeichnet. Anlagen werden hauptsächlich in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mitteleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten vorgenommen. Insbesondere erfolgen Anlagen in Ländern, in denen der Manager die konkreten politischen und wirtschaftlichen Risiken abschätzen kann, sowie in Ländern, die bestimmte Wirtschaftsreformen durchgeführt und bestimmte Wachstumsziele erreicht haben. Dieser Teilfonds zielt darauf ab, die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Zu Wertpapieren des öffentlichen bzw. privaten Sektors gehören insbesondere fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen und Wandelanleihen, Anleihen, die zur Rekonstruktion von syndizierten Krediten oder Bankkrediten begeben werden (z. B. „Brady Bonds“), sowie nachrangige Anleihen. Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ umfasst hauptsächlich Einlagen, Commercial Paper, kurzfristige Schuldverschreibungen, Schatzscheine und durch Forderungen unterlegte Anleihen. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Aktien, Anleihen oder Geldmarktinstrumente, deren Abwicklung/Lieferung nur über ein russisches System erfolgen kann. Er kann jedoch in russische Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren, deren Abwicklung/Lieferung über Clearstream oder Euroclear erfolgen kann.

Anlagen dürfen nur in den Währungen der OECD-Länder getätigt werden. Der Fondsmanager muss das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko jedoch grundsätzlich absichern. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit der Referenzwährung der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der „Hedged“-Anteilklassen können in anderen Währungen als der Währung der „Hedged“-Anteilklassengliedern engagiert sein.

Der Begriff „Hard Currency“ (harte Währung) bezieht sich auf die Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Die Anlagen, in die der Teilfonds investiert, lauten auf die Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, die Mitglieder der OECD sind.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des

Nettovermögens des Teilfonds), Credit Default Swaps mit Barabwicklung auf Anleihen (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. Einige Entwicklungsländer haben in der Vergangenheit die Bedienung ihrer Außenschulden bei Emittenten des öffentlichen und privaten Sektors sowohl in Bezug auf Zinsen als auch auf Kapital ausgesetzt oder eingestellt.

Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere



Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

NN Investment Partners (Singapore) Ltd. und NN Investment Partners North America LLC. fungieren jeweils als Anlageverwalter. Im Falle von NN Investment Partners (Singapore) Ltd. umfasst die Übertragung die Asia-Pacific-Komponente des Portfolios. Im Falle von NN Investment Partners North America LLC beinhaltet die Übertragung, ist aber nicht beschränkt auf bestimmte Komponenten des Anlageverwaltungsprozesses, soweit dies hinsichtlich der Zeitzone oder des lokalen Markts sinnvoll ist.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,60%	0,25%	-	-
O	-	0,36 %	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,20%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,72%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,15%	2%	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,50%	0,25%	-	1%
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Emerging Markets High Dividend

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 15. Mai 2007 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Asia Pacific High Dividend aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Emerging Markets (19. November 2012).

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3 des Nettovermögens des Teilfonds) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien oder sonstigen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) oder beidem, die von in beliebigen Schwellen- oder Entwicklungsländern in Lateinamerika (einschließlich der Karibik), in Asien (ohne Japan), in Osteuropa, im Nahen Osten und in Afrika niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenrenditen bieten. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann bis zu 25 % seines Nettovermögens in Aktien und anderen Beteiligungsrechten anlegen, beispielsweise American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die am russischen Markt – „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) – gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen (maximal 1/3 des Nettovermögens des Teilfonds) ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen anlegen, die mit dem oben erwähnten Minimum von 2/3 des Nettovermögens des Teilfonds in Zusammenhang stehen oder nicht. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente

- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Hinweis

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in den Anteilen dieses Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind als bei Anlagen in den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen und anderen industrialisierten Ländern üblich.

Solche Risiken sind unter anderem:

- politische Risiken: d. h. instabiles politisches Umfeld und wechselhafte politische Lage
- wirtschaftliche Risiken: d. h. hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in kürzlich privatisierten Unternehmen, Geldwertminderung, geringe Aktivität an den Finanzmärkten
- rechtliche Risiken: Unsicherheit in Bezug auf die Rechtsvorschriften und allgemeine Schwierigkeiten bei der Verabschiedung bzw. Anerkennung von Gesetzen
- steuerliche Risiken: in einigen der vorgenannten Länder können sehr hohe Steuersätze gelten. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesetzgebung einheitlich und kohärent ausgelegt wird. Die Gebietskörperschaften sind oftmals befugt, neue Steuern zu erlassen, die gegebenenfalls rückwirkend anwendbar sind.

Des Weiteren besteht aufgrund unzulänglicher Transfer-, Bewertungs-, Abwicklungs-, Rechnungslegungs- und



Wertpapierregistriersysteme sowie mangels Systemen zur Wertpapierverwahrung und zur Abwicklung von Transaktionen ein höheres Verlustrisiko als in Westeuropa,.

Nordamerika und anderen Industrieländern. Darüber hinaus sind die Korrespondenzbanken nicht immer gesetzlich verpflichtet bzw. in der Lage, für Schäden infolge von Handlungen bzw. Unterlassungen ihrer Vertreter oder Beschäftigten aufzukommen. Aufgrund der oben dargelegten Risiken sind die Märkte in Staaten mit geringerer Marktkapitalisierung als in den Industrieländern deutlich volatiler und weniger liquide.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Emerging Markets High Dividend
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,25%	2%	-
N	-	0,65%	0,35%	-	-
P	-	1,50%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,25%	2%	-
X	-	2%	0,35%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2%	0,35%	-	1%
Z	0,25%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Euro Credit

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Eurocredit (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Anleihen und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden und auf Euro lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen und Geldmarktinstrumente investieren.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilklassen des Teilfonds NN (L) Euro Credit
Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N	-	0,30%	0,15%	-	-
P	-	0,75%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Q	-	0,25%	0,12%	-	-
R	-	0,36 %	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,36 %	0,12%	2%	-
V	-	0,75%	0,12%	-	-
X	-	1,00%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-



NN (L) Euro High Dividend

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 8. März 1999 unter der Bezeichnung „Euro High Yield“ aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Zweck dieses Teilfonds besteht darin, den Wert des investierten Kapitals zu steigern, indem er überwiegend in Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert, die an Börsen von Ländern der Eurozone notiert sind und eine attraktive Dividendenrendite bieten. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Dieser Teilfonds investiert dauerhaft mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktienwerte, die von Unternehmen begeben werden, deren Hauptsitz in der Europäischen Union oder einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums liegt, das ein Steuerabkommen mit Frankreich geschlossen hat, in dem eine Klausel zur Bekämpfung von Steuerbetrug enthalten ist (d. h. Island, Norwegen und Liechtenstein), und die eine attraktive Dividendenrendite bieten.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der

allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Fondsmanager

NNIP Advisors B.V.

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Euro High Dividend

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N	-	0,60%	0,25%	-	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
U	-	0,60%	0,20%	-	-
V	-	1,50%	0,20%	-	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2,00%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) Euro Sustainable Credit

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 22. Oktober 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten, die vornehmlich von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden, Renditen zu erzielen. Er investiert überwiegend in auf Euro lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und soziale und umweltbezogene Grundsätze beachten. Um unser in Frage kommendes Nachhaltigkeits-Universum zu bestimmen, werden Unternehmen mithilfe eines Ausschluss-Screenings überprüft. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), „Rule 144A“-Wertpapieren sowie in Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Euro Sustainable Credit
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N	-	0,35%	0,15%	-	-
P	-	0,65%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,36 %	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
T	-	0,36 %	0,12%	5%	-
S	-	0,36 %	0,12%	2%	-
X	-	0,75%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-



NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials)

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29 April 2011 unter der Bezeichnung ING (L) Renta Fund Sustainable Fixed Income aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Sustainable Fixed Income (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios aus Schuldtiteln, die vornehmlich von Unternehmen begeben werden, und Geldmarktinstrumenten Renditen zu erzielen. Der Teilfonds investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldtitel und Geldmarktinstrumente von Emittenten, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und soziale und umweltbezogene Grundsätze beachten. Um unser in Frage kommendes Nachhaltigkeits-Universum zu bestimmen, werden Unternehmen mithilfe eines Ausschluss-Screenings überprüft. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung dieser Grenze nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds kann sein Vermögen auch in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Wertpapieren gemäß Rule 144 A sowie Aktien/Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen

erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials)
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N	-	0,35%	0,15%	-	-
O	-	0,20%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	0,65%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,36 %	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,36 %	0,12%	2%	-
X	-	0,75%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-



NN (L) European High Dividend

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 1. Dezember 2004 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Zweck dieses Teilfonds besteht darin, den Wert des investierten Kapitals zu steigern, indem er überwiegend in europäische Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – bis zu einer Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) investiert, die eine attraktive Dividendenrendite bieten. Diese Aktien werden von in einem europäischen Land niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben. Die Emittenten sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Europa haben oder dort schwerpunktmäßig tätig sind. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Dieser Teilfonds investiert den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in europäische Aktien, die von wie oben beschriebenen Emittenten ausgegeben werden und in europäischen Ländern eine attraktive Dividendenrendite versprechen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen

Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Fondsmanager

NNIP Advisors B.V.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) European High Dividend
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N	-	0,60%	0,25%	-	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
V	-	1,50%	0,20%	-	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) European High Yield

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 6. August 2010 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in hochverzinsliche Anleihen, die auf europäische Währungen lauten. Im Gegensatz zu traditionellen Anleihen mit „Investment Grade“-Qualität werden diese Anleihen von Unternehmen begeben, die in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihren finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen, ein höheres Risiko aufweisen. Deshalb bieten sie eine höhere Rendite. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe sowie Währungsoptionen

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Hinweis: Festverzinsliche Instrumente, die an den Märkten gehandelt werden können, erhalten von anerkannten Ratingagenturen ein Rating. Diese Ratings geben Aufschluss über das mit den Emittenten verbundene Kreditrisiko: Je niedriger das Rating, umso höher das Kreditrisiko. Als Ausgleich für dieses Risiko bieten die Anleihen von Unternehmen mit niedrigem Rating jedoch höhere Renditen. Die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings reichen von AAA (höchstes Rating) bis CCC (sehr hohes Ausfallrisiko). Bei den Märkten für Hochzinsanleihen bewegen sich die Ratings zwischen BB+ und CCC. Dieser Teilfonds richtet sich somit an gut informierte Anleger, die das mit den Anlagen verbundene Risiko abschätzen können.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Instrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) European High Yield
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
P	-	1,00%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,15%	2%	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) European Real Estate

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 20. Dezember 1993 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Europa Immo (ehemals Europa Fund Immo) aufgelegt. Die neue Bezeichnung ist seit dem 23. Mai 2003 in Kraft.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in europäischen Ländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen aus dem Immobiliensektor ausgegeben werden. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt einen aktiven Managementansatz, indem er Positionen gegenüber dem Index über- und untergewichtet. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Anlageuniversum des Index konzentriert ist und sich daraus ein dementsprechend konzentriertes Teilfonds-Portfolio ergibt. Dies führt typischerweise zu einer Ähnlichkeit zwischen der Zusammensetzung und dem Leistungsprofil des Teilfonds und seinem Referenzindex.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region und mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen und Themen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) European Real Estate
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilst- lasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebü- hr	Maximaler Ausgabeaufschla- g	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N	-	0,65%	0,25%	-	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) European Sustainable Equity

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 19. Dezember 2013 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert im Wesentlichen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von ausgewählten Unternehmen ausgegeben werden. Der Auswahlprozess umfasst sowohl traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social und Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Im Auswahlprozess liegt der Fokus der Analyse auf Unternehmen, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und die Beachtung von Sozial- und Umweltprinzipien mit ihrem Fokus auf Finanzziele kombinieren. Die Auswahl von Portfoliopositionen basiert auf den Unternehmen, die am besten die Kombination dieser Kriterien erfüllen, was weitgehend durch einen „Best-in-class“-Ansatz ermittelt wird. Innerhalb des Teilfonds üben wir die Stimmrechte aktiv aus und unterhalten bei den Unternehmen des Portfolios ein proaktives Engagement. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) European Sustainable Equity
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N	-	0,65%	0,25%	-	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) First Class Multi Asset

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 28. November 2014 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Die Anlagestrategie verfolgt einen flexiblen Ansatz, der schnell auf sich rapide ändernde Marktbedingungen reagieren soll. Der Anlageverwalter baut direkt oder über Finanzderivate, Investmentfonds und ETF hauptsächlich Engagements in klassischen Anlageklassen (beispielsweise in Aktien, Anleihen und liquide Mitteln) und damit ein diversifiziertes Portfolio auf. Die Anlagen in hochwertigen festverzinslichen Anlagen, Geldmarktinstrumenten und Barmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten entsprechen mindestens 50 % des Nettovermögens. Der Teilfonds beabsichtigt, positive Anlagerenditen zu erwirtschaften, den Index, gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft, über einen gesamten Marktzyklus zu übertreffen und dabei ein fest definiertes Risikobudget einzuhalten und den Fokus auf die Verringerung des Downside-Risikos zu legen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Teilfonds Long- und Short-Positionen eingehen (Short-Positionen nur über Derivate).

Der Teilfonds kann in eine breite Palette an Anlageklassen und Finanzinstrumenten (einschließlich Finanzderivaten) investieren, um sein Anlageziel zu erreichen, unter anderem in:

- Anlagen in Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Anleihen, Aktien, Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren vom Typ Rule 144A, Anteile von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ des vollständigen Prospekts.“ Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.
- Anlagen in ABS-Anleihen sind auf 20 % beschränkt und Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Anlagen in Immobilien über Aktien bzw. andere übertragbare Wertpapiere, die von im Immobiliensektor tätigen Unternehmen ausgegeben werden, sowie über Anteile von OGAW und anderen OGA oder über Derivate.
- Engagements in Rohstoffen entweder über Derivate auf Rohstoffindizes, die die in den ESMA-Leitlinien 2014/937 definierten Anforderungen erfüllen, oder über Exchange Traded Commodities (ETC), die Art. 41 (1) (a) des Gesetzes von 2010 entsprechen, bzw. über Anteile von OGAW und anderen OGA. Der Teilfonds erwirbt keine physischen Rohstoffe auf direktem Wege.
- Derivate, u. a.:
 - Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
 - Indexterminkontrakte und -optionen
 - Zinsswaps, -terminkontrakte und -optionen
 - Performance-Swaps
 - Credit Default Swaps
 - Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt

daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Investitionen, die in China-A-Aktien über das Stock Connect-Programm und in chinesischen Schuldtiteln über Bond Connect getätigt werden, können insgesamt höchstens 20 % des Nettovermögens der Teilfonds ausmachen. Der Teilfonds könnte PRC-Risiken ausgesetzt sein, wie zum Beispiel geographische Konzentrationsrisiken, Risiko auf Änderung politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Risiken, Liquiditäts- und Instabilitätsrisiken, RMB-Währungsrisiken und Risiken bezüglich der PRC-Besteuerung. Je nach Vermögensklasse können Anlagen über einen der Märkte spezifischen Risiken ausgesetzt sein, wie zum Beispiel Quotenbegrenzung, Aussetzung des Handels, Währungsrisiken und Betriebsrisiken. Sowohl Stock Connect als auch Bond Connect befinden sich im Entwicklungsstadium. Daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien und im Bond Connect sind in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum“ des Prospekts beschrieben.



Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) First Class Multi Asset
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,50%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,20%	-	-
O	-	0,30%	0,20%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1%	0,20%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,50%	0,20%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,50%	0,15%	2%	-
X	-	1,50%	0,20%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,50%	0,20%	-	1%
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Food & Beverages

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 19. August 1996 aufgelegt. Der Teilfonds ING (L) Invest Food & Beverages hat am 8. April 2011 den Teilfonds ING (L) Invest European Food & Beverages (aufgelegt am 23. März 1998) aufgenommen.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen aus dem Bereich der Basiskonsumgüter ausgegeben werden. Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Hersteller und Händler von Lebensmitteln, Getränken und Tabak
- Hersteller von Haushaltsartikeln und Körperpflegeprodukten
- Lebensmittel- und Pharmavertriebsunternehmen.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Food & Beverages

Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnung, Rücknahme und Umtausch; Rücknahmen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 9. Dezember 2013 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, in ein diversifiziertes Portfolio zu investieren, das sich hauptsächlich aus festverzinslichen Wertpapieren und festverzinslichen Geldmarktinstrumenten von öffentlichen oder privaten Emittenten aus Entwicklungsländern mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zusammensetzt. Diese Länder werden häufig als „aufstrebende Frontier-Anleihemärkte“ bezeichnet. In der Regel befinden sich die Volkswirtschaften von Frontier-Ländern im Anfangsstadium der Entwicklung und dürften schnellere Wachstumsraten aufweisen als Schwellenländer oder Industrieländer. Frontier-Märkte weisen gewöhnlich eine niedrigere Marktkapitalisierung und geringere Bonitätseinstufungen auf als Schwellenmärkte. Anlagen erfolgen hauptsächlich in Süd- und Mittelamerika (einschließlich der Karibik), Mitteleuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und dem Nahen Osten. Insbesondere erfolgen Anlagen in Ländern, in denen der Fondsmanager die spezifischen politischen und wirtschaftlichen Risiken abschätzen kann, sowie in Ländern, die bestimmte Wirtschaftsreformen durchgeführt und bestimmte Wachstumsziele erreicht haben. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Anlagen in Wertpapieren, die auf andere Währungen als die Teilfondswährung lauten, oder in Derivaten mit zugrunde liegenden Wechselkursen oder Währungen verschiedenen Wechselkursrisiken ausgesetzt sein.

Zu Wertpapieren des öffentlichen bzw. privaten Sektors gehören insbesondere fest- oder variabel verzinsliche Anleihen, Anleihen mit Optionsscheinen und Wandelanleihen, Anleihen, die zur Rekonstruktion von syndizierten Krediten oder Bankkrediten begeben werden (z. B. „Brady Bonds“), sowie nachrangige Anleihen. Der Begriff „Geldmarktinstrumente“ umfasst hauptsächlich Einlagen, Commercial Paper, kurzfristige Schuldverschreibungen, Schatzscheine und durch Forderungen unterlegte Anleihen. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Der Teilfonds investiert nicht in russische Aktien, Anleihen oder Geldmarktinstrumente, deren Abwicklung/Lieferung nur über ein russisches System erfolgen kann. Er kann jedoch in russische Anleihen und Geldmarktinstrumente investieren, deren Abwicklung/Lieferung über Clearstream oder Euroclear erfolgen kann.

Anlagen dürfen hauptsächlich in den Währungen der OECD-Länder getätigt werden. Der Fondsmanager muss das mit den auf OECD-Währungen lautenden Anlagen verbundene Währungsrisiko jedoch grundsätzlich absichern. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit der Referenzwährung der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV dieses Prospekts erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der „Hedged“-Anteilklassen können in anderen Währungen als der Währung der „Hedged“-Anteilklassen engagiert sein.

Der Begriff „hard currency“ (harte Währung) bezieht sich auf die Währungen, auf welche die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Die Anlagen, in die der Teilfonds hauptsächlich investiert,

lauten auf die Währungen wirtschaftlich entwickelter und politisch stabiler Länder, die Mitglieder der OECD sind.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Credit Default Swaps mit Barabwicklung auf Anleihen (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts, III anlegen. „Anlagebeschränkungen“, (A) „“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds auch derivative Finanzinstrumente einsetzen, u. a.:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- futures and options on stock exchange indices
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Da diese Anlagen spezifischen Faktoren unterliegen, können sie nicht mit Anlagen in den wichtigsten Industrieländern verglichen werden. Einige Entwicklungsländer haben in der Vergangenheit die Bedienung ihrer Außenschulden bei Emittenten des öffentlichen und privaten Sektors sowohl in Bezug auf Zinsen als auch auf Kapital ausgesetzt oder eingestellt. Diese Faktoren können das Liquiditätsniveau der vom Teilfonds gehaltenen Positionen bis hin zur Illiquidität beeinträchtigen.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen mit



einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

NN Investment Partners (Singapore) Ltd. und NN Investment Partners North America LLC. fungieren jeweils als Anlageverwalter. Im Falle von NN Investment Partners (Singapore) Ltd. umfasst die Übertragung die Asia-Pacific-Komponente des Portfolios. Im Falle von NN Investment Partners North America LLC beinhaltet die Übertragung, ist aber nicht beschränkt auf bestimmte Komponenten des Anlageverwaltungsprozesses, soweit dies hinsichtlich der Zeitzone oder des lokalen Markts sinnvoll ist.

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,60%	0,25%	-	-
P	-	1,20%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,72%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,50%	0,25%	-	1%
Z	0,15%	-	-	-	-



NN (L) Global Convertible Bond

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 23. April 2018 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Wandelanleihen, die von Unternehmen überall auf der Welt und in allen Sektoren ausgegeben werden, auch in Schwellen- und Entwicklungsländern. Eine umwandelbare Anleihe ist ein Schuldeninstrument, das gegen fällige oder noch nicht fällige Anteile getauscht werden kann. Das Anlageuniversum des Teilfonds beinhaltet Wertpapiere, deren Kreditqualität auf oder unter Investment Grade liegt (BB+ bis CCC). Innerhalb dieses Universums kann der Anlageverwalter auch nicht bewertete Wertpapiere wählen, die dann intern bewertet werden. Die interne Bewertung wird dann langfristig geprüft, wie jedes andere bewertete Schuldenwertpapier. Der Anlageverwalter versucht, die Bewertung des Teilfonds-Portfolios auf BB oder besser zu halten. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über den Geschäftszyklus hinweg die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein durch Recherche getriebener Bottom-Up- und Top-Down-Prozess mit einem regelbasierten Risikorahmen kombiniert, um ein optimal diversifiziertes Portfolio zu erstellen. Der Fondsmanager muss das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko grundsätzlich absichern. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit der Referenzwährung der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der „Hedged“-Anteilsklassen können in anderen Währungen als der Währung der „Hedged“-Anteilsklasse engagiert sein.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren und wandelbaren Wertpapieren (einschließlich Aktien, Vorzugsaktien, Wandelanleihen, wandelbaren Vorzugsaktien und Optionsscheinen auf Wertpapiere), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ von Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- futures and options on stock exchange indices
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps

- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben. Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatz gemessen, der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II FACTSHEETS DER TEILFONDS definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Global Convertible Bond
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilst- lasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebü- hr	Maximaler Ausgabeaufschla- g	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
P	-	1,20%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Global Convertible Opportunities

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 infolge der Zusammenlegung mit ING Funds - ING Convertible Select Global, einem Teilfonds von ING Funds, aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wandelanleihen und aktiengebundene Wertpapiere, die von Unternehmen aus allen Sektoren weltweit begeben werden, einschließlich Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenmärkten. Die Anlagen des Teilfonds, die zu einem erheblichen Teil Anleihen mit einem Rating unter „Investment Grade“ und ohne Rating umfassen, basieren auf einer profunden Unternehmensanalyse, wobei der Teilfonds bestrebt ist, sowohl negative als auch positive Entwicklungen hinsichtlich der finanziellen und geschäftlichen Stärke der Unternehmen, einschließlich deren Fähigkeit zur Bedienung ihrer Zahlungsverpflichtungen, vorauszusehen. Dieser Teilfonds zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen. Der Index wird nicht als Grundlage für die Erstellung von Portfolios verwendet.

Der Fondsmanager muss das mit diesen Anlagen verbundene Währungsrisiko grundsätzlich absichern. Dies kann durch die Absicherung des Währungsrisikos in Verbindung mit der Referenzwährung der Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, anhand der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ erläuterten Techniken und Finanzinstrumente erfolgen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Prozess des Währungs-Hedging keine umfassende Absicherung gewährleisten kann. Darüber hinaus gibt es keine Garantie, dass die Absicherung vollkommen erfolgreich ist. Anleger der „Hedged“-Anteilklassen können in anderen Währungen als der Währung der „Hedged“-Anteilkategorie engagiert sein.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- futures and options on stock exchange indices
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisen(termin)geschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben. Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand des Commitment-Ansatz gemessen, der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilklassen des Teilfonds NN (L) Global Convertible Opportunities
Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
P	-	1,20%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-

NN (L) Global Equity Impact Opportunities

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 18. April 2006 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Europe Growth Fund (13. Januar 2012)

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert sein Vermögen vorwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in allen Ländern der Welt ansässigen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Der Teilfonds strebt Anlagen in Gesellschaften an, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Der Auswahlprozess umfasst sowohl Auswirkungsanalysen, traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social and Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Es ist das Ziel des Teilfonds, durch Unternehmensanalyse, Engagement und Einflussberechnung Wert zu schöpfen. Für den Vergleich von finanziellen Leistungen wird der Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft vom Teilfonds langfristig als Referenz verwendet. Der Index wird nicht als Grundlage für die Erstellung von Portfolios verwendet.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige

Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilsklassen des Teilfonds NN (L) Global Equity Impact Opportunities
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilsklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilsklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
M	-	1,50%	0,20%	5%	-
N	-	0,65%	0,25%	-	-
O	-	0,45%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-

NN (L) Global High Dividend

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 15. April 2002 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in beliebigen Ländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenerträge versprechen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Fondsmanager

NNIP Advisors B.V.

Sub-Anlageberater

American Century Investment Management, Inc. wird zum Sub-Anlageberater ernannt und erbringt Anlageberatung für den US-amerikanischen Teil des Teilfonds-Portfolios.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Global High Dividend
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Die mit der Ernennung des Sub-Anlageberaters verbundenen Kosten werden aus der Vergütung des Fondsmanagers gezahlt.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2,00%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Global High Yield

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Global High Yield (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich (mindestens 2/3 seines Vermögens) in hochverzinsliche Anleihen aus der ganzen Welt, zu denen auch „Rule 144A“-Wertpapiere gehören. Im Gegensatz zu traditionellen Anleihen mit „Investment Grade“-Qualität werden diese Anleihen von Unternehmen begeben, die in Bezug auf ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen vollumfänglich nachzukommen, ein Risiko aufweisen. Deshalb bieten sie eine höhere Rendite. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Hinweis: Festverzinsliche Instrumente, die an den Märkten gehandelt werden können, erhalten von anerkannten Ratingagenturen ein Rating. Diese Ratings geben Aufschluss über das mit den Emittenten verbundene Kreditrisiko: Je niedriger das Rating, umso höher das Kreditrisiko. Als Ausgleich für dieses Risiko bieten die Anleihen von Unternehmen mit niedrigerem Rating jedoch höhere Renditen. Die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings reichen von AAA (praktisch risikolos) bis CCC (sehr hohes Ausfallrisiko). Bei den Märkten für Hochzinsanleihen bewegen sich die Ratings zwischen BB+ und CCC. Dieser Teilfonds richtet sich somit an gut informierte Anleger, die das mit den Anlagen verbundene Risiko abschätzen können.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

Euro (EUR)

Fondsmanager

NN Investment Partners (Singapore) Ltd. und NN Investment Partners North America LLC. fungieren jeweils als Anlageverwalter. Im Falle von NN Investment Partners (Singapore) Ltd. umfasst die Übertragung die Asia-Pacific-Komponente des Portfolios. Im Falle von NN Investment Partners North America LLC beinhaltet die Übertragung, ist aber nicht beschränkt auf bestimmte Komponenten des Anlageverwaltungsprozesses, soweit dies hinsichtlich der Zeitzone oder des lokalen Markts sinnvoll ist.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Global High Yield
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
P	-	1,00%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,15%	2%	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,50%	0,25%	-	1%
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Global Real Estate

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 2. Mai 2006 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds legt sein Vermögen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen) an, die von in einem beliebigen Land der Welt niedergelassenen, notierten oder gehandelten und im Immobiliensektor tätigen Unternehmen ausgegeben werden. Der Fondsmanager wählt Unternehmen aus, die einen Großteil ihrer Erträge durch Aktivitäten im Bereich der Immobilienvermittlung und -verwaltung sowie durch die Umsetzung von Bauvorhaben erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III des Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen

ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Global Real Estate
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnp.com eingesehen werden.

Anteilst- lasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebü- hr	Maximaler Ausgabeaufschla- g	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
M	-	1,50%	0,20%	5%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Global Sustainable Equity

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 19. Juni 2000 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Sustainable Growth aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von ausgewählten Unternehmen ausgegeben werden. Der Auswahlprozess umfasst sowohl traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social und Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Im Auswahlprozess liegt der Fokus der Analyse auf Unternehmen, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und die Beachtung von Sozial- und Umweltprinzipien mit ihrem Fokus auf Finanzziele kombinieren. Die Auswahl von Portfoliopositionen basiert auf den Unternehmen, die am besten die Kombination dieser Kriterien erfüllen, was weitgehend durch einen „Best-in-class“-Ansatz ermittelt wird. Innerhalb des Teilfonds üben wir die Stimmrechte aktiv aus und unterhalten bei den Unternehmen des Portfolios ein proaktives Engagement. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Global Sustainable Equity
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

 Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
D		1,40%	0,25%	-	-
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
M	-	1,50%	0,20%	5%	-
N	-	0,65%	0,25%	-	-
O	-	0,45%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,20%	2%	-
T	-	0,60%	0,20%	5%	-
V	-	1,50%	0,20%	-	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Greater China Equity

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde am 30. August 1999 unter der Bezeichnung ING (L) Invest Taiwan aufgelegt. Die neue Bezeichnung ist seit dem 23. Mai 2003 in Kraft. Der Teilfonds hat am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest Hong Kong & China übernommen.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in den folgenden Schwellenländern niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden: Volksrepublik, China, Hongkong und Taiwan. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

Nomura Asset Management Taiwan Ltd.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Greater China Equity
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,25%	2%	-
N	-	0,65%	0,35%	-	-
O	-	0,45%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
P	-	1,50%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,35%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,25%	2%	-
X	-	2,00%	0,35%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2,00%	0,35%	-	1%
Z	0,25%	-	-	-	-

NN (L) Green Bond

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 24. Februar 2016 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Renditen durch Verwaltung eines Portfolios aus überwiegend grünen Anleihen und Geldmarktinstrumenten, die größtenteils auf Euro lauten. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Der Teilfonds will in grüne Anleihen von Emittenten investieren, die neben der Erwirtschaftung einer finanziellen Rendite auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Auswahlprozess umfasst die Analyse grüner Anleihen, die traditionelle Kreditanalyse und die ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von 5 Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), „Rule 144A“-Wertpapieren sowie in Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps

- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilklassen des Teilfonds NN (L) Green Bond
Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N		0,35%	0,15%	-	-
P		0,65%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,35%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
T	-	0,36 %	0,12%	5%	-
X		0,75%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-

NN (L) Green Bond Short Duration

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 1. April 2019 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung von Renditen durch Verwaltung eines Portfolios aus überwiegend grünen Anleihen und Geldmarktinstrumenten, die größtenteils auf Euro lauten. Grüne Anleihen sind alle Arten von Anleiheinstrumenten, deren Erlöse teilweise oder vollständig zur Finanzierung oder Refinanzierung neuer bzw. bestehender Projekte verwendet werden, die vorteilhaft für die Umwelt sind. Diese Anleihen werden hauptsächlich von supranationalen und unterstaatlichen Organisationen, Behörden und Unternehmen ausgegeben, die eine Politik der nachhaltigen Entwicklung verfolgen und dabei die Prinzipien der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

Der Teilfonds will in grüne Anleihen von Emittenten investieren, die neben der Erwirtschaftung einer finanziellen Rendite auch positive Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der Auswahlprozess umfasst die Analyse grüner Anleihen, die traditionelle Kreditanalyse und die ESG-Analyse (Umwelt, Soziales und Governance). Für Unternehmen, bei denen ein unverantwortliches Verhalten festgestellt wird, werden Ausschlussfilter verwendet. Diese Ausschlussfilter beziehen sich sowohl auf Aktivitäten als auch auf Verhaltensweisen. Beispielsweise werden keine Investitionen in Unternehmen getätigt, die gegen Global Compact-Prinzipien wie den Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Anlagen in Anleihen mit einem höheren Risiko (mit einer Bonitätsbewertung von unter BBB-) dürfen höchstens 10 % des Nettovermögens des Teilfonds betragen. Der Fondsmanager berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Zinsrisiko abzusichern, indem er die durchschnittliche Portfolioduration zwischen 1 und 3 Jahren hält. Eine Absicherung besteht darin, eine Gegenposition in einem verbundenen Wertpapier, beispielsweise einem Terminkontrakt, einzugehen. Die Duration ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds bis zur Fälligkeit. Eine höhere Duration bedeutet eine höhere Zinssensitivität. Obwohl der Teilfonds nicht beabsichtigt, seine Wertentwicklung an einem Index zu messen, verwendet er für die Portfoliokonstruktion den in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführten Index.

Der Teilfonds darf sein Vermögen in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) und Anteilen von OGAW und sonstigen OGA gemäß Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ von Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Des Weiteren kann der Teilfonds in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed Securities (MBS) investieren.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- Derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps und Credit Default Swap-Indizes.

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Der Teilfonds investiert nicht in CoCos, ausgefallene und notleidende Wertpapiere.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen oder übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Liquiditätsrisiken treten auf, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten.

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Green Bond Short Duration
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Ergänzende Informationen

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
P		0,65%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,35%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
X		0,75%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,12%	-	-	-	-

NN (L) Health Care

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 1996 aufgelegt. Der Teilfonds hat die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest European Health Care (8. April 2011) und ING (L) Invest Biotechnology (18. Juli 2011).

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen des Gesundheitssektors ausgegeben werden. Dazu gehören insbesondere Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitsgeräte und -serviceleistungen (dazu gehören Hersteller von Ausstattung und Produkten für das Gesundheitswesen, Vertreiber von Produkten für das Gesundheitswesen, Anbieter von Basisleistungen des Gesundheitswesens sowie Eigentümer und Betreiber von Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- Erforschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen oder biotechnologischen Produkten

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Der Teilfonds verfolgt zur Erzielung von Wertzuwachs einen aktiven Managementansatz, indem Positionen gegenüber dem Index bei bestimmten Elementen (z. B. Teilssektoren, einzelnen

Unternehmen und Währungen) über- oder untergewichtet werden und indem die Fundamentalanalyse mit der quantitativen Analyse kombiniert wird. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Anlageuniversum des Index konzentriert ist und sich daraus ein dementsprechend konzentriertes Teilfonds-Portfolio ergibt. Dies führt typischerweise zu einer Ähnlichkeit zwischen der Zusammensetzung und dem Leistungsprofil des Teilfonds und seinem Referenzindex.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilklassen des Teilfonds NN (L) Health Care
Für jede Anteilklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2,00%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) Health & Well-being

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 12. Januar 1998 aufgelegt. Der Teilfonds ING (L) Invest Prestige & Luxe hat am 8. April 2011 den Teilfonds ING (L) Invest Global Brands (aufgelegt am 2. Juni 1998) aufgenommen, der wiederum am 17. April 2003 den Teilfonds ING (L) Invest Futuris aufgenommen hatte. Zum 1. Dezember 2019 wird dieser Teilfonds von NN (L) Prestige & Luxe in NN (L) Health & Well-being geändert.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder anderen übertragbaren Wertpapieren (Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von Unternehmen ausgegeben werden, die weltweit ansässig oder börsennotiert sind oder weltweit gehandelt werden. Der Teilfonds strebt Anlagen in Gesellschaften an, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen thematischen Anlageansatz, in dessen Rahmen die Anlagen auf Unternehmen konzentriert werden, die Lösungen für bessere Gesundheit und Wohlbefinden anbieten, zum Beispiel im Zusammenhang mit gesundem Konsum, psychischer und körperlicher Fitness, Prävention und Behandlung von Krankheiten und lebensverbessernden Dienstleistungen. Der Auswahlprozess umfasst sowohl Auswirkungsanalysen, traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social and Governance). Hauptsächlich Unternehmen mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Fonds in Frage. Daher werden keine Anlagen in Unternehmen mit kontroversen Aktivitäten und kontroversen ESG-Verhaltensweisen oder in Unternehmen vorgenommen, die gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact wie den Schutz der Menschenrechte und die Erhaltung der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Trends ausgerichtet ist. Es ist das Ziel des Teilfonds, durch Unternehmensanalyse, Engagement und Einflussberechnung Wert zu schöpfen. Für den Vergleich von finanziellen Leistungen wird der Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft vom Teilfonds langfristig als Referenz verwendet. Der Index wird nicht als Grundlage für die Erstellung von Portfolios verwendet.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps, Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Health & Well-being
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-



NN (L) Japan Equity

Auflegung

Dieser Teilfonds wurde durch Übertragung des Vermögens des Teilfonds „Japanese Equity“ (aufgelegt am 17. Oktober 1997) der SICAV ING International mit Wirkung zum 17. Dezember 2001 aufgelegt. Der Teilfonds hat am 22. September 2003 den Teilfonds BBL Invest Japan übernommen.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in Japan niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn

eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Japanischer Yen (JPY)

Fondsmanager

Nomura Asset Management Co. Ltd.

Dieser Teilfonds hat einen Anlageverwalter in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) mit der Durchführung der Aktivitäten für das Portfoliomanagement beauftragt. Dieser Anlageverwalter unterliegt nicht der MiFID-II-Verordnung, sondern den lokalen Gesetzen und Marktpraktiken zur Regelung der Finanzierung von externer Research in seinem eigenen Land. In diesem Fall dürfen die Kosten für externes Research, wie im Abschnitt „Sonstige Gebühren“ von Teil I des Prospekts beschrieben, aus dem Vermögen dieses Teilfonds bezahlt werden. Im Einklang mit den Best Execution-Richtlinien der Anlageverwalter sind die Kosten für externes Research, die von den Fonds getragen werden, soweit möglich und im besten Interesse der Anteilseigner auf das begrenzt, was für die Verwaltung der Fonds erforderlich ist.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Japan Equity
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Die Anteilsklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilsklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

 Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,30%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,65%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
V	-	1,30%	0,20%	-	-
X	-	1,80%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,80%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-

NN (L) Multi Asset Factor Opportunities

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 22. März 2016 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen in ein Spektrum von Faktoren (wie Momentum, Value, Carry und Volatilität) anhand von regelbasierten Long-/Short-Strategien an. Faktoren weisen bestimmte Eigenschaften auf, die zur Erläuterung ihrer Renditen wichtig sind:

- Momentum zielt darauf ab, von der Tendenz zu profitieren, dass die relative Performance eines Vermögenswerts sich in naher Zukunft fortsetzt.
- Value zielt darauf ab, von angenommenen Fehlbewertungen durch den Kauf unterbewerteter Vermögenswerte und den Verkauf überbewerteter Vermögenswerte zu profitieren.
- Carry zielt darauf ab, von der Tendenz zu profitieren, dass Instrumente mit höheren Renditen jene mit niedrigeren Renditen übertreffen.
- Volatility zielt darauf ab, von der Tendenz zu profitieren, dass die allgemeine Volatilität höher ist als die realisierte Volatilität.

Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von fünf Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vornehmlich in derivative Long- und Short-Finanzinstrumente innerhalb einer breiten Palette von Anlageklassen, beispielsweise Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen und Rohstoffindizes. Der Teilfonds kann auch Derivate zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Teilfonds kann die folgenden Arten von Derivaten einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen
- Performance-Swaps

Das Teilfondsportfolio kann zur Finanzierung von Derivaten vollständig aus liquiden Mitteln bestehen.

Durch die Verwendung von Performance-Swaps kann der Teilfonds gegen die Zahlung einer festen Gebühr die Rendite eines Index erhalten. Diese zugrunde liegenden Indizes entsprechen den Vorschriften der ESMA-Leitlinien 2014/937.

Zur Erlangung eines Engagements in Rohstoffen beabsichtigt der Teilfonds, eine Reihe von Rohstoffindizes zu verwenden, insbesondere den Bloomberg BCOM Index und die Bloomberg BCOM Capped Indizes.

Neben den Bloomberg Rohstoffindizes kann das Rohstoffengagement auch durch die Verwendung eines speziellen Index, des Commodity Enhanced Curve Index, erzielt werden. Es handelt sich um einen diversifizierten Rohstoffindex, der die Wertentwicklung des Bloomberg Commodity (Excess Return) Index übertreffen soll. Ziel des Commodity Enhanced Curve Index ist es, durch die Positionierung seines Rohstoffengagements auf verschiedenen Punkten der Renditekurve für Rohstoff-Futures gemäß einem speziellen, von NN Investment Partners erstellten und verwalteten Algorithmus eine Outperformance zu erreichen.

Der Teilfonds erwirbt keine physischen Rohstoffe auf direktem Wege.

Zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements kann die aus anderen Anlageklassen wie Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Währungen resultierende Volatilitätsprämie auch durch den Einsatz von Performance-Swaps erzielt werden, deren Basis aus einem Korb von Short-Optionen (Call und Put) mit Fälligkeiten zwischen einem Tag und drei Monaten besteht. Im Fall von Aktien handelt es sich bei den zugrunde liegenden Märkten dieser Optionen um größere Aktienindizes, insbesondere S&P 500, FTSE 100, Eurostoxx 50 und Nikkei 225. Futures auf denselben Märkten sind in den Korb eingebettet, um das Marktrisikoengagement abzusichern. Ähnliche Strategien können für Währungskurse und festverzinsliche Wertpapiere eingesetzt werden.

Das durch den Einsatz von Swaps entstehende Kontrahentenrisiko wird begrenzt, indem solche Geschäfte ausschließlich mit Kontrahenten mit hoher Bonität eingegangen werden, sowie durch den täglichen Austausch von Sicherheiten (siehe Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“, Abschnitt D „Einsatz von Sicherheiten“). Der Teilfonds hat ferner jederzeit die Möglichkeit, die Swaps glattzustellen.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von den Regierungen der Niederlande, Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, von Japan, Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Kanada, Australien, bzw. Korea und deren lokalen öffentlichen Behörden begeben oder garantiert werden dürfen mehr als 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen, sofern dieses Engagement dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Art. 45, Absatz 1 des Gesetzes von 2010 entspricht. Der Teilfonds darf sein Vermögen auch in ein breites Spektrum anderer Instrumente investieren, insbesondere in Aktien, sonstige Wertpapiere (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Anleihen, Geldmarktinstrumente, „Rule 144A“-Wertpapiere, Anteile von OGAW und sonstigen OGA sowie Einlagen gemäß Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Anlagen in Asset-Backed Securities sind jedoch auf 20 % des Nettovermögens begrenzt.

Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (*opérations à réméré*)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Definition und Betrachtungen zum Leverage

Das aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente entstehende Leverage wird von der Verwaltungsgesellschaft überwacht. Gemäß den Verordnungen entspricht das Leverage der Summe der Nennbeträge der eingesetzten Derivate (im Folgenden als „Bruttohebelung“ bezeichnet) ohne Berücksichtigung von Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass demzufolge Derivate, die sich auf denselben Basiswert beziehen und deren Nettoengagement kein wesentliches Restrisiko für den Teilfonds darstellt, zur Bruttohebelung beitragen; ebenso wird ein zu Absicherungszwecken eingesetztes Derivat in die Bruttohebelung eingerechnet. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des aktuellen

Prospekts wird eine maximale Bruttohebelung von 1.300% des Nettoinventarwerts des Teilfonds erwartet.

Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Teilfonds in erheblichem Umfang Derivate einsetzt, sowohl zu Absicherungszwecken als auch zum Aufbau aktiver Positionen. Die Gründe für den intensiven Einsatz von Derivaten sind nachfolgend beschrieben:

Die Anlagestrategie des Teilfonds beruht auf der Philosophie, dass das Risiko-/Rendite-Profil nicht von einer kleinen Anzahl von Ansichten oder Positionen abhängen sollte. Daher umfasst der Teilfonds gewöhnlich viele relativ kleine, unkorrelierte Positionen anstelle einiger großer Positionen.

Aufgrund seiner Anlagephilosophie kann der Teilfonds so genannte „Relative-Value-Geschäfte“ tätigen. Diese Positionen sind Ausdruck bestimmter Ansichten bezüglich der Differenz zwischen verschiedenen Zinssätzen, Aktienmärkten, Währungen oder Rohstoffen anstelle von Ansichten über „ausschließlich direktionale Positionen“. Relative-Value-Geschäfte haben eine „Long-“ und eine „Short“-Komponente, das bedeutet, dass der Umfang der eingesetzten Derivate mindestens doppelt so hoch ist wie der für ausschließlich direktionale Positionen verwendete Betrag.

Weiterhin müssen Anleger sich bewusst sein, dass die Bruttohebelung zwar einen Hinweis auf den Umfang der eingesetzten Derivate im Verhältnis zum Nettoinventarwert des Teilfonds bietet, jedoch zu Ergebnissen führen kann, die nicht dem wirtschaftlichen Engagement des Teilfonds entsprechen. Bei der Berechnung auf Basis der Summe der Nennbeträge der Derivate, ohne Berücksichtigung von Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen, repräsentiert die daraus resultierende Quote möglicherweise nicht das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Risiko.

Das erwartete maximale Leverage ist ein Indikator und stellt keine aufsichtsrechtliche Beschränkung dar. Das Leverage des Teilfonds kann vorübergehend über dem erwarteten maximalen Niveau liegen, solange es mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist und der Grenzwert für den VaR eingehalten wird. Beispielsweise kann der Portfolio-Manager nach umfangreichen Mittelabflüssen der Ansicht sein, dass der Handel mit neuen Devisenterminkontrakten im Vergleich zur Glattstellung bestehender Kontrakte effizienter ist. Dies würde zusätzliche Trades nach sich ziehen und dadurch das Leverage erhöhen, während das Marktrisiko nicht beeinflusst wird.

Weiterführende Informationen zum Leverage erhalten Sie in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV des Prospekts.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Instrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV:

„Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert. Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, die mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken einschätzen können und einen mittel- bis langfristigen Verlust verkraften können. Der Teilfonds ist ausdrücklich nicht für private Anleger geeignet, wenn diese vor der Anlage in den Teilfonds nicht die Vorzüge und Risiken der Anlagen oder deren Eignung von einer zugelassenen Einrichtung bewerten lassen.

Fondstyp

Anlage in gemischten Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Multi Asset Factor Opportunities
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Der Teilfonds ist für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben, die mit diesem Teilfonds verbundenen Risiken einschätzen können und einen mittel- bis langfristigen Verlust verkraften können. Der Teilfonds ist ausdrücklich nicht für private Anleger geeignet, wenn diese vor der Anlage in den Teilfonds nicht die Vorzüge und Risiken der Anlagen oder deren Eignung von einer zugelassenen Einrichtung bewerten lassen.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N		0,60%	0,30%	-	-
P		1,20%	0,30%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R		0,60%	0,30%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S		0,60%	0,20%	2%	-
U	-	0,60%	0,20%	-	-
X		2,00%	0,30%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



NN (L) Smart Connectivity

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 12. Januar 1998 unter der Bezeichnung ING (L) Information Technology aufgelegt. Der Teilfonds hat die folgenden Teilfonds übernommen: ING (L) Invest Internet (9. Mai 2003), ING (L) Invest Nasdaq (13. September 2006), ING (L) Invest IT (13. September 2006) und ING (L) Invest New Technology Leaders (8. April 2011). Zum 1. Dezember 2019 wird dieser Teilfonds von NN (L) Information Technology in NN (L) Smart Connectivity geändert.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert überwiegend (mindestens 2/3) in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und/oder sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von auf der ganzen Welt niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden. Der Teilfonds strebt Anlagen in Gesellschaften an, die neben einer finanziellen Rendite einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Der Teilfonds verfolgt einen thematischen Anlageansatz, in dessen Rahmen die Anlagen auf Unternehmen konzentriert werden, die Lösungen zur Verbesserung der Konnektivität und eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums anbieten, beispielsweise im Zusammenhang mit gesteigerter Produktivität, robuster Infrastruktur, zukünftiger Mobilität, Daten und Sicherheit. Der Auswahlprozess umfasst sowohl Auswirkungsanalysen, traditionelle Finanzanalysen als auch ESG-Analysen (Environmental, Social and Governance). Hauptsächlich Unternehmen mit positiven sozialen und ökologischen Auswirkungen kommen für die Aufnahme in den Fonds in Frage. Daher werden keine Anlagen in Unternehmen mit kontroversen Aktivitäten und kontroversen ESG-Verhaltensweisen oder in Unternehmen vorgenommen, die gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact wie den Schutz der Menschenrechte und die Erhaltung der Umwelt verstoßen. Wir investieren auch nicht in Unternehmen, die Waffen oder Tabak herstellen. Der Teilfonds verfügt über ein globales Anlageuniversum, einschließlich der Schwellenmärkte, das an langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Trends ausgerichtet ist. Es ist das Ziel des Teilfonds, durch Unternehmensanalyse, Engagement und Einflussberechnung Wert zu schöpfen. Für den Vergleich der Finanzergebnisse wird der in Anhang II des Prospekts der Gesellschaft aufgeführte Index vom Teilfonds langfristig als Referenz verwendet. Der Index wird nicht als Grundlage für die Erstellung von Portfolios verwendet.

Der Teilfonds kann höchstens 25 % seines Nettovermögens in Aktien und andere Beteiligungsrechte investieren, die auf dem russischen Markt, dem „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS), gehandelt werden.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren. Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Der Teilfonds kann über Stock Connect bis zu 20 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien von in der VRC

gegründeten Unternehmen investieren. Der Teilfonds unterliegt daher möglicherweise den mit einer Anlage in der VRC verbundenen Risiken, insbesondere dem Risiko der geographischen Konzentration, dem Risiko von Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Entscheidungen, dem Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko, dem Währungsrisiko gegenüber dem RMB und Risiken in Bezug auf die Besteuerung in der VRC. Weiterhin unterliegt der Teilfonds spezifischen Risiken in Verbindung mit der Anlage über Stock Connect, beispielsweise Quotenbeschränkungen, Aussetzung des Handels, Kursschwankungen bei den chinesischen A-Aktien, insbesondere dann, wenn an der Stock Connect kein Handel stattfindet, der Markt in der VRC jedoch geöffnet ist, sowie dem operativen Risiko. Stock Connect ist relativ neu, daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte. Die Risiken in Verbindung mit der Anlage in A-Aktien werden in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps, Total Return Swaps oder sonstige derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ in diesem Prospekt beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen mit einem spezifischen Thema sind konzentrierter als über eine breite Themenpalette verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

Euro (EUR)

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) Smart Connectivity
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilst- lasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebü- hr	Maximaler Ausgabeaufschla- g	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,20%	-	-	-	-

NN (L) US Credit

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 29. April 2011 aufgelegt. Der Teilfonds hat folgenden Teilfonds übernommen: Corporate USD (29. April 2011), ein Teilfonds der ING (L) Renta Fund SICAV.

Anlageziel und -politik

Ziel dieses Teilfonds ist es, durch die aktive Verwaltung eines Portfolios, das sich hauptsächlich (zu mindestens 2/3) aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten zusammensetzt, die von Finanzinstituten und Unternehmen begeben werden und auf US-Dollar lauten, Renditen zu erzielen. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Ergänzend gehaltene flüssige Mittel werden bei der Berechnung der oben genannten Grenze von zwei Dritteln nicht berücksichtigt.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), bedingten wandelbaren Wertpapieren (bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, „Rule 144A“-Wertpapieren, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“ dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Bei der Auswahl der Anlagen wird der Fondsmanager die Bonitätseinstufung der künftigen Anlagen analysieren, beibehalten und aktualisieren. Er stellt ferner sicher, dass das Portfolio ein durchschnittliches Rating von BBB- oder darüber aufweist. Der Verwalter berücksichtigt jederzeit die Qualität und Vielfalt der Emittenten und Sektoren sowie die Laufzeit der Wertpapiere.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds mit höheren Risiken verbunden ist als ähnliche Teilfonds, die in Staatsanleihen investieren.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als moderat angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist moderat. Der Teilfonds weist ein mittleres Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an neutrale Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

Voya Investment Management Co. LLC

Dieser Teilfonds hat einen Anlageverwalter in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union) mit der Durchführung der Aktivitäten für das Portfoliomanagement beauftragt. Dieser Anlageverwalter unterliegt nicht der MiFID-II-Verordnung, sondern den lokalen Gesetzen und Marktpraktiken zur Regelung der Finanzierung von externer Research in seinem eigenen Land. In diesem Fall dürfen die Kosten für externes Research, wie im Abschnitt „Sonstige Gebühren“ von Teil I des Prospekts beschrieben, aus dem Vermögen dieses Teilfonds bezahlt werden. Im Einklang mit den Best Execution-Richtlinien der Anlageverwalter sind die Kosten für externes Research, die von den Fonds getragen werden, soweit möglich und im besten Interesse der Anteilseigner auf das begrenzt, was für die Verwaltung der Fonds erforderlich ist.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) US Credit
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Der mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Teilfonds einhergehende Portfolioumschlag ist als hoch einzuschätzen.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,36 %	0,12%	2%	-
N	-	0,35%	0,15%	-	-
P	-	0,75%	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,36 %	0,15%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,36 %	0,12%	2%	-
X	-	1,00%	0,15%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	1,00%	0,15%	-	1%
Z	0,12%	-	-	-	-

NN (L) US High Dividend

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 14. März 2005 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert den überwiegenden Teil seines Nettovermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien bzw. sonstigen Wertpapieren (Optionsscheine auf Wertpapiere – in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds – und Wandelanleihen), die von in den USA niedergelassenen, notierten oder gehandelten Unternehmen ausgegeben werden und attraktive Dividendenerträge versprechen. Die Emittenten sind Unternehmen, die ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten haben oder dort schwerpunktmäßig tätig sind. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds behält sich die Möglichkeit vor, in Höhe von maximal 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere gemäß Rule 144 A zu investieren.

Der Teilfonds kann sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds), Geldmarktinstrumenten, Anteilen von OGAW und sonstigen OGA sowie in Einlagen gemäß Teil III dieses Prospekts anlegen. Anlagen in OGAW und OGA dürfen insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettovermögens ausmachen. Wenn der Teilfonds sein Vermögen in Optionsscheinen auf Wertpapiere anlegt, kann der Nettoinventarwert aufgrund der höheren Volatilität des Werts der Optionsscheine mehr schwanken als bei einer Anlage in den Basiswerten.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Indexterminkontrakte und -optionen
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte und Währungsoptionen.

Das Risiko in Verbindung mit diesem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu anderen Zwecken als der Absicherung ist in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Aktien und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Finanzinstrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Der Teilfonds weist ein niedriges

Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der Commitment-Methode gemessen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II „Factsheets der Teilfonds“ definiert.

Fondstyp

Anlagen in Aktien

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

American Century Investment Management Inc.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) US High Dividend
Für jede Anteilstklasse des Teilfonds geltende Informationen
Zahlungsfälligkeit

Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilstklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilstklasse zugewiesen.

Die Anteilstklasse „Y“ erhebt eine zusätzliche Vertriebsgebühr von 1 %.

In Bei Rücknahmeanträgen für die Anteilstklasse „Y“ werden die Anteile nach dem First-in-First-out-Verfahren („FIFO“) zurückgenommen, das in Teil I: Wesentliche Informationen über die Gesellschaft; III. Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch genauer beschrieben wird.

Für Overlay-Anteilstklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilstklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,60%	0,20%	2%	-
N	-	0,60%	0,25%	-	-
P	-	1,50%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,75%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,60%	0,20%	2%	-
X	-	2%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Y	-	2%	0,25%	-	1%
Z	0,20%	-	-	-	-

NN (L) US High Yield

Auflegung

Der Teilfonds wurde am 11. Dezember 2017 aufgelegt.

Anlageziel und -politik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Anleihen mit hohen Erträgen in der Währung USD, einschließlich „Rule 144A“-Wertpapiere. Diese Anleihen sind anders als traditionelle „Investment Grade“-Anleihen, da sie von Unternehmen ausgegeben werden, die ein höheres Risiko in ihrer Fähigkeit darstellen, ihre finanziellen Tätigkeiten vollständig einzulösen, was erklärt, warum sie höhere Erträge bieten. Dieser Teilfonds ist bestrebt, über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Performance des Index gemäß Anhang II des Prospekts der Gesellschaft zu übertreffen.

Der Teilfonds darf sein Vermögen ergänzend in sonstigen Wertpapieren (einschließlich Optionsscheinen auf Wertpapiere, bedingten wandelbaren Wertpapieren und notleidenden Schuldtiteln, jeweils bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds) sowie in Geldmarktinstrumenten anlegen. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Anlagen und Einheiten von OGAW und anderen OGA investieren. Investitionen in OGAW und OGA können jedoch nicht 10 % des Nettovermögens übersteigen. Die Risiken in Verbindung mit diesen Finanzinstrumenten werden in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Zur Erreichung der Anlageziele darf der Teilfonds unter anderem auch folgende derivative Finanzinstrumente einsetzen:

- Optionen und Terminkontrakte auf Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Futures und Optionen auf Indizes
- Zinsterminkontrakte, -optionen und -swaps
- Performance-Swaps
- Devisentermingeschäfte, Währungsterminkontrakte und -transaktionen, Kauf- und Verkaufsoptionen auf Währungen und Währungsswaps
- derivative Finanzinstrumente, deren Performance an Kreditrisiken gebunden ist, d. h. Kreditderivate wie Credit Default Swaps, Indizes und Wertpapierkörbe sowie Währungsoptionen

Der Teilfonds legt nicht aktiv in Aktien an, kann aber Aktien aus einer Umstrukturierung oder aus anderen Kapitalmaßnahmen erhalten. Solche Aktien sollen im besten Interesse der Anleger so bald wie möglich verkauft werden.

Hinweis: Festverzinsliche Instrumente, die an den Märkten gehandelt werden können, erhalten von anerkannten Ratingagenturen ein Rating. Diese Ratings geben Aufschluss über das mit den Emittenten verbundene Kreditrisiko: Je niedriger das Rating, umso höher das Kreditrisiko. Als Ausgleich für dieses Risiko bieten die Anleihen von Unternehmen mit niedrigem Rating jedoch höhere Renditen. Die von den Ratingagenturen vergebenen Ratings reichen von AAA (höchstes Rating) bis CCC (sehr hohes Ausfallrisiko). Bei den Märkten für Hochzinsanleihen bewegen sich die Ratings zwischen BB+ und CCC. Dieser Teilfonds richtet sich somit an gut informierte Anleger, die das mit den Anlagen verbundene Risiko abschätzen können.

Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (opérations à réméré)

Der Teilfonds kann auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte tätigen.

Risikoprofil des Teilfonds

Das gesamte Marktrisiko in Verbindung mit den zur Erreichung der Anlageziele verwendeten Anleihen und übrigen Finanzinstrumenten wird als hoch angesehen. Diese Instrumente werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die Entwicklung der Finanzmärkte und der Emittenten dieser Finanzinstrumente, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst werden. Das erwartete Kreditrisiko, d. h. das Ausfallrisiko der Emittenten der zugrunde liegenden Anlagen, ist hoch. Der Teilfonds weist ein hohes Liquiditätsrisiko auf. Es können Liquiditätsrisiken auftreten, wenn eine bestimmte zugrunde liegende Anlage schwer zu verkaufen ist. Darüber hinaus können sich Währungsschwankungen stark auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Anlagen in einer spezifischen geografischen Region sind konzentrierter als über eine breite Palette von geografischen Regionen verteilte Anlagen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anleger ihr ursprünglich eingesetztes Kapital zurückerhalten. Das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten wird in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel II: „Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum: ausführliche Beschreibung“ beschrieben.

Das Gesamtrisiko dieses Teilfonds wird anhand der VaR-Methode gemessen, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV: „Techniken und Instrumente, A: Allgemeine Vorschriften“ genauer beschrieben wird.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich insbesondere an dynamische Anleger, wie in Teil II FACTSHEETS DER TEILFONDS definiert.

Fondstyp

Anlagen in festverzinslichen Instrumenten

Referenzwährung

US-Dollar (USD)

Fondsmanager

NN Investment Partners North America LLC. als Anlageverwalter. Die Delegation an NN Investment Partners North America LLC. beinhaltet unter anderem bestimmte Komponenten des Investitionsverwaltungsprozesses, die an die Zeitzone und die lokalen Marktzwecke angepasst sind.

Anteilstklassen des Teilfonds NN (L) US High Yield
Für jede Anteilsklasse des Teilfonds geltende Informationen

Zahlungsfälligkeit Drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

**Ergänzende
Informationen**

Sämtliche Gewinne, Verluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Transaktion zur Absicherung des Währungsrisikos der „Hedged“-Anteilsklasse werden ausschließlich der „Hedged“-Anteilsklasse zugewiesen.

Für Overlay-Anteilsklassen wird eine zusätzliche Gebühr für ein Anteilstklassen-Overlay von höchstens 0,04 % erhoben.

Die Liste der verfügbaren Anteilstklassen dieses Teilfonds kann unter www.nnip.com eingesehen werden.

Anteilsklasse	Maximale Servicegebühr	Maximale Verwaltungsprovision	Feste Servicegebühr	Maximaler Ausgabeaufschlag	Maximale Umtauschgebühr
I	-	0,72%	0,15%	2%	-
N	-	0,50%	0,25%	-	-
P	-	1,00%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
R	-	0,60%	0,25%	3%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
S	-	0,72%	0,15%	2%	-
X	-	1,50%	0,25%	5%	3 % in Belgien und 1 % in anderen Ländern
Z	0,15%	-	-	-	-
Zz	-	-	-	-	-



TEIL III: ERGÄNZENDE

I. Die Gesellschaft

Als Umbrella-Fonds bietet diese Gesellschaft Anlegern die Möglichkeit zur Anlage in eine Palette von Teilfonds. Jeder Teilfonds verfolgt seine eigenen spezifischen Anlageziele, setzt seine eigene Anlagepolitik um und verfügt über ein unabhängiges Portfolio aus Vermögenswerten.

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft („*Société Anonyme*“) in der Form einer SICAV und unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung über Handelsgesellschaften und dem Gesetz von 2010.

Die Gesellschaft wurde am 6. September 1993 nach dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen als „BBL (L) Invest“ gegründet. Der Name der Gesellschaft wurde kürzlich mit Wirkung zum 7. April 2015 von „ING (L)“ in „NN (L)“ geändert. Die Satzung wurde mehrfach geändert, zuletzt am 20. August 2018. Die koordinierte Satzung wurde im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingetragen und kann dort eingesehen werden. Exemplare sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Satzung kann von Zeit zu Zeit entsprechend den Quorums- und Mehrheitsanforderungen geändert werden, die im Luxemburger Recht und in der Satzung festgelegt sind. Der Verkaufsprospekt sowie die Details der Teilfonds, die in den Factsheets zu den einzelnen Teilfonds unter „Anlageziel und -politik“ beschrieben sind, können von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach vorheriger Genehmigung durch die CSSF gemäß Luxemburger Gesetzen und Verordnungen geändert werden. Das Gesellschaftskapital entspricht stets der Gesamtheit des Nettovermögens der Teilfonds. Das Kapital besteht aus voll eingezahlten Anteilen ohne Nennwert.

Kapitalveränderungen sind rechtlich und ohne die für Kapitalerhöhungen und -verringerungen von Aktiengesellschaften (*Sociétés Anonymes*) vorgesehenen Formalitäten zur Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister zulässig.

Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Anteile zu einem nach den Bestimmungen von Kapitel IX „Anteile“ festgesetzten Kurs ausgeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein Vorzugsrecht einzuräumen.

Das Mindestkapital ist im Gesetz von 2010 festgelegt. Wenn einer oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft Anteile halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft, auf dessen Grundlage das oben genannte Mindestkapital ermittelt wird, unberücksichtigt.

Die Konsolidierungswährung der Gesellschaft ist der Euro.

II. Nähere Informationen zu Risiken in Verbindung mit dem Anlageuniversum

Allgemeine Risikohinweise

Mit einer Anlage in die Anteile sind bestimmte Risiken verbunden. Zu diesen Risiken können folgende gehören: Aktien- und Anleihenrisiko, Wechselkursrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko und Volatilitätsrisiko sowie politische Risiken. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Risiken auftreten. Einige dieser Risikofaktoren sind nachfolgend kurz beschrieben. Anleger müssen über Erfahrung im

INFORMATIONEN

Zusammenhang mit der Anlage in den im Rahmen der Anlagepolitik vorgesehenen Finanzinstrumenten verfügen.

Anleger müssen sich darüber hinaus der Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Anteile der Gesellschaft bewusst sein und sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über a) die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer finanziellen und steuerlichen Situation und besonderer Umstände und b) die in dem vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und c) die Anlagepolitik des Teilfonds (gemäß den Factsheets der Teilfonds) informieren lassen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Eine Anlage in Anteilen der Gesellschaft bietet nicht nur die Möglichkeit, von Wertzuwächsen an der Börse zu profitieren, sondern beinhaltet auch das Risiko eines Wertverlusts. Die Anteile der Gesellschaft sind Papiere, deren Wert in Abhängigkeit von den Kursveränderungen der von ihr gehaltenen Wertpapiere schwankt. Der Wert der Anteile kann somit gegenüber ihrem Anfangswert steigen oder fallen.

Es gibt keine Garantie, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Es handelt sich hier um ein generelles Risiko, das alle Anlagen betrifft. Die Entwicklung der Kurse für Finanzinstrumente hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Finanzmärkte sowie der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen weltwirtschaftlichen Lage sowie den landesspezifischen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen beeinflusst ist (Marktrisiko).

Zinsrisiko

Die Zinssätze werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt. Diese wiederum werden durch makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäfte sowie den politischen Kurs bzw. Interventionen von Zentralbanken und Regierungen beeinflusst. Schwankungen bei den kurz- bzw. langfristigen Zinssätzen können möglicherweise Einfluss auf den Wert der Anteile haben. Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung, auf die die Anteile lauten, bzw. Zinsschwankungen in Bezug auf die Währung bzw. Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, können den Wert der Anteile beeinträchtigen.

Währungsrisiko

Bei Teilfonds, die Anlagen in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Teilfonds ermöglichen, kann der Wert der Anlagen durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden.

Kreditrisiko

Anleger müssen sich bewusst sein, dass mit einer solchen Anlage Kreditrisiken verbunden sind. Die Anleihen oder Schuldtitel beinhalten ein Kreditrisiko in Verbindung mit den Emittenten, das sich anhand der Bewertung des Kreditrisikos messen lässt. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem niedrigen Rating begeben werden, sind in der Regel mit einem höheren Kreditrisiko und Ausfallrisiko behaftet als solche von Emittenten mit einem höheren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann dies auch Auswirkungen auf den Wert der Anleihen oder Schuldtitel (der auf Null sinken kann) und die Zahlungen in Verbindung mit diesen Anleihen oder Schuldtiteln (die ganz ausbleiben können) haben.

Schuldnerausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen auf den Finanzmärkten können sich auch besondere Entwicklungen in Verbindung mit den Emittenten auf den Wert einer Anlage auswirken. Auch durch eine sorgfältige Auswahl der Wertpapiere kann ein Verlustrisiko infolge der Unfähigkeit eines Emittenten, seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, nicht ausgeschlossen werden.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko kann in zwei Formen auftreten: als Asset Liquidity Risk (Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Vermögenswerte) und als Funding Liquidity Risk (Refinanzierungsrisiko). Das Asset Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier oder eine Position zum Börsenkurs oder zum Marktwert zu erwerben, aufgrund von Faktoren wie einer plötzlichen Veränderung des angenommenen Werts, der Bonität der Position oder allgemein widriger Marktbedingungen. Das Funding Liquidity Risk bezieht sich auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, aufgrund der Unfähigkeit des Teilfonds, Wertpapiere oder Positionen zu veräußern, um ausreichende Barmittel zur Erfüllung des Rücknahmeantrags aufzubringen. An den Märkten, an denen die Wertpapiere des Teilfonds gehandelt werden, können ebenfalls widrige Bedingungen auftreten, die dazu führen, dass die Börsen die Handelsaktivitäten aussetzen. Die aufgrund dieser Faktoren verringerte Liquidität kann sich negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und auf seine Fähigkeit auswirken, Rücknahmeanträge fristgerecht zu erfüllen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Anteilklassen mit Währungsabsicherung und Durationsabsicherung

Anteilklassen mit Währungsabsicherung und Durationsabsicherung setzen derivative Finanzinstrumente ein, um das erklärte Ziel der jeweiligen Anteilsklasse zu erreichen, wobei Anteilklassen mit Währungsabsicherung und Durationsabsicherung voneinander zu unterscheiden sind. Im Vergleich zur Haupt-Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds können Anleger in solchen Anteilklassen je nach Umfang der Absicherung zusätzlichen Risiken ausgesetzt sein, beispielsweise Marktrisiken. Darüber hinaus korrelieren die Änderungen des Nettoinventarwerts dieser Anteilklassen unter Umständen nicht mit der Entwicklung der Haupt-Anteilsklasse des Teilfonds.

Risiko der gegenseitigen Haftung für alle Anteilklassen (Standard, mit Währungsabsicherung, mit Durationsabsicherung)

Das Recht des Anteilnehmers einer Anteilsklasse auf die Beteiligung an den Vermögenswerten des Teilfonds beschränkt sich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, und sämtliche Vermögenswerte eines Teilfonds stehen für die Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, unabhängig von den verschiedenen Beträgen, die den einzelnen Anteilklassen als zahlbar zugerechnet werden. Obschon die Gesellschaft in Bezug auf eine bestimmte Anteilsklasse einen Derivatekontrakt abschließen kann, betreffen die Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer solchen Derivattransaktion den Teilfonds und dessen Anteilhaber als Ganzes, einschließlich der Anteilhaber von Anteilklassen ohne Währungsabsicherung und Durationsabsicherung. Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds aus diesem Grund umfangreichere liquide Mittel vorhalten kann, als wenn diese Anteilklassen nicht aktiv wären.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps)

Die Gesellschaft kann verschiedene derivative Instrumente einsetzen, um die Risiken oder Kosten zu senken oder um zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge zu erzielen, damit das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Bestimmte Teilfonds können Derivate auch in erheblichem Umfang bzw. für komplexere Strategien nutzen, wie im jeweiligen Anlageziel näher beschrieben. Obwohl die umsichtige Nutzung von Derivaten von Vorteil sein kann, sind mit diesen Instrumenten Risiken verbunden, die sich von den Risiken, die durch traditionellere Anlagen entstehen, unterscheiden und in bestimmten Fällen höher sind. Die Verwendung von Derivaten kann eine Form der Hebelung mit sich bringen, die möglicherweise zur Folge hat, dass der Nettoinventarwert dieser Teilfonds volatiler ist bzw. sich in größerem Umfang verändert, als es ohne Hebelung der Fall gewesen wäre, da der Wertanstieg bzw. -rückgang der Wertpapiere im Portfolio des Teilfonds durch die Hebelung tendenziell verstärkt wird.

Vor einer Anlage in die Anteile müssen sich die Anleger bewusst machen, dass ihre Anlage den folgenden Risikofaktoren in Verbindung mit der Verwendung derivativer Instrumente unterliegt:

- *Marktrisiko:* Wenn sich der Wert des Basiswerts eines derivativen Instruments ändert, wird der Wert des Instruments positiv oder negativ, je nach der Performance des Basiswerts. Bei Derivaten ohne Optionscharakter entspricht der absolute Umfang der Wertschwankung eines Derivats weitgehend der Wertschwankung des Basiswerts oder des Referenzindex. Im Fall von Optionen entspricht die absolute Wertveränderung einer Option nicht unbedingt der Wertveränderung des Basiswerts, da die Wertveränderungen bei Optionen von einer Reihe anderer Variablen abhängen.
- *Liquiditätsrisiko:* Wenn eine Derivatetransaktion besonders groß ist oder der relevante Markt nicht liquide ist, ist es unter Umständen nicht möglich, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu eröffnen bzw. zu liquidieren (ein Teilfonds geht jedoch nur OTC-Derivatekontrakte ein, wenn solche Transaktionen jederzeit zum Marktwert liquidiert werden können).
- *Kontrahentenrisiko:* Beim Abschluss von OTC-Derivatkontrakten gehen die Teilfonds ein Risiko in Verbindung mit der Zahlungsfähigkeit und Liquidität der Kontrahenten und deren Fähigkeit zur Einhaltung der Bedingungen des Kontrakts ein. Die Gesellschaft kann im Namen der Teilfonds Termin-, Options- und Swapkontrakte schließen oder andere derivative Techniken anwenden, die alle das Risiko beinhalten, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen des jeweiligen Kontrakts nicht nachkommt. Das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit den Anteilklassen des Teilfonds wird vom Teilfonds als Ganzes getragen. Zur Verringerung des Risikos wird die Gesellschaft sicherstellen, dass der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten auf der Grundlage folgender Kriterien durchgeführt wird:
 - Für den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten werden nur erstklassige Kontrahenten ausgewählt. Grundsätzlich muss der Kontrahent eines bilateralen OTC-Derivats mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden;
 - Der Handel mit bilateralen OTC-Derivaten muss stets durch einen soliden rechtlichen Rahmen abgedeckt sein, gewöhnlich einen Standard-Rahmenvertrag (Master Agreement) der International Swap and Derivative Association Inc. (ISDA) und einen Besicherungsanhang (Credit Support Annex - CSA).
 - Mit Ausnahme der kurzfristigen Devisenterminkontrakte, die zu Absicherungszwecken für Anteilklassen eingesetzt



werden, müssen bilaterale OTC-Derivate durch einen Besicherungsprozess gedeckt sein, der auf der Häufigkeit der NIW-Berechnung beruht.

- Die Kreditwürdigkeit der Kontrahenten sollte mindestens einmal jährlich neu bewertet werden.
- Alle Regelungen in Bezug auf den Handel mit bilateralen OTC-Derivaten sollten mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- Das Kontrahentenrisiko gegenüber einem einzelnen Kontrahenten beträgt maximal 5 % bzw. 10 % des Nettovermögens, wie in Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“ unter Punkt 2 festgelegt.
- **Abwicklungsrisiko:** Ein Abwicklungsrisiko liegt vor, wenn ein derivatives Instrument nicht fristgerecht abgewickelt wird, was zu einer Erhöhung des Kontrahentenrisikos vor der Abwicklung und möglicherweise zu Finanzierungskosten führt, die ansonsten nicht angefallen wären. Wenn keine Abwicklung stattfindet, entspricht der Verlust des Teilfonds der Wertdifferenz zwischen dem ursprünglichen Kontrakt und den Ersatzkontrakten. Wenn die ursprüngliche Transaktion nicht ersetzt wird, entspricht der Verlust des Teilfonds dem Wert des Kontrakts zum Zeitpunkt seiner Aufhebung.
- **Sonstige Risiken:** Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Instrumente zählt die unzulängliche oder falsche Bewertung der Derivate. Einige derivative Instrumente, insbesondere OTC-Derivate, haben keine an einer Börse beobachtbaren Kurse und müssen daher mithilfe von Formeln bewertet werden, wobei der Kurs der Basiswerte oder Referenzindizes anderen Marktkurs-Datenquellen entnommen wird. OTC-Optionen beinhalten die Verwendung von Modellen unter Einbeziehung von Annahmen. Dies erhöht das Risiko von Fehlbewertungen. Inkorrekte Bewertungen können zu höheren Barzahlungsanforderungen an Kontrahenten oder zu einem Wertverlust eines Teilfonds führen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass derivative Instrumente den Wert der Vermögenswerte, Zinsen oder Indizes, die sie nachbilden sollen, stets perfekt oder auch nur in erheblichem Umfang korrelieren oder nachbilden. Die Verwendung derivativer Instrumente durch den Teilfonds ist daher möglicherweise nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und kann zuweilen das Gegenteil bewirken. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz derivativer Instrumente durch den Teilfonds ineffektiv werden, und der Teilfonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.

Im Folgenden werden die am häufigsten eingesetzten derivativen Instrumente für die entsprechenden Teilfonds aufgelistet (die Liste ist nicht erschöpfend):

- **Futures auf Aktienindizes, Einzeltitel, Zinsen und Anleihen:** Futures-Kontrakte sind Terminkontrakte, d. h. sie stellen eine Verpflichtung über eine bestimmte wirtschaftliche Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt dar. Der Wertaustausch erfolgt zu dem im Kontrakt festgesetzten Termin. Die Kontrakte müssen größtenteils bar ausgeglichen werden. Bei Optionen mit physischer Lieferung wird das zugrunde liegende Instrument nur in seltenen Fällen tatsächlich ausgetauscht. Futures unterscheiden sich insofern von typischen Terminkontrakten, als sie standardisierte Bedingungen enthalten, an einer offiziellen Börse gehandelt, von Aufsichtsbehörden reguliert und von Clearing-Firmen garantiert werden. Um sicherzustellen, dass die Zahlung erfolgt, sind für Futures darüber hinaus eine Ersteinschusszahlung und weitere Einschusszahlungen zu leisten. Diese verändern sich entsprechend dem

Marktwert des Basiswerts, der täglich abgerechnet werden muss. Das Hauptrisiko für den Käufer oder Verkäufer eines börsengehandelten Futures besteht in der Wertänderung des/der zugrunde liegenden Referenzindex/Wertpapiers/Kontrakts/Anleihe.

- **Devisengeschäfte:** Diese Kontrakte beziehen sich auf den Austausch eines Betrags in einer Währung gegen einen Betrag in einer anderen Währung zu einem festgelegten Termin. Sobald ein Kontrakt abgeschlossen wurde, ändert sich der Wert des Kontrakts in Abhängigkeit von den Devisenkursschwankungen und, im Fall von Termingeschäften, den Zinsunterschieden. Soweit derartige Kontrakte verwendet werden, um Fremdwährungsrisiken in Bezug auf Engagements, die nicht auf die Basiswährung lauten, gegenüber der Basiswährung abzusichern, besteht ein Risiko, dass die Absicherung nicht optimal ist und die Wertänderungen des abgesicherten Währungsengagements durch die Schwankungen der Absicherung nicht vollständig ausgeglichen werden. Da die Bruttobeträge an dem festgesetzten Termin ausgetauscht werden, besteht ein Risiko, dass der Kontrahent, mit dem der Kontrakt vereinbart wurde, in Verzug gerät, nachdem die Zahlung durch den Teilfonds erfolgt ist, jedoch bevor der vom Kontrahenten zu zahlende Betrag beim Teilfonds eingegangen ist. In diesem Fall ist der Teilfonds dem Kontrahentenrisiko in Bezug auf den nicht erhaltenen Betrag ausgesetzt, und das gesamte Kapital einer Transaktion könnte verloren gehen.
- **Zinsswaps:** Ein Zinsswap ist eine außerbörsliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien. Sie beinhaltet in der Regel den Austausch eines festen Zinsbetrags je Zahlungsperiode gegen eine Zahlung, die auf einer variabel verzinslichen Benchmark beruht. Der fiktive Kapitalbetrag eines Zinsswaps wird niemals ausgetauscht. Der Austausch bezieht sich nur auf die festen und variablen Zinsbeträge. Wenn die Zahlungstermine für die beiden Zinsbeträge zusammenfallen, wird in der Regel eine Nettoabrechnung vorgenommen. Das Marktrisiko für diesen Instrumententyp beruht auf der Veränderung der für die feste und die variable Seite jeweils verwendeten Referenzindizes. Jede Partei des Zinsswaps trägt das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart.
- **Credit Default Swaps (CDSs):** Credit Default Swaps sind bilaterale Finanzkontrakte, bei denen ein Kontrahent (der „Sicherungsnehmer“) eine regelmäßige Gebühr als Gegenleistung für den möglichen Erhalt einer Zahlung durch den Sicherungsgeber nach Eintritt eines Kreditereignisses eines Referenzemittenten entrichtet. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bestimmte Anleihen oder Darlehen des Referenzemittenten mit dem Sicherungsgeber zu ihrem Nennwert zu tauschen, deren Summe bis zum rechnerischen Wert des Kontrakts betragen kann, wenn ein Kreditereignis eintritt. Ein Kreditereignis wird üblicherweise als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Insolvenzverwaltung, wesentliche Umschuldung zum Nachteil der Gläubiger oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit definiert. Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos und beinhaltet ein höheres Risiko als die direkte Anlage in Anleihen. Kommt es zu keinem Kreditereignis, dann zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und der Swap läuft bei Fälligkeit ohne weitere Zahlungen aus. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist daher auf den Wert der geleisteten Prämien beschränkt. Der Markt für Credit Default Swaps kann bisweilen weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Ein Teilfonds, der Credit Default Swaps eingeht, muss jederzeit seinen Rücknahmeanträgen nachkommen können.
- **Total Return Swaps (TRS):** Diese Kontrakte stellen eine Kombination aus Markt- und Kreditausfallderivat dar. Ihr Wert ändert sich infolge von Zinsschwankungen sowie von Kreditereignissen und Kreditprognosen. Ein TRS beruht auf der Annahme, dass beim Erhalt



der Gesamtrendite dasselbe Risikoprofil besteht wie beim tatsächlichen Besitz des zugrunde liegenden Referenzwertpapiers. Darüber hinaus sind derartige Transaktionen möglicherweise weniger liquide als Zinsswaps, da der zugrunde liegende Referenzindex nicht standardisiert ist, was die Fähigkeit, die TRS-Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann. Der Swapkontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, und daher trägt jede Partei das Kontrahentenrisiko des Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart. Sämtliche Einnahmen, die aus TRS erzielt werden, werden dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben.

- **Börsengehandelte und OTC-Optionen:** Optionen sind komplexe Instrumente, deren Wert von zahlreichen Variablen abhängt, unter anderem dem Ausübungspreis des Basiswerts (gegenüber dem Kassapreis zum Zeitpunkt der Durchführung der Option und danach), der Laufzeit der Option, der Art der Option (europäische, amerikanische oder sonstige Option) und der Volatilität. Der wichtigste Faktor in Bezug auf das aus Optionen resultierende Marktrisiko ist das Marktrisiko im Zusammenhang mit dem Basiswert, wenn die Option einen inneren Wert aufweist (d. h. „im Geld“ ist), oder wenn der Ausübungspreis nahe am Preis des Basiswerts liegt („nahe am Geld“). In diesen Fällen hat die Wertänderung des Basiswerts maßgeblichen Einfluss auf die Wertänderung der Option. Auch die anderen Variablen haben einen Einfluss, der wahrscheinlich umso größer ist, je weiter der Ausübungspreis vom Preis des Basiswerts entfernt ist. Anders als börsengehandelte Optionskontrakte (die über eine Clearing-Firma abgewickelt werden), werden OTC-Optionskontrakte zwischen zwei Parteien privat ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Darüber hinaus tragen beide Parteien jeweils das Kreditrisiko in Bezug auf den Kontrahenten. Zur Reduzierung dieses Risikos werden Sicherheiten vereinbart. Die Liquidität einer OTC-Option kann geringer sein als bei einer börsengehandelten Option, was die Fähigkeit, die Position glattzustellen, oder den Preis, zu dem die Glattstellung erfolgt, beeinträchtigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von SFT (einschl. Wertpapierleihgeschäften, Pensions-geschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften)

Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten bestimmte Risiken. Es wird nicht gewährleistet, dass ein Teilfonds das Ziel erreicht, für das er eine solche Transaktion tätigt. Wertpapierleihen können bei Ausfall des Kontrahenten oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Teilfonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte. Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seinen Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn er seine Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten des Kontrahenten gegenüber dem Teilfonds zu begleichen oder um einen Ersatz für die dem Kontrahenten geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Falls der Teilfonds Barsicherheiten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer ausfallen als die dem Kontrahenten für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des

Teilfonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Teilfonds einschränken könnte, den Verkauf abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Asset-Backed Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS)

Asset-Backed Securities (ABS) sind forderungsbesicherte Wertpapiere, zu denen unter anderem Anlagepools in Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Hypothekendarlehen für Wohn- und Gewerbeimmobilien, besicherten Hypothekerverpflichtungen und Collateralised Debt Obligations sowie Agency Mortgage Pass-Throughs und Covered Bonds zählen können. Diese Wertpapiere sind möglicherweise mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden als andere festverzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Unternehmensanleihen. ABS und MBS berechtigen ihre Inhaber, Zahlungen zu erhalten, die hauptsächlich von dem Cashflow abhängig sind, der sich aus einem bestimmten Pool von Finanzanlagen ergibt.

ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in wandelbaren Wertpapieren

Ein wandelbares Wertpapier ist in der Regel eine Schuldverschreibung, eine Vorzugsaktie oder ein anderes, gleichwertiges Wertpapier, das Zinsen oder Dividenden zahlt und vom Inhaber innerhalb eines bestimmten Zeitraums in eine Stammaktie gewandelt werden kann. Der Wert von wandelbaren Wertpapieren kann mit dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktien steigen und fallen oder, wie es bei Schuldtiteln der Fall ist, aufgrund von Änderungen der Zinssätze und der Bonität des Emittenten schwanken. Ein wandelbares Wertpapier entwickelt sich eher wie eine Aktie, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs hoch ist (da ein größerer Teil des Wertes des Wertpapiers in der Option zur Wandelung liegt), und eher wie ein Schuldtitel, wenn der Kurs der zugrunde liegenden Aktie im Verhältnis zum Wandelungskurs niedrig ist (da die Option zur Wandelung weniger wertvoll ist). Da sein Wert durch viele verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann, ist ein wandelbares Wertpapier weniger empfindlich gegenüber Zinsänderungen als ein vergleichbarer nicht wandelbarer Schuldtitel und besitzt in der Regel ein geringeres Gewinn- oder Verlustpotenzial als die zugrunde liegende Aktie.

Risiken aufgrund von Investitionen in bedingte umwandelbare Anleihen („Cocos“)

Bedingte umwandelbare Anleihen sind eine Form von hybriden Schuldenwertpapieren, deren Zweck es ist, entweder automatisch in Eigenkapital umgewandelt zu werden oder deren Hauptsumme beim Auftreten bestimmter Auslöser festzulegen, die mit regulatorischen Kapitalgrenzwerten verbunden sind, oder wenn die Regulierungsbehörden der ausgebenden Kreditinstitution dies für notwendig hält. CoCos haben eine einzigartige Eigenkapitalumwandlung oder Eigenschaften der Hauptsummenbestimmung, die auf die ausgebende Kreditinstitution und deren regulatorische Anforderungen zugeschnitten sind. Einige zusätzliche Risiken in Zusammenhang mit CoCos werden im Folgenden geschildert:

- Auslöserniveaurisiko: Auslöserniveaus variieren und bestimmen das Umwandlungsrisiko abhängig von der Kapitalstruktur des Ausgebers. Die Umwandlungsauslöser werden im Prospekt jeder Ausgabe beschrieben. Der Auslöser kann entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust – der im Zähler dargestellt wird – oder



eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte – der im Nenner angegeben wird – aktiviert werden.

- Risiken durch Umwandlung der Kapitalstruktur: Entgegen der klassischen Kapitalhierarchie können CoCo-Investoren einen Kapitalverlust erleiden, wenn Anteilsinhaber keinen Verlust erleiden, wenn zum Beispiel ein der Auslöser eines CoCos mit hoher Hauptsumme aktiviert wird. Dies ist konträr zur gewöhnlichen Ordnung einer Kapitalstrukturhierarchie, in der erwartet wird, dass Inhaber die ersten Verluste erleiden. Dies ist weniger wahrscheinlich bei einem CoCos mit geringem Auslöser, wenn Anteilsinhaber bereits Verluste erlitten haben. Darüber hinaus können CoCos mit hohem Auslöser möglicherweise nicht bei laufenden Geschäften, sondern vor den CoCos mit geringem Auslöser und Eigenkapital Verluste erleiden.
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisiken: Unter normalen Marktbedingungen beinhalten CoCos hauptsächlich realisierbare Investitionen, die sehr solide sein können. Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ, aber ungetestet. In einer angespannten Umgebung, wenn die zugrunde liegenden Eigenschaften dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie abschneiden. Falls ein einzelner Ausgeber einen Auslöser aktiviert oder Bezugsscheine aussetzt, ist nicht bekannt, ob der Markt die Ausgabe als ein idiosynkratisches oder systemisches Ereignis betrachtet. In letzterem Fall sind potenzielle negative Preiseinflüsse und Instabilität der gesamten Vermögensklasse möglich. Außerdem kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung höchst angespannt sein. Die Natur des Anlageuniversums ist divers aus Sicht eines einzelnen Unternehmens, bedeutet jedoch, dass ein Fonds in einem bestimmten Sektor konzentriert sein kann und dass der Nettovermögenswert des Teilfonds als Ergebnis dieser Konzentration von Beteiligungen instabiler sein kann im Vergleich zu einem Teilfonds, der sich auf eine größere Anzahl an Sektoren verteilt.
- Bewertungsrisiko: Der attraktive Ertrag aus dieser Art von Instrument darf nicht das einzige Kriterium für die Bewertung und die Investitionsentscheidung sein. Es sollte als ein Aufschlag für die Komplexität und das Risiko betrachtet werden. Investoren sollten die zugrunde liegenden Risiken in vollem Umfang berücksichtigen.
- Terminverlängerungsrisiko: Da CoCos als ewiges Instrument ausgegeben werden können, erhalten Investoren ihr Kapital möglicherweise am Fälligkeitstermin oder an gar keinem Datum zurück.
- Risiko auf Rückruf von Bezugsscheinen: Bei bestimmten Arten von CoCo-Anleihen erfolgt die Zahlung von Bezugsscheinen willkürlich und kann vom Ausgeber zu jeder Zeit und für einen unbestimmten Zeitraum zurückgerufen werden.

Risiken aufgrund von Investitionen in Wertpapiere zu stark verminderten Preisen oder mit Zahlungsverzug

Wertpapiere zu stark verminderten Preisen können als Schuldenwertpapiere definiert werden, die offiziell restrukturiert werden oder in Zahlungsverzug sind und deren Bewertung (von mindestens einer der großen Bewertungsagenturen) geringer als CCC- ist. Investitionen in Wertpapiere mit stark verminderten Preisen können zusätzliche Risiken für einen Teilfonds verursachen. Solche Wertpapiere werden als überwiegend spekulativ bezeichnet in Bezug auf die Kapazität des Ausgebers, Zinsen und Hauptsumme zu zahlen oder die anderen Bedingungen des angebotenen Produkts über einen langen Zeitraum zu gewährleisten. Sie sind generell ungesichert und könnten anderen ausstehenden Wertpapieren

und Gläubigern des Ausgebers untergeordnet werden. Auch wenn diese Ausgaben wahrscheinlich eine gewisse Qualität und schützende Eigenschaften haben, wiegen die großen Unsicherheiten und große Risiken auf negative wirtschaftliche Auswirkungen schwerer. Daher kann ein Teilfonds sein gesamtes Vermögen verlieren, Bargeld oder Wertpapiere akzeptieren müssen, die weniger Wert sind als die ursprüngliche Investition, bzw. Zahlungen über einen langen Zeitraum akzeptieren müssen. Die Wiedererlangung von Zinsen und Hauptsumme können zusätzliche Kosten für den relevanten Teilfonds bedeuten. Unter solchen Umständen können die Erträge aus den Investitionen in die relevanten Teilfonds möglicherweise die Anteilsinhaber nicht angemessen für die aufgenommenen Risiken kompensieren.

Risiko in Verbindung mit Wertpapieren vom Typ Rule 144A (144A Securities)

„Rule 144A“-Wertpapiere sind US-amerikanische Wertpapiere, die im Rahmen einer Privatplatzierungsregelung (d. h. ohne Registrierung bei der Securities and Exchange Commission) übertragbar sind und die mit einem „Registrierungsrecht“ gemäß dem Securities Act verbunden sein können, das das Recht zum Umtausch in entsprechende Schuldtitel oder Aktienanteile gewährt. Der Verkauf solcher „Rule 144A“-Wertpapiere ist auf qualifizierte institutionelle Käufer (gemäß Definition im Securities Act) beschränkt. Der Vorteil für Anleger kann in höheren Renditen durch geringere Verwaltungskosten bestehen. Der Weiterverkauf von Sekundärmarkttransaktionen mit „Rule 144A“-Wertpapieren ist jedoch beschränkt und nur für qualifizierte institutionelle Käufer verfügbar. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse erhöhen und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule 144A-Wertpapiers verringern.

Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern

Ein Teilfonds kann in weniger entwickelte oder Schwellenmärkte investieren. Diese Märkte können volatil und illiquide sein, und die Investitionen des Teilfonds in solche Märkte können als spekulativ betrachtet werden und erheblichen Abrechnungsverzögerungen unterliegen. Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit geringerer Kapitalisierung einsetzen muss, und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Abrechnungsverzögerungen könnten zur Folge haben, dass Anlagegelegenheiten nicht genutzt werden, wenn ein Teilfonds ein Wertpapier nicht kaufen oder verkaufen kann. Das Risiko erheblicher Schwankungen des Nettoinventarwerts und der Aussetzung von Rücknahmen in diesen Teilfonds kann höher sein als bei Teilfonds, die in größere Weltmärkte investieren. Darüber hinaus kann das Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Instabilität und abträglicher Änderungen staatlicher Gesetze und Verordnungen in Schwellenmärkten höher sein als sonst üblich, und die Vermögenswerte könnten ohne angemessene Entschädigung zwangsenteignet werden. Die Vermögenswerte eines Teilfonds, der in solchen Märkten investiert, sowie die sich daraus ableitenden Erträge des Teilfonds können auch durch Schwankungen der Wechselkurse und durch Devisenkontroll- und Steuerverordnungen ungünstig beeinflusst werden. Demzufolge kann der Nettoinventarwert der Anteile dieses Teilfonds einer erheblichen Volatilität unterliegen. Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstellungsstandards und -praktiken, die nicht mit denen von entwickelteren Ländern vergleichbar sind, und die Wertpapiermärkte dieser Länder können unerwartet geschlossen werden.

Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Russland

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an und der Verwahrung von Wertpapieren.



Dieses wird in Russland durch Einträge in den Büchern einer Gesellschaft oder ihrer Registerstelle nachgewiesen. Die Depotbank oder ihre Korrespondenzbanken erhalten keine Eigentumsnachweise über den Besitz von Wertpapieren russischer Unternehmen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Aufgrund dieses Systems, der fehlenden staatlichen Regulierung oder Durchsetzung und des nicht gut etablierten Konzepts der treuhänderischen Pflicht könnte die Gesellschaft ihre Registrierung und ihr Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder sogar bloßes Versehen des Managements ohne befriedigenden Rechtsbehelf verlieren, wodurch Anteilsinhaber eine Verwässerung oder einen Verlust der Anlage erleiden können.

Manche Teilfonds können einen wesentlichen Anteil ihres Nettovermögens in Wertpapiere oder Unternehmensanleihen, die von Unternehmen mit Sitz, Gründung oder Geschäftstätigkeit in Russland ausgegeben werden, sowie gegebenenfalls, in Schuldtitel investieren, die von der russischen Regierung gemäß näherer Beschreibung in den Factsheets der relevanten Teilfonds ausgegeben werden. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an Börsen notiert oder an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt in einem Mitglieds- oder sonstigen Staat im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, wozu russische übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zählen, dürfen 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds nicht überschreiten. Die russischen Märkte können tatsächlich Liquiditätsrisiken unterliegen, weshalb die Liquidation von Vermögenswerten teilweise langwierig oder schwierig sein kann. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die am „Moscow Interbank Currency Exchange – Russian Trade System“ (MICEX-RTS) notiert sind oder gehandelt werden, sind jedoch nicht auf 10 % des Vermögens der relevanten Teilfonds beschränkt, da diese Märkte als geregelte Märkte anerkannt sind.

Risiken in Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren mit festem Ertrag durch Bond Connect:

Wertpapiere mit festem Ertrag in China können in dem Umfang, der von der Anlagepolitik eines Teilfonds gestattet wird, durch Bond Connect erworben werden. Investitionen in solch einen Markt sind mit dem Risiko einer Investition in ein Schwellenland verbunden und beinhalten Risiken, die im Abschnitt „Risiken verbunden mit Geschäften mit Wertpapieren in China über Stock Connect“, besonders in „c. Unterschied zwischen Handelstag und Handelsstunden“, „f. Handelskosten“, „g. RMB-Währungsrisiko“, „k. Lokale Marktregeln, ausländische Beteiligungsbeschränkungen und Geheimhaltungsverpflichtungen“ und „l. Steuerverpflichtungen“ beschrieben werden. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass sich Bond Connect in einem Entwicklungsstadium befindet. Daher sind einige Vorschriften noch nicht erprobt und könnten geändert werden, was negative Folgen für den Teilfonds haben könnte.“

Risiken in Verbindung mit Anlagen in China über Stock Connect

Neben den im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit Anlagen in Schwellenländern“ beschriebenen Risiken unterliegen Anlagen in chinesische A-Aktien zusätzlichen Risikofaktoren. Die Anteilsinhaber werden insbesondere darauf hingewiesen, dass es sich bei Stock Connect um ein neues Handelsprogramm handelt. Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Stock Connect unterliegt Quotenbeschränkungen, die die Fähigkeit des Teilfonds zur termingerechten Durchführung von Handelsgeschäften über

Stock Connect einschränken können. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Die Anteilsinhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen der geltenden Verordnungen ein Wertpapier aus dem Universum von Stock Connect gestrichen oder ausgesetzt werden kann. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen, beispielsweise wenn der Fondsmanager ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Universum von Stock Connect gestrichen wurde.

a. Quoten verbraucht

Wenn die jeweilige Gesamtquote für Northbound-Handelsgeschäfte niedriger ist als die tägliche Quote, werden die entsprechenden Kaufaufträge am nächsten Handelstag ausgesetzt (Verkaufsaufträge werden weiterhin akzeptiert), bis die Gesamtquote wieder das Niveau der täglichen Quote erreicht. Wenn die tägliche Quote verbraucht wurde, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge ebenfalls unmittelbar ausgesetzt und es werden für den Rest des Tages keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Das Verbrauchen der täglichen Quote wirkt sich nicht auf Verkaufsaufträge aus, die bereits angenommen wurden, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden. Abhängig von der Situation bezüglich der Gesamtquote werden Kaufdienstleistungen am nächsten Handelstag wieder aufgenommen.

Nach den aktuellen Vorschriften für das chinesische Festland darf ein einzelner ausländischer Anleger maximal 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien eines notierten Unternehmens und maximal 30 % der insgesamt ausgegebenen A-Aktien eines notierten Unternehmens besitzen (einschließlich seiner Anlagen über andere Anlageprogramme wie QFII und RQFII). Wenn der ausländische Gesamttaktienbesitz die Grenze von 30 % überschreitet, müssen die betreffende SICAV bzw. der betreffende Teilfonds ihre Anteile auf LIFO-Basis (last-in-first-out) innerhalb von fünf Handelstagen verkaufen.

Weiterhin verhängen SSE und SZSE eine tägliche Kursobergrenze für den Handel mit Titel und Anlagefonds. Damit werden die täglichen Kursbewegungen nach oben und unten auf 10 % bzw. 5 % für „Special Treatment“-Aktien begrenzt. In Phasen stärkerer Kursschwankungen müssen sich die Anleger bewusst sein, dass der Handel mit sehr volatilen Titeln ausgesetzt werden könnte.

b. Streichung von qualifizierten Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus unterschiedlichen Gründen aus dem Universum der für den Handel über Stock Connect qualifizierten Aktien gestrichen werden, und in diesem Fall kann die Aktie nur verkauft, jedoch nicht gekauft werden. Dies kann Auswirkungen auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien des Fondsmanagers besitzen. Im Rahmen von Stock Connect kann der Fondsmanager chinesische A-Aktien nur verkaufen, jedoch nicht mehr kaufen, wenn: (i) die chinesische A-Aktie anschließend nicht mehr in den relevanten Indizes vertreten ist; (ii) für die chinesische A-Aktie anschließend eine Risikowarnung besteht; bzw. (iii) die entsprechende H-Aktie der chinesischen A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird.

c. Unterschiede bei Handelstagen und -zeiten

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen in Hongkong und auf dem chinesischen Festland oder aus anderen Gründen, wie schlechten Wetterbedingungen, können die Handelstage und -zeiten auf den Märkten SSE, SZSE und SEHK verschieden sein. Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen alle Märkte für den Handel geöffnet sind, und wenn die Banken auf allen Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Daher kann es beispielsweise vorkommen, dass es an einem normalen Handelstag für den Markt auf dem chinesischen Festland nicht möglich ist, Geschäfte mit chinesischen A-Aktien in Hongkong zu tätigen.

d. Einschränkungen beim Daytrading

Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für chinesische A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Wertpapiere möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

e. Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anlagen über den Northbound-Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms werden durch Broker abgewickelt und unterliegen dem Risiko, dass diese Broker ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Anlagen des Teilfonds, die über den Northbound-Handel abgewickelt werden, sind nicht durch den Investor Compensation Fund von Hongkong abgedeckt. Dieser wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten beim Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfallrisiko in Bezug auf den/die Broker, den/die er mit der Durchführung seines Handels mit A-Aktien über Stock Connect betraut.

f. Handelskosten

Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien sollten Teilfonds, die Northbound-Handelsgeschäfte tätigen, auch alle neuen Portfoliogeühren und Steuern beachten, die von den relevanten Behörden festgelegt werden.

g. RMB-Währungsrisiko

Die Teilfonds können entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik am Markt für Offshore RMB teilnehmen, der den Anlegern den freien Handel mit CNH außerhalb des chinesischen Festlands ermöglicht. Der CNH-Wechselkurs unterliegt nun einem verwalteten frei schwankenden Wechselkurs, der auf Marktangebot und -nachfrage basiert und sich an einem Korb ausländischer Währungen orientiert. Der tägliche Handelskurs des CNH gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbanken-Devisenmarkt kann innerhalb eines schmalen Bereichs um die von der VRC veröffentlichte zentrale Parität schwanken. Der RMB ist derzeit nicht frei konvertierbar. Die Konvertierung des CNH in CNY ist ein kontrollierter Währungsprozess und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungs-beschränkungen, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) eingeführt wurden.

Gemäß den aktuellen Bestimmungen in der VRC kann der Wert des CNH und des CNY aufgrund einer Reihe von Faktoren, insbesondere der erwähnten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungs-beschränkungen, unterschiedlich sein und Schwankungen unterliegen. Auch ist es möglich, dass die Verfügbarkeit des CNH gering ist und dass es aufgrund der Einführung aufsichtsrechtlicher Beschränkungen durch die Regierung der VRC zu verzögerten Zahlungen kommt.

h. Wirtschaftlicher Eigentümer der chinesischen A-Aktien im Rahmen des Stock Connect-Programms

Chinesische A-Aktien werden nach der Abwicklung von Maklern oder Verwahrstellen als Clearing-Teilnehmer in Konten im Hong

Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities and Clearing Corporation Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong und Nominee-Besitzer unterhalten wird. Die HKSCC hält wiederum chinesische A-Aktien von all ihren Teilnehmern über ein Sammel-Wertpapierkonto mit einem einzigen Nominee, das auf seinen Namen bei ChinaClear, dem Zentralverwahrer auf dem chinesischen Festland, registriert ist. Da die HKSCC nur ein Nominee-Besitzer und nicht der wirtschaftliche Eigentümer von chinesischen A-Aktien ist, sollten die Aktionäre in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand von Liquidationsverfahren in Hongkong wird, beachten, dass chinesische A-Aktien selbst gemäß den in der VRC geltenden Gesetzen nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Die HKSCC ist jedoch nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte zu unternehmen oder Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen von Anlegern in chinesischen A-Aktien auf dem chinesischen Festland durchzusetzen. Ausländische Anleger, wie die betreffenden Teilfonds, die über Stock Connect investieren und die chinesische A-Aktien über die HKSCC halten, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und können ihre Rechte daher nur über den Nominee ausüben.

i. Prüfung vor dem Handelsgeschäft

Die Gesetze der VRC sehen vor, dass die SSE bzw. SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend chinesische A-Aktien verfügt. SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Wertpapiere beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („Börsenteilnehmer“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („Prüfung vor dem Handelsgeschäft“). Darüber hinaus müssen Stock Connect-Anleger alle Anforderungen in Bezug auf die Prüfung vor dem Handelsgeschäft erfüllen, die von der entsprechenden, für Stock Connect zuständigen Regulierungsbehörde, Agentur oder Behörde aufgestellt werden („Stock Connect-Behörden“).

Diese Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft kann dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere von der inländischen Verwahrstelle oder dem Unterverwahrer eines Stock Connect-Anlegers vor dem Handelsgeschäft an den Börsenteilnehmer übermittelt werden müssen, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen durchzusetzen, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht deutlich gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Verwahrstelle für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien über einen Makler handelt, der ein Börsenteilnehmer ist und den Unterverwahrer als Clearingstelle nutzt, ist keine vorherige Übermittlung der Wertpapiere erforderlich und das oben beschriebene Risiko ist geringer.

j. Ausführungsprobleme

Stock Connect-Handelsgeschäfte können nach den Regeln von Stock Connect über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die von der SICAV für den Northbound-Handel ernannt werden. Angesichts der Anforderung der Prüfung vor dem Handelsgeschäft und somit der Vorab-Übermittlung der Stock Connect-Wertpapiere an einen Börsenteilnehmer kann der Fondsmanager festlegen, dass es im Interesse eines Teilfonds ist, dass nur Stock Connect-Handelsgeschäfte über einen Makler ausgeführt werden, der mit dem Unterverwahrer der SICAV verbunden ist, die ein Börsenteilnehmer ist. In dieser Situation ist sich der Fondsmanager zwar seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung bewusst, hat jedoch nicht die Möglichkeit, über mehrere Makler zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen



Makler ist nicht ohne eine entsprechende Änderung der Unterverwahrvereinbarungen der SICAV möglich.

k. Lokale Marktregeln, Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz und Offenlegungspflichten

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen mit chinesischen A-Aktien notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien den Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des Marktes für chinesische A-Aktien. Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien oder der Regeln in Zusammenhang mit Stock Connect können sich auf die Anteilspreise auswirken.

Gemäß den derzeit in der VRC geltenden Regeln muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Anteile eines an der SSE bzw. SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Werktagen offenlegen und kann während dieses Zeitraums nicht mit den Anteilen dieses Unternehmens handeln. Desweiteren muss gemäß dem Wertpapiergesetz der VRC ein Inhaber von 5 % oder mehr der insgesamt begebenen Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft („Großaktionär“) alle Gewinne zurückgeben, die er aus dem Kauf und Verkauf von Aktien dieser in der VRC notierten Gesellschaft erzielt hat, falls beide Transaktionen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgen. Wenn der Teilfonds ein Großaktionär eines in der VRC notierten Unternehmens wird, indem er über Stock Connect in chinesische A-Aktien investiert, können die Gewinne, die ein Teilfonds möglicherweise aus diesen Anlagen erzielt, begrenzt sein. Dadurch kann die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigt werden. Gemäß den bestehenden Praktiken auf dem chinesischen Festland kann der Teilfonds als wirtschaftlicher Eigentümer von chinesischen A-Aktien, die über Stock Connect gehandelt werden, keine Stellvertreter zur Teilnahme an Versammlungen der Anteilsinhaber an seiner Stelle ernennen.

l. Steuerliche Erwägungen

Die MOF, CSRC und SAT haben temporär eine PRC-Unternehmenseinkommenssteuerbefreiung auf Kapitalerträge durch Investoren aus Hongkong und Übersee für den Handel mit A-Aktien über Stock Connect eingeführt.

Die Dauer der vorübergehenden Steuerbefreiung wurde nicht festgelegt, sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung aufgehoben werden.

Falls die Steuerbefreiung aufgehoben oder geändert wird, besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC versuchen werden, auf die durch die Anlagen des Teilfonds in der VRC erzielten Kapitalerträge Steuern einzuziehen. Falls die Steuerbefreiung zurückgezogen wird, würde der Teilfonds in Bezug auf Erträge aus seinen Anlagen der direkten oder indirekten Besteuerung in der VRC unterliegen, und die daraus resultierende Steuerpflicht würde letztendlich von den Anlegern getragen.

Sofern ein geltendes Steuerabkommen besteht, kann die Steuerpflicht möglicherweise reduziert werden. In diesem Fall werden die Vorteile an die Anleger weitergegeben.

Anteilsinhaber sollten bezüglich ihrer Steuersituation im Hinblick auf ihre Anlage in einem Teilfonds ihren eigenen Steuerberater konsultieren.

m. Clearing-, Abrechnungs- und Verwahrisiken

Die HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Verbindungen zwischen den beiden Börsen eingerichtet und sind Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die in einem Markt initiiert werden, wird das Clearinghaus dieses

Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung für seine eigenen Clearing-Teilnehmer durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer beim anderen Clearinghaus zu erfüllen. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Depotkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen bei CCASS (wird von HKSCC betrieben) hinterlegen.

n. Priorität der Aufträge

Handelsaufträge werden im China Stock Connect System („CSC“) auf Zeitbasis eingegeben. Handelsaufträge können nicht geändert, aber storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange des CSC eingegeben werden. Aufgrund von Quotenbeschränkungen oder anderen Eingriffen in den Markt kann es keine Garantie dafür geben, dass über einen Makler ausgeführte Handelsgeschäfte durchgeführt werden.

o. Risiko des Ausfalls von ChinaClear

ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird bei einem Ausfall von ChinaClear (als zentraler Host-Kontrahent) die HKSCC nach Treu und Glauben die Wiedererlangung der ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und -Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden rechtlichen Kanäle und ggf. durch den Liquidationsprozess von ChinaClear anstreben.

Die HKSCC wird im Gegenzug die wiedererlangten Stock Connect-Wertpapiere bzw. -Gelder anteilmäßig an die Clearing-Teilnehmer verteilen, wie von den relevanten Stock Connect-Behörden vorgeschrieben. Obwohl die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls von ChinaClear als sehr gering betrachtet wird, sollte sich der Teilfonds dieser Regelung und dieses potenziellen Risikos bewusst sein, bevor er Northbound-Handelsgeschäfte tätigt.

p. Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies zu einem Fehlschlagen der Abwicklung oder zu einem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren bzw. Geldern in Verbindung mit diesen führen und der Teilfonds und seine Anleger können infolgedessen Verluste erleiden.

q. Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber gehalten. Eine physische Verwahrung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist im Rahmen der Northbound-Handelsgeschäfte für die Teilfonds nicht verfügbar. Die Eigentumsrechte oder anderen Rechte des Teilfonds an Stock Connect-Wertpapieren und dessen Ansprüche auf Stock Connect-Wertpapiere (ob gesetzlich, billigkeitsrechtlich oder anderweitig) unterliegen den anwendbaren Anforderungen, einschließlich Gesetzen bezüglich Anforderungen für die Offenlegung von Rechten oder Beschränkungen für den ausländischen Anteilsbesitz. Es ist ungewiss, ob im Falle von Streitigkeiten die chinesischen Gerichte die Eigentumsrechte der Anleger anerkennen würden, um ihnen die Klagebefugnis zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die chinesischen Rechtssubjekte zu erteilen.

Die obigen Angaben zeigen möglicherweise nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken auf und die oben erwähnten Gesetze, Regeln und Verordnungen können Änderungen unterliegen. Dies ist ein komplexes Rechtsgebiet, und die Anteilsinhaber sollten professionellen Rat von unabhängiger Stelle einholen.



III. Anlagebeschränkungen

Im Interesse der Anteilhaber und im Hinblick auf eine breite Risikostreuung verpflichtet sich die Gesellschaft, die folgenden Regeln zu beachten:

A. Zulässige Anlageinstrumente

I. Zulässige Anlagen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

1. Die Gesellschaft darf das Vermögen der Teilfonds in folgende Anlageinstrumente investieren:
 - a. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung zugelassen sind oder gehandelt werden.
 - b. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, regelmässig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden;
 - c. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Staats, der kein Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Markt eines Staats gehandelt werden, der kein Mitgliedstaat ist, aber geregelt, regelmässig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, sofern sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet;
 - d. neu emittierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, unter dem Vorbehalt, dass:
 - i. die Ausgabebedingungen die Verpflichtung beinhalten, dass die amtliche Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen geregelten, regelmässig geöffneten, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt beantragt wird und sich die Börse bzw. der Markt in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) oder in einem anderen europäischen, nordamerikanischen, südamerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder ozeanischen Land befindet;
 - ii. die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Zeitraums von einem Jahr ab der Emission erteilt wird;
 - e. Anteile von OGAW, die gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Buchstabe a) und b) der Richtlinie, ungeachtet dessen, ob diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind oder nicht, und zwar unter der Bedingung, dass:
 - i. diese sonstigen OGA nach Gesetzen zugelassen sind, denen zufolge diese Organismen einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – CSSF) der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist,
 - ii. der Schutz der Anteilhaber der sonstigen OGA dem Schutz der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - iii. die Geschäftstätigkeiten der sonstigen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten sind, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - iv. der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
 - f. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder – falls sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU-Gesetzgebung gleichwertig sind;
 - g. derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - i. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1 oder um Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
 - ii. es sich bei den Kontrahenten der Transaktionen im Zusammenhang mit ausserbörslich gehandelten derivativen Instrumenten um erstklassige Finanzinstitute handelt, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen, und
 - iii. die OTC-Derivate auf täglicher Basis zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden können.
 - h. nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente ebenfalls Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - i. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaats von einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert, oder
 - ii. von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter (a), (b) und (c) aufgeführten geregelten Märkten gehandelt werden, oder



- iii. von einem Institut emittiert oder garantiert, das einer Aufsicht gemäss den im europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, bzw. von einem Institut, das an Aufsichtsbestimmungen gebunden ist, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF für mindestens genauso streng wie die in der EU-Gesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen erachtet werden, und diese einhält, oder
 - iv. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der oben aufgeführten Spiegelstriche (i, ii, iii) gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Kapital und Rücklagen von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll, handelt;
 - i. Anteile, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden, vorausgesetzt:
 - i. der Ziel-Teilfonds investiert nicht im Gegenzug in den investierenden Teilfonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert hat;
 - ii. Höchstens 10 % des Vermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb geplant ist, darf gemäß seinen Anlagezielen in Anteilen anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt sein.
 - iii. Mit den entsprechenden Anteilen verknüpfte Stimmrechte werden so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmässigen Berichten.
 - iv. Der Wert der Anteile des Ziel-Teilfonds wird, solange sie vom investierenden Teilfonds gehalten werden, bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des Mindestniveaus des Nettovermögens gemäß den Anforderungen des Gesetzes von 2010 nicht berücksichtigt.
 - v. es erfolgt keine doppelte Erhebung von Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf der Ebene des Teilfonds, der in den Ziel-Teilfonds investiert hat, und auf der Ebene dieses Ziel-Teilfonds;
 - j. Anteile eines Master-OGAW oder eines Master-Teilfonds solcher OGAW.
2. Darüber hinaus:
- a. darf die Gesellschaft höchstens 10 % ihres Nettovermögens in anderen als den unter Punkt 1 oben aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen
 - b. darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate erwerben, die Edelmetalle repräsentieren;
3. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds ergänzend flüssige Mittel halten.
- II. Zulässige Anlagen (nur für Geldmarktfonds)**
- 1. Zulässige Vermögenswerte**
- Ein Geldmarktfonds investiert ausschließlich unter den nachfolgend festgelegten Bedingungen ausschließlich in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte:
- a. Geldmarktinstrumente, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente;
 - b. zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, ABCP);
 - c. Einlagen bei Kreditinstituten;
 - d. Finanzderivate;
 - e. Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
 - f. umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen;
 - g. Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds.“
- Ein Geldmarktfonds tätigt keines der folgenden Geschäfte:
- a. Anlagen in andere als die im obigen Absatz 1 genannten Vermögenswerte;
 - b. Leerverkauf eines der folgenden Instrumente: Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCP und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds;
 - c. direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffe, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben;
 - d. Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte, die die Vermögenswerte des Geldmarktfonds belasten würden;
 - e. Aufnahme und Vergabe von Barkrediten.
- Ein Geldmarktfonds kann zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 50 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie halten.
- 2. Zulässige Geldmarktinstrumente**
- Ein Geldmarktinstrument ist für Investitionen durch Geldmarktfonds zugelassen, sofern es alle der folgenden Anforderungen erfüllt:
- a. Es fällt in eine der Kategorien von Geldmarktinstrumenten, die in Artikel 50 (1), Buchstabe a, b, c oder h der OGAW-Richtlinie genannt sind;
 - b. Es weist eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
 - i. Seine gesetzliche Laufzeit bei der Emission beträgt 397 Tage oder weniger.
 - ii. Seine Restlaufzeit beträgt 397 Tage oder weniger;



- c. Der Emittent des Geldmarktinstruments und die Qualität des Geldmarktinstruments wurden positiv bewertet.
- d. Wenn ein Geldmarktfonds in eine Verbriefung oder ein ABCP investiert, unterliegt er bestimmten Anforderungen gemäß Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung.

Ungeachtet des vorstehenden Buchstabens (b) dürfen Standard-Geldmarktfonds auch in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von höchstens zwei Jahren investieren, sofern die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung 397 Tage oder weniger beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch eine Swap-Vereinbarung abgesichert sind, an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.

Obiger Buchstabe (c) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Stabilitätsfazilität ausgegeben oder garantiert werden.

3. Zulässige Verbriefungen und ABCP

Sowohl eine Verbriefung als auch ein ABCP werden von einem Geldmarktfonds als zulässige Anlage angesehen, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, eine positive Bewertung erhalten hat und eines der folgenden Merkmale erfüllt:

- a. Es handelt sich um eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission;
- b. Es handelt sich um ein von einem ABCP-Programm ausgegebenes ABCP, das:
 - i. von einem regulierten Kreditinstitut uneingeschränkt unterstützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, sofern dies erforderlich ist, um für den Anleger die vollständige Rückzahlung jedes Betrags aus dem ABCP zu gewährleisten;
 - ii. keine erneute Verbriefung darstellt und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen auf der Ebene der einzelnen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen enthalten;
 - iii. keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet;
- c. eine einfache, transparente und standardisierte („**STS**“) Verbriefung oder ABCP ist.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen, auf die in Absatz 1 Buchstabe (a) oben Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission oder die Restlaufzeit der in Absatz 1 Buchstaben (b) und (c) genannten Verbriefungen oder ABCP beträgt 397 Tage oder weniger.
- c. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Ein Standard-Geldmarktfonds kann in die in Absatz 1 genannten Verbriefungen oder ABCP investieren, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die gesetzliche Laufzeit bei Emission der Verbriefungen und ABCP oder ihre Restlaufzeit, auf die oben in Absatz 1 Buchstabe (a), (b) und (c) Bezug genommen wird, beträgt zwei Jahre oder weniger und die verbleibende Zeit bis zur nächsten Zinsanpassung beträgt höchstens 397 Tage.
- b. Bei den in Absatz 1 Buchstabe (a) und (c) genannten Verbriefungen handelt es sich um Tilgungsinstrumente mit einer WAL von zwei Jahren oder weniger.

Die Kriterien zur Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCP umfassen mindestens Folgendes:

- a. Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit der Verbriefung, einschließlich ihres echten Verkaufscharakters, und die Einhaltung von Standards in Zusammenhang mit der Risikübernahme;
- b. Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung der Verbriefung, einschließlich Anforderungen an den Risikorückbehalt;
- c. Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Verbriefung, einschließlich der Bereitstellung von Informationen für potenzielle Anleger;
- d. für ABCP zusätzlich zu den vorstehenden Buchstaben (a), (b) und (c) Anforderungen in Bezug auf den Sponsor und die Unterstützung des Sponsors für das ABCP-Programm.

4. Zulässige Einlagen bei Kreditinstituten

Eine Einlage bei einem Kreditinstitut kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Einlage ist auf Verlangen rückzahlbar oder kann jederzeit abgerufen werden.
- b. Die Einlage hat eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten.
- c. das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt, wenn das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittland hat, aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die in Übereinstimmung mit Artikel 107(4) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 denen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind.

5. Zulässige Finanzderivate

Ein Finanzderivat kann für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern es an gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (a), (b) oder (c) der OGAW-Richtlinie einem geregelten Markt oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt wird und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Beim zugrunde liegenden Wert des Derivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes, die in eine der besagten Kategorien fallen;
- b. Das derivative Instrument dient nur zur Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbunden sind;
- c. Die Gegenparteien von OTC-Derivatgeschäften sind Institute, die einer aufsichtsrechtlichen Regulierung und Überwachung unterliegen und in die von der zuständigen Behörde des Geldmarktfonds zugelassenen Kategorien fallen.
- d. Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert oder durch eine Glattstellungstransaktion ausgeglichen werden.

6. Zulässige Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Sie werden vorübergehend für höchstens sieben Werktage und nur zu Zwecken des Liquiditätsmanagements und nicht zu anderen als den unter dem nachfolgenden Buchstaben (c) genannten Anlagezwecken verwendet;



- b. Die Gegenpartei, die Vermögenswerte erhält, die vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts als Sicherheit übertragen wurden, darf diese Vermögenswerte nicht ohne vorherige Zustimmung des Geldmarktfonds verkaufen, investieren, verpfänden oder auf andere Weise übertragen.
- c. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, können:
 - i. gemäß Artikel 50(1) Buchstabe (f) der Richtlinie 2009/65/EG als Einlage eingezahlt werden; oder
 - ii. in die in Artikel 15(6) genannten Vermögenswerte investiert, aber nicht anderweitig gemäß Artikel 9 in zulässige Vermögenswerte investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden;
- d. Die Barmittel, die der Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, übersteigen 10 % seines Vermögens nicht.
- e. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.

7. Zulässige umgekehrte Pensionsgeschäfte

Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind für Geldmarktfonds zulässig, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Geldmarktfonds hat das Recht, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Werktagen zu kündigen.
- b. Der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte entspricht jederzeit mindestens dem Wert der ausbezahlten Barmittel.

Bei den Vermögenswerten, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, handelt es sich um Geldmarktinstrumente, die bestimmte Zulassungskriterien gemäß Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen:

- **Regierung**
 - o Belgien
 - o Kanada
 - o Frankreich
 - o Deutschland
 - o Niederlande
 - o Schweden
 - o Schweiz
 - o Vereinigtes Königreich
 - o Vereinigte Staaten
 - o Dänemark
 - o Norwegen
 - o Finnland
- **Zulässige supranationale Emittenten**
 - o Asian Development Bank
 - o Entwicklungsbank des Europarats
 - o Eurofima
 - o Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - o Europäische Investitionsbank
 - o Internationale Bank für Wiederaufbau & Entwicklung
 - o International Finance Corporation

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhält, dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder auf andere Weise übertragen werden.

Verbriefungen und ABCP werden von einem Geldmarktfonds nicht im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommen.

Die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, müssen

ausreichend diversifiziert sein und dürfen zu höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds auf einen bestimmten Emittenten konzentriert sein, es sei denn, diese Vermögenswerte liegen in Form von Geldmarktinstrumenten vor, die die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen. Darüber hinaus müssen die Vermögenswerte, die ein Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, von einem vom Kontrahenten unabhängigen Unternehmen ausgegeben worden sein, von dem erwartet wird, dass es keine hohe Korrelation mit der Leistungsfähigkeit des Kontrahenten aufweist.

Ein Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, muss sicherstellen, dass er den vollen Barmittelbetrag jederzeit entweder periodengerecht oder auf Mark-to-Market-Basis abrufen kann. Wenn die Barmittel auf Mark-to-Market-Basis jederzeit abrufbar sind, wird der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Geldmarktfonds herangezogen.

Ein Geldmarktfonds kann im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente außer solchen empfangen, die die Anforderungen von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Sie werden von der Europäischen Union, einer Zentralbehörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität ausgegeben oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.
- b. Sie werden von einer Zentralbehörde oder einer Zentralbank eines Drittlandes ausgestellt oder garantiert, sofern eine positive Bewertung vorliegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz dieses Absatzes erhaltenen Vermögenswerte werden gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 gegenüber den Geldmarktfondsanlegern offengelegt.

Die im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts gemäß dem ersten Unterabsatz erhaltenen Vermögenswerte müssen die Anforderungen von Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.

8. Zulässige Anteile an Geldmarktfonds

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile eines anderen Geldmarktfonds („Ziel-Geldmarktfonds“) erwerben, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Gemäß seinen Fondsregeln und seiner Satzung dürfen insgesamt maximal 10 % des Vermögens des Ziel-Geldmarktfonds in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden.
- b. Der Ziel-Geldmarktfonds hält keine Einheiten oder Anteile am erwerbenden Geldmarktfonds.

Ein Geldmarktfonds, dessen Einheiten oder Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds die Einheiten oder Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

Ein Geldmarktfonds darf Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile eines einzelnen Geldmarktfonds investiert sind.

Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds können für die Anlage eines Geldmarktfonds zulässig sein, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Ziel-Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.



- b. Wenn der Ziel-Geldmarktfonds direkt oder im Rahmen einer Beauftragung von demselben Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch gemeinsames Management, gemeinsame Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es dem Verwalter des Ziel-Geldmarktfonds oder besagter anderer Gesellschaft untersagt, aufgrund der Investition des erwerbenden Geldmarktfonds in die Einheiten oder Anteile des Ziel-Geldmarktfonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben;
- c. Wenn ein Geldmarktfonds 10% oder mehr seines Vermögens in Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds investiert:
 - i. Der Prospekt dieses Geldmarktfonds enthält Angaben zum Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet werden dürfen; und
 - ii. Im Jahresbericht ist der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, der dem Geldmarktfonds selbst und den anderen Geldmarktfonds, in die er investiert, berechnet wird.

Ein Geldmarktfonds, bei dem es sich um einen gemäß Artikel 4(2) der Geldmarktfondsverordnung zugelassenen OGAW handelt, darf gemäß Artikel 55 oder 58 der OGAW-Richtlinie unter folgenden Bedingungen Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben:

- a. Der Geldmarktfonds wird ausschließlich über ein Arbeitnehmer-Sparprogramm vertrieben, das dem nationalen Recht unterliegt und dessen Anleger nur natürliche Personen sind;
- b. Das unter Buchstabe (a) genannte Arbeitnehmer-Sparprogramm gestattet Anlegern die Rückgabe ihrer Anlage nur zu restriktiven Rücknahmebedingungen, die im nationalen Recht festgelegt sind, gemäß denen Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht mit der Marktentwicklung zusammenhängen.

Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Einheiten oder Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

B. Anlagegrenzen

1. Anlagegrenzen (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

- 1. Die Gesellschaft darf nicht
 - a. mehr als 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden,
 - b. mehr als 20 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.
- 2. Das Kontrahentenrisiko der Gesellschaft bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um eines der unter Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (f) aufgeführten Kreditinstitute handelt. In allen anderen Fällen liegt die Grenze bei 5 % des Nettovermögens.

3.

- a. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, in die mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds investiert sind, darf 40 % des Werts dieses Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen bei Kreditinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen, sowie für Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten durchgeführt werden;
 - b. Ungeachtet der Einzelobergrenzen in den oben stehenden Punkten 1 und 2 darf die Gesellschaft Folgendes nicht miteinander kombinieren:
 - i. Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten,
 - ii. Einlagen bei einem einzigen Emittenten bzw.
 - iii. Risiken im Zusammenhang mit außerbörslichen Derivatgeschäften mit einem einzigen Emittenten,die insgesamt mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.
 - c. Die in Punkt 1 (a) oben genannte Obergrenze von 10 % kann auf 35 % angehoben werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
 - d. Die unter Punkt 1 (a) oben genannte Obergrenze von 10 % kann bei bestimmten Anleihen auf höchstens 25 % angehoben werden, wenn die Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Anleihen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht überschreiten.
 - e. Die unter Punkt 3 (c) und (d) oben genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der unter Punkt 3 (a) festgelegten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
 - f. Die unter Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Punkt 1, 2 und 3 (a), (b), (c) und (d) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds der Gesellschaft nicht übersteigen.
- 4. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG vom 13. Juni 1983 oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben genannten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
 - 5. Die Gesellschaft darf für jeden Teilfonds bis zu 20 % ihres Nettovermögens kumulativ in Wertpapiere und



- Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.
- 6.
- a. In Abweichung von den vorstehenden Grenzen und unbeschadet der unter Punkt 9 unten genannten Obergrenzen betragen die unter Punkt 1 bis 5 oben genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien bzw. Anleihen ein und desselben Emittenten maximal 20 %, wenn mit der Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt wird, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- i. die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
- ii. der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- iii. der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- b. Die oben festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- 7. Abweichend von den oben unter Punkt 1 bis 5 genannten Grenzen darf die Gesellschaft nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.**
- 8.
- a. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile von OGAW bzw. sonstigen OGA erwerben, die in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), aufgelistet sind, sofern nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder sonstigen OGA investiert werden. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds gegenüber Dritten findet Anwendung.
- b. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines jeden Teilfonds ausmachen. Wenn die Gesellschaft Anteile eines OGAW bzw. sonstigen OGA erworben hat, werden die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 oben genannten Obergrenzen nicht kumuliert.
- c. Wenn die Gesellschaft in Anteile anderer OGAW bzw. sonstiger OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, an die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer Verwaltungs- oder Kontrollgemeinschaft bzw. einer direkten oder indirekten hohen Beteiligung gebunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft bzw. andere Gesellschaft für die Investition der Gesellschaft in Anteile dieser anderen OGAW bzw. sonstigen OGA keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmegebühren berechnen.
9. Der Gesellschaft ist es bei keinem Teilfonds gestattet:
- a. mit einem Stimmrecht verbundene Anteile zu erwerben, die es ihr ermöglichen, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b. Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als:
- i. 10 % der stimmrechtslosen Anteile ein und desselben Emittenten,
- ii. 10 % der Anleihen ein und desselben Emittenten,
- iii. 25 % der Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA und
- iv. 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- Die in den Spiegelstrichen (ii, iii, iv) oben vorgesehenen Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
- Die Beschränkungen unter den oben stehenden Buchstaben a und b gelten nicht für:
- i. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden
- ii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden
- iii. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören
- iv. von der Gesellschaft gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investiert, wenn eine solche Beteiligung nach dem Recht des Staates die einzige Möglichkeit darstellt, über die die Gesellschaft in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaats in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt B (außer Punkt 6 und 7) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Werden die in Abschnitt B festgelegten Grenzen überschritten, mit Ausnahme der unter Punkt 6, 7 und 9 genannten, gilt Artikel 49 des Gesetzes von 2010.
- v. Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft/en bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im



Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilsinhaber ausüben

10. Was Transaktionen mit derivativen Produkten anbelangt, ist die Gesellschaft zur Einhaltung der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel IV „Techniken und Instrumente“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen verpflichtet.

Die Gesellschaft muss die oben genannten Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die zum Vermögen ihrer Teilfonds gehören, nicht einhalten.

Überschreitet die Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten die vorgegebenen Grenzen, muss ihr vorrangiges Ziel bei den von ihr getätigten Verkäufen darin bestehen, dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber Abhilfe zu schaffen.

Für den Fall, dass ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der ein Teilfonds mit seinem Vermögen ausschließlich bei Ansprüchen der Anleger des betreffenden Teilfonds sowie der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung gemäß diesem Abschnitt B, mit Ausnahme der Punkte 7 und 9, als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die oben genannten Anlagegrenzen sind allgemein gültig, sofern in den Factsheets der Teilfonds keine strengeren Regeln vorgesehen sind.

Sollten strengere Regeln festgelegt sein, so müssen diese in dem letzten Monat vor der Liquidierung oder der Zusammenlegung des Teilfonds mit einem anderen Teilfonds nicht mehr beachtet werden.

II. Anlagegrenzen (nur für Geldmarktfonds)

1. Diversifikation

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr investieren als:

- 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten;
- 10 % seines Vermögens in Einlagen bei einem einzigen Kreditinstitut, es sei denn, der Bankensektor in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, ist so strukturiert, dass es nicht genügend geeignete Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist dem Geldmarktfonds wirtschaftlich sinnvoll nicht möglich, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall können bis zu 15 % seines Vermögens bei einem einzigen Kreditinstitut eingelegt werden.

Ein VNAV-Geldmarktfonds darf bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP eines einzigen Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei einem der Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seines Vermögens investiert hat, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.

Das Gesamtvolumen aller Engagements eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP darf 20 % des Vermögens dieses Geldmarktfonds nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht die Kriterien für STS-Verbriefungen und ABCP erfüllen.

Das Gesamtengagement eines Geldmarktfonds bei einer Gegenpartei, das aus OTC-Derivatgeschäften stammt, die die Bedingungen von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, darf 5 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der Barmittel, die einer bestimmten Gegenpartei eines Geldmarktfonds in umgekehrten Pensionsgeschäften zur Verfügung gestellt werden, darf 15 % des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf folgende Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle führen würde:

- Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von dieser Stelle begeben wurden;
- Einlagen bei dieser Stelle;
- OTC-Finanzderivate, bei denen das Kontrahentenrisiko mit dieser Stelle verbunden ist.

Ist die Struktur des Finanzmarktes in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds seinen Sitz hat, so, dass es nicht genügend geeignete Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und ist es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht vertretbar, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat einzusetzen, dürfen Geldmarktfonds die in Buchstabe (a) bis (c) genannten Arten von Anlagen so kombinieren, dass bis zu 20 % seines Vermögens bei einer einzigen Stelle investiert sind.

Die zuständige Behörde kann es dem Geldmarktfonds gestatten, bis zu 100 % ihres Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren. Der erste Unterabsatz gilt nur, wenn alle der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Der Geldmarktfonds hält Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten.
- Der Geldmarktfonds begrenzt die Anlage in Geldmarktinstrumenten aus derselben Emission auf maximal 30 % seines Vermögens.
- Der Geldmarktfonds verweist in seinen Fondsregeln oder Satzungen ausdrücklich auf alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institute oder Organisationen, die separat oder gemeinsam Geldmarktinstrumente begeben oder garantieren, in die er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investieren möchte;
- Der Geldmarktfonds nimmt in seine Prospekte und Marketingmitteilungen an deutlich sichtbarer Stelle eine Erklärung auf, in der auf die Anwendung der Ausnahmeregelung hingewiesen wird und alle im ersten Unterabsatz genannten Verwaltungen, Institute oder Organisationen angegeben sind, die Geldmarktinstrumente, in die er mehr als 5 % seines Vermögens investieren möchte, separat oder gemeinsam begeben oder garantieren.

Ein Geldmarktfonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts investieren, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere sind Beträge aus der Emission besagter Anleihen nach dem Gesetz in Vermögenswerte zu investieren, die Ansprüche aus den Anleihen während der gesamten Laufzeit der Anleihen decken können und die im Falle des Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig für die



Rückzahlung des Kapitals und die Bezahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Werts des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

Ein Geldmarktfonds darf einschließlich etwaiger Investitionen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 8 oben höchstens 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts anlegen, wenn die Anforderungen von Artikel 10(1) Buchstabe (f) oder Artikel 11(1) Buchstabe (c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind.

Wenn ein Geldmarktfonds mehr als 5 % seines Vermögens in die von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Werts des Vermögens des Geldmarktfonds einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte, auf die in Absatz 8 oben Bezug genommen wird, unter Beachtung der dort festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

Gesellschaften, die im Rahmen des konsolidierten Jahresabschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Jahresabschluss und die damit zusammenhängenden Berichte bestimmter Arten von Unternehmen demselben Konzern angehören oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften, werden für die Berechnung der in den Absätzen 1 bis 6 genannten Grenzen als eine einzige Stelle angesehen.

2. Konzentration

Ein Geldmarktfonds darf nicht mehr als 10 % der von einer einzigen Stelle begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP halten. Die oben in Absatz 1 genannte Grenze gilt nicht für den Bestand an Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen relevanten internationalen Finanzinstitut oder einer anderen relevanten internationalen Organisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert werden;

3. Portfolio-Regeln für kurzfristige Geldmarktfonds

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Portfolioanforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist eine WAM von nicht mehr als 60 Tagen auf;
- b. das Portfolio weist eine WAL von nicht mehr als 120 Tagen auf;
- c. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 10 % ihres Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Werktag gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen

würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 10 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.

- d. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 7,5 % seines Vermögens aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;
- e. Bei LVNAV-Geldmarktfonds und Public Debt CNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 30 % ihres Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder aus Bargeld bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein LVNAV-Geldmarktfonds oder ein Public Debt CNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 30 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- f. Bei einem kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds müssen mindestens 15 % seines Vermögens aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein kurzfristiger VNAV-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert. Grenze und Definition müssen im Prospekt offengelegt werden;
- g. Für die Zwecke der bei Buchstabe (e) angeführten Berechnung können auch Vermögenswerte gemäß Artikel 17(7) der Geldmarktfondsverordnung, die hoch liquide sind, innerhalb eines Werktags zurückgezahlt und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5 % in das Vermögen eines LVNAV-Geldmarktfonds und eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds mit wöchentlicher Fälligkeit einbezogen werden;
- h. Für die Zwecke der bei Buchstabe (f) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen eines kurzfristigen VNAV-Geldmarktfonds einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) des ersten Unterabsatzes, stützt sich ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen;

- i. die Verkaufsoption kann vom kurzfristigen Geldmarktfonds zu ihrem Ausübungsdatum frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;



- iii. Die Anlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktfonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option zum Ausübungstag ausgeübt wird;

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein kurzfristiger Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die hier genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

VNAV-Geldmarktfonds, Public Debt CNAV-Geldmarktfonds und LVNAV-Geldmarktfonds können die Form eines kurzfristigen Geldmarktfonds haben.

4. Portfolioregeln für Standard-Geldmarktfonds

Ein Standard-Geldmarktfonds muss fortlaufend alle der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. das Portfolio weist jederzeit eine WAM von nicht mehr als sechs Monaten auf;
- b. das Portfolio weist jederzeit eine WAL von nicht mehr als 12 Tagen auf;
- c. mindestens 7,5 % seines Vermögens müssen aus täglich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Werktag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von einem Werktag abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit täglicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 7,5 % seines Portfolios in täglich fällige Vermögenswerte investiert.
- d. mindestens 15 % seines Vermögens müssen aus wöchentlich fälligen Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Werktagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, das mit einer Frist von fünf Werktagen abgerufen werden kann. Ein Standard-Geldmarktfonds darf nur Vermögenswerte mit wöchentlicher Fälligkeit erwerben, wenn ein anderer Erwerb dazu führen würde, dass der Geldmarktfonds weniger als 15 % seines Portfolios in wöchentlich fällige Vermögenswerte investiert.
- e. Für die Zwecke der bei Buchstabe (d) angeführten Berechnung können auch Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Für die Zwecke von Buchstabe (b) stützt sich ein Standard-Geldmarktfonds die Berechnung der WAL für Wertpapiere, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, auf die Restlaufzeit bis zur gesetzlichen Rückzahlung der Instrumente. Für den Fall jedoch, dass eine Put-Option in ein Finanzinstrument eingebettet ist, kann ein Standard-Geldmarktfonds die Laufzeitberechnung auf der Grundlage des Ausübungsdatums der Put-Option anstelle der Restlaufzeit

durchführen, jedoch nur, wenn alle der folgenden Bedingungen jederzeit erfüllt sind: technisch im Prospekt offenzulegen;

- i. Die Put-Option kann vom Standard-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt frei ausgeübt werden;
- ii. Der Ausübungspreis der Put-Option bleibt nahe am erwarteten Wert des Instruments am Ausübungstag;
- iii. Die Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds impliziert eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option zum Ausübungstag ausgeübt wird;

Bei der Berechnung des WAL für Verbriefungen und ABCP kann ein Standard-Geldmarktfonds die Fälligkeitsberechnung im Fall von Tilgungsinstrumenten, abweichend vom zweiten Unterabsatz, stattdessen auf eine der folgenden Grundlagen stützen:

- i. das vertragliche Tilgungsprofil solcher Instrumente;
- ii. das Tilgungsprofil der zugrunde liegenden Vermögenswerte, aus denen sich die Zahlungsströme für die Rückzahlung solcher Instrumente ergeben;

Werden die genannten Grenzen aus Gründen überschritten, auf die ein Standard-Geldmarktfonds keinen Einfluss hat, oder die sich aus der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten ergeben, so hat dieser Geldmarktfonds vorrangig das Ziel, diese Situation unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Inhaber von Einheiten oder der Anteilinhaber zu beheben.

Ein Standard-Geldmarktfonds darf nicht die Form eines Public Debt CNAV-Geldmarktfonds oder eines LVNAV-Geldmarktfonds haben.

5. Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren zur Kreditrisiko-Bewertung eingeführt, anhand dessen das Kreditrisikoprofil der Teilfonds der Gesellschaft über ein Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität gemäß den Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung gesteuert werden kann.

Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität zielt in erster Linie darauf ab, sicherzustellen, dass die Kontrahenten, Emittenten und Merkmale des Instruments der Beteiligungen des Geldmarktfonds gemäß den Gesetzen und Vorschriften eine angemessene Kreditqualität aufweisen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die bei der internen Bewertung der Kreditqualität verwendeten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen.

Das interne Bewertungsverfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden. Die verwendeten Methoden werden von der Verwaltungsgesellschaft anhand bisheriger Erfahrungen und empirischer Belege, einschließlich Backtesting, geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität folgenden allgemeinen Grundsätzen entspricht:

- a. Es ist ein wirksames Verfahren zu schaffen, um aussagekräftige Informationen zum Emittenten und den Merkmalen des Instruments zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten;
- b. Es wurden angemessene Maßnahmen eingeführt und angewendet, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren maßgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird;
- c. das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität wird fortlaufend überwacht, und alle Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft;
- d. obwohl kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt die Verwaltungsgesellschaft



- eine neue Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP durch, wenn eine wesentliche Veränderung Auswirkungen auf die bestehende Bewertung des Instruments haben kann;
- e. die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität sind von der Verwaltungsgesellschaft mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf zu überprüfen, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äußeren Rahmenbedingungen noch angemessen sind, und die Überprüfung wird der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen Behörde übermittelt. Erlangt die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis von Fehlern in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung, so behebt sie diese Fehler umgehend;
 - f. werden die bei dem internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität verwendeten Methoden, Modelle oder grundlegenden Annahmen geändert, so hat die Verwaltungsgesellschaft alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich zu überprüfen.

6. Interne Bewertung der Kreditqualität

In Übereinstimmung mit der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität (das „**Verfahren**“) eingeführt und umgesetzt und wendet es konsequent an.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft der Luxemburger Fondspalette von NN Investment Partners BV ist Eigentümer dieses Verfahrens.

Das Treasury-Team ist verantwortlich für das Portfoliomanagement von Geldmarktfonds bei NN Investment Partners BV.

Die Treasury-Abteilung ist Teil von Fixed Income Solutions (FIS) und der Leiter dieser Abteilung ist Mitglied des Management Team Investments (MTI), unter dem Vorsitz des Chief Investment Officer (CIO) von NN Investment Partners BV arbeitet.

Die Überprüfung der Kreditqualität wird von Analysten durchgeführt, die Teil der Spezialabteilung für festverzinsliche Wertpapiere sind, deren Leiter ebenfalls zum MTI gehört und dem CIO berichtet.

Investment Restriction Control (IRC): IRC ist dafür verantwortlich, die richtigen Grenzen, Regeln und Überwachungen im Handelssystem festzulegen. In Bezug auf diesen Prozess ist IRC dafür verantwortlich, die Liste der zugelassenen Emittenten zu aktualisieren, sobald die Genehmigung durch das Counterparty Risk Management (CCRM) vorliegt. Sie sind für die Überwachung der Grenzwerte vor und nach dem Handel verantwortlich. Wenn ein Verstoß angezeigt wird, setzen Sie sich mit den zuständigen Abteilungen in Verbindung. Wenn IRC ein externes Rating unter Investment Grade oder einen Emittenten feststellt, der nicht auf der Liste der zugelassenen Emittenten steht, so wird diese Information unverzüglich an den Portfoliomanager weitergeleitet.

Investment Risk Management (IRM): Das Investment Risk Management (IRM, Anlagerisikomanagement) berichtet dem Leiter des Risikomanagements von NN Investment Partners BV. Die Berichte bieten einen Überblick über alle Positionen (einschließlich der Emittenten und externen Ratings), die zugehörige Liste der zugelassenen Emittenten (einschließlich der internen Ratings) und die IRC-Berichte über Verstöße während des Berichtszeitraums. Und gegebenenfalls die Frühwarnung. Diese Berichte werden mindestens vierteljährlich erstellt und ermöglichen es allen relevanten Interessengruppen, die Wirksamkeit dieses Systems zu überwachen.

Credit and Counterparty Risk Management (CCRM): CCRM ist verantwortlich für die Genehmigung der Liste der zugelassenen Emittenten (oder die Aufnahme von Emittenten in diese Liste).

Das Team prüft das staatliche Unterstützungsmodell (falls zutreffend) und/oder prüft (für Unternehmen wie auch Finanzunternehmen) die unabhängigen internen und externen Ratings. Falls das interne Rating um 2 oder mehr Stufen vom zweitbesten externen Rating abweicht, kontaktiert CCRM die Analysten und bestätigt entweder das interne Rating oder empfiehlt ein anderes Rating. Falls das interne oder eines der externen Ratings unter Investment Grade fällt (oder wenn CCRM der Meinung ist, dass das interne Rating unter Investment Grade liegen sollte), wird der Emittent von der Liste der zugelassenen Emittenten gestrichen. Der Portfoliomanager und die Analysten werden über diese Entscheidung informiert. Im Allgemeinen ist die Rating-Empfehlung von CCRM nicht bindend, aber eine CCRM-Entscheidung über die Annahme der Liste ist bindend. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Portfoliomanager, den Analysten und/oder CCRM können endgültige Entscheidungen an MTI oder, falls dies als erforderlich erachtet wird, an den Leiter des Finanzrisikomanagements eskaliert werden. Darüber hinaus führt CCRM monatlich eine Überprüfung auf Frühindikatoren durch, bei der die vom Markt implizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten geprüft werden. Wenn es nach Ansicht von CCRM erforderlich ist, wird das Team den Portfoliomanager und die Analysten kontaktieren, um eine angemessene Vorgehensweise zu koordinieren. Darüber hinaus ist CCRM dafür verantwortlich, MTI auf Anforderung oder proaktiv Ratschläge zu erteilen, die sich aus der Verantwortung für die Zweitaufsicht ergeben. Zu diesen Ratschlägen können unter anderem Modelle, Daten, Prozesse, Grenzen usw. gehören. Aber der Rat von CCRM ist für MTI nicht bindend. Wenn der Rat jedoch von MTI nicht befolgt und dies nicht angemessen begründet wird, kann CCRM diese Information an den Leiter des Finanzrisikomanagements oder den Chief Risk Officer weiterleiten.

Die internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität werden von der Verwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Da sich die Bedeutung und Verfügbarkeit der verschiedenen Kriterien im Laufe der Zeit ändern kann, sind unsere internen Verfahren zur Überprüfung der Kreditqualität darauf ausgelegt, sich an Veränderungen der relativen Bedeutung der verwendeten Kriterien anzupassen.

Der Anlageprozess ist zentralisiert und auf die Liste der zulässigen Emittenten mit der Einstufung „Finanziell stabil“ begrenzt. Ehe der Portfoliomanager in ein Wertpapier investiert, muss er sicherstellen, dass der Emittent auf der Liste der zugelassenen Emittenten steht.

Die Portfoliomanager sind dafür verantwortlich, die Liste der zugelassenen Emittenten zusammenzustellen und Vorschläge zu unterbreiten. Für die Aufnahme in die Liste der zugelassenen Emittenten wird das Wertpapier extern wie auch intern mit Investment Grade bewertet. Falls kein externes Rating vorliegt, ist die Anlage nicht zulässig. Falls ein externes, aber kein internes Rating vorliegt, wendet sich der Portfoliomanager einen Analysten, um ein internes Rating anzufordern. Erst nachdem von einem Analysten ein internes Rating festgelegt wurde und der Analyst die Anlage als „Finanziell stabil“ für Geldmarktinvestitionen ansieht, kann die Emission (kann der Emittent) vorbehaltlich der regulären Standards, Prozesse und Qualitätsprüfungen von NN Investment Partners BV zur Liste hinzugefügt werden.

Zur Ermittlung der zulässigen Emittenten und Emissionen werden verschiedene quantitative und qualitative Kriterien herangezogen, bei denen der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten, das Kreditrisiko des Emittenten, das relative Ausfallrisiko des Emittenten und des Instruments sowie qualitative Kriterien des Emittenten des Instruments berücksichtigt werden, auch im Lichte der makroökonomischen Lage und der Finanzmarktsituation.

Die Kredit-Research-Analysten wenden Kriterien zur Quantifizierung des Kreditrisikos und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments an. Der Fokus der Scorecards liegt auf der Analyse von Finanz- und Marktdaten in Bezug auf den Emittenten sowie auf der Feststellung und Überwachung der maßgeblichen Triebkräfte des Kreditrisikos.



Zu den Kriterien für die Quantifizierung des Kreditrisikos zählen unter anderem:

- Informationen über die Preisgestaltung von Anleihen, einschließlich Kreditspreads und Preisgestaltung für ähnliche Wertpapiere;
- Preisgestaltung von Geldmarktinstrumenten, die sich auf den Emittenten, das Instrument oder die Branche beziehen;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Credit Default Swap-Spreads für vergleichbare Instrumente;
- Ausfallstatistiken in Bezug auf den Emittenten, das Instrument oder die Branche;
- Finanzindizes, die sich auf den geografischen Standort, die Branchen oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments beziehen;
- Finanzinformationen in Bezug auf den Emittenten, darunter Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungsgrad, Leverage-Kennzahlen und Preise von Neuemissionen, einschließlich der Existenz nachrangiger Wertpapiere.

Bei der qualitativen Analyse des Kreditrisikos des Emittenten überprüfen die Kreditanalysten eine Reihe von Kriterien, die sich auf die finanzielle Situation des Emittenten, seine Liquiditätsquellen und die Fähigkeit des Emittenten beziehen, auf künftige marktweite oder emittentenspezifische Ereignisse, einschließlich äußerst ungünstiger Situationen, zu reagieren und die Stärke der Branche des Emittenten in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsposition des Emittenten innerhalb seiner Branche.

Abhängig von der Art des Emittenten und der Emission wird eine Analyse der qualitativen Kriterien durchgeführt, um das Risiko in Bezug auf den Emittenten des Instruments zu bestimmen. Bei dieser Analyse berücksichtigen die Kreditanalysten alle strukturellen Aspekte der relevanten Instrumente und untersuchen die makroökonomische Lage wie auch die Finanzmarktbedingungen, die sich auf den Emittenten des Instruments auswirken können:

- eine Analyse der relevanten Märkte, einschließlich des Volumens und des Liquiditätsgrads dieser Märkte;
- eine Analyse des betreffenden Staates, einschließlich der Höhe der expliziten und bedingten Verbindlichkeiten und der Höhe der Devisenreserven im Vergleich zu den Devisenverbindlichkeiten;
- eine Analyse des Governance-Risikos in Bezug auf den Emittenten, darunter dolose Handlungen, Geldbußen, Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen bei Finanzberichten, Sondereinflüsse, Wechsel des Managements, Kreditnehmerkonzentration und Qualität der Abschlussprüfung;
- wertpapierbezogene Analyse in Bezug auf den Emittenten oder den Marktsektor;
- gegebenenfalls eine Analyse der Kreditratings oder der Ratingaussichten, die der Emittent eines Instruments von einer Ratingagentur erhalten hat, die bei der ESMA registriert und vom Verwalter eines Geldmarktfonds ausgewählt wurde, wenn sie für das spezifische Anlageportfolio des Geldmarktfonds geeignet ist.

Für das Verbriefungsrisiko umfasst die Analyse das Kreditrisiko des Emittenten und das Kreditrisiko eines der zugrunde liegenden Vermögenswert. Für strukturierte Finanzinstrumente betrachtet der Analyst auch das inhärente Betriebs- und Kontrahentenrisiko des strukturierten Finanzinstruments.

Entsprechend der Verordnung wird die Prüfung der Kreditqualität mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Im Falle einer wesentlichen Änderung in Bezug auf den Emittenten oder die Emission, wie z. B. einer gravierenden Finanz-, Governance- oder sonstigen Störung oder bei einer

plötzlichen Herabstufung des Ratings oder des Ausblicks durch die Ratingagentur, die sich auf die jeweilige Bewertung des betreffenden Instruments auswirken könnte, wird die Kreditqualität des Emittenten gemäß Artikel 19(4)(d) der Geldmarktfondsverordnung unverzüglich überprüft. Eine wesentliche Veränderung ist unter anderem definiert als negatives Finanzereignis oder als deutliche Herabstufung des Ratings durch eine externe Ratingagentur. Dies könnte dazu führen, dass innerhalb des Portfolios für ein bestimmtes Instrument des jeweiligen Emittenten Maßnahmen ergriffen werden. Zu den Maßnahmen, die möglicherweise ergriffen werden, gehören der Verkauf aller Bestände oder das Halten von Beständen bis zur Fälligkeit ohne Aufstockung oder Reinvestition in den Emittenten oder bestimmte von ihm begebene Instrumente. Die Entscheidung wird auf der Grundlage des besten Interesses der Anteilhaber des Teilfonds getroffen.

C. Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Bürgschaften

1. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen. Abweichend von dieser Vorschrift kann die Gesellschaft einen Kredit in Höhe von 10 % ihres Nettovermögens aufnehmen, wenn es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt.
2. Die Gesellschaft kann jedoch über ein Back-to-Back-Darlehen Fremdwährungen für die einzelnen Teilfonds erwerben.
3. Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e) (f) und (g) genannten Finanzinstrumenten vornehmen.
4. Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte Bürgschaften übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die betreffenden Organismen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere in Teil III „Ergänzende Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt A „Zulässige Anlageinstrumente“, Punkt 1 (e), (g) und (h) genannte und noch nicht vollständig eingezahlte Finanzinstrumente erwerben.

IV. Techniken und Instrumente

A. Allgemeine Vorschriften

1. Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios bzw. zum Schutz des Vermögens und der Verpflichtungen kann die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager veranlassen, dass von den Teilfonds Techniken und Instrumente eingesetzt werden, die übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.
 - a. Bei Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten darf das mit den Basiswerten verbundene Gesamtrisiko die im obigen Abschnitt „Anlagegrenzen“ genannten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Anlagen in indexbasierten Derivaten müssen bei der Berechnung der in Teil III „Zusätzliche Informationen“, Kapitel III „Anlagebeschränkungen“, Abschnitt B „Anlagegrenzen“, Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.
 - b. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, muss es bei der Einhaltung der in diesem Abschnitt genannten Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die Risiken werden unter Berücksichtigung der im Gesetz von 2010 und in den damit verbundenen Verordnungen oder Rundschreiben der CSSF aufgeführten Richtlinien berechnet. Das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten kann anhand der Value-at-Risk-Methode („VaR“-Methode) oder des Commitment-Ansatzes berechnet werden.



2. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet das Gesamtrisiko jedes Teilfonds gemäß den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft bewertet das Risiko jedes Teilfonds entweder nach dem Commitment-Ansatz, dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem Absolute-Value-at-Risk-Ansatz. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz oder dem Absolute-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist das erwartete maximale Leverage in unten stehender Tabelle angegeben. Für Teilfonds, die nach dem Relative-Value-at-Risk-Ansatz bewertet werden, ist unten zusätzlich das entsprechende Referenzportfolio angegeben.

Das erwartete Leverage wird als Verhältnis zwischen dem Marktrisikoengagement der Positionen des Teilfonds und seinem Nettoinventarwert ausgedrückt. Dieses Verhältnis wird als Prozentsatz ausgedrückt, der gemäß der Commitment-Methode („Netto-Ansatz“) und der Methode der Summe der Nominalwerte („Brutto-Ansatz“) berechnet wird. Während der Netto-Ansatz Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt, werden diese vom Brutto-Ansatz nicht berücksichtigt, weshalb dessen Ergebnisse in der Regel höher und unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Engagements nicht unbedingt repräsentativ sind. Unabhängig von dem verwendeten Ansatz ist das erwartete Leverage stets eine Kennzahl und kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Das Leverage eines Teilfonds kann über dem erwarteten Niveau liegen, solange es mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist und der Grenzwert für den VaR eingehalten wird. Das erwartete Leverage kann je nach Marktentwicklung mit der Zeit schwanken. Falls das Portfolio keine Derivatepositionen enthält, ist der Basiswert für das Leverage „0“ (d. h. 0 %).

Das erwartete Leverage ist eine Maßzahl, die die Auswirkungen der Nutzung von Derivaten auf das Gesamtmarktrisiko eines bestimmten Teilfonds annähernd angeben soll. Einen vollständigen Überblick über das Risikoprofil der einzelnen Teilfonds finden Sie im Abschnitt zum Risikoprofil im Informationsblatt des jeweiligen Teilfonds.

3. Die Durchführung von Transaktionen in Verbindung mit derivativen Instrumenten oder sonstigen Techniken und Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fondsmanager von den im vorliegenden Prospekt dargelegten Anlagezielen der Teilfonds abweicht.

Die Anteilsinhaber werden darüber informiert, dass gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, in der diesem Prospekt als [Anhang I](#) beigefügten Tabelle offengelegt sind.

Name des Teilfonds (mit Verwendung des VaR-Ansatzes)	VaR-Ansatz	Erwartetes maximales Leverage (Commitment)	Erwartetes maximales Leverage (Summe der Nennwerte)	Referenzportfolio
NN (L) Alternative Beta	Absoluter VaR	125%	150%	-
NN (L) Asian Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	35%	200%	JP Morgan Asia Credit (JACI)
NN (L) Asian High Yield	Relativer VaR	25%	200%	ICE BofAML Asian Dollar High Yield Corporate Constrained
NN (L) Corporate Green Bond	Relativer VaR	50%	75%	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond: Corporate Index mit einer Emittentenobergrenze von 5 %
NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	50%	200%	J.P. Morgan Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified
NN (L) Euro Credit	Relativer VaR	100%	200%	Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate
NN (L) Euro Sustainable Credit	Relativer VaR	25%	100%	Bloomberg Barclays Euro- Aggregate Corporate
NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials)	Relativer VaR	25%	100%	Bloomberg Barclays Euro- Aggregate Corporate ex financials
NN (L) European High Yield	Relativer VaR	25%	200%	ICE BofAML European Currency High Yield Constrained, ex Subordinated Financials
NN (L) First Class Multi Asset	Absoluter VaR	35%	300%	-
NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)	Relativer VaR	50%	200%	J.P. Morgan Next Generation Markets (NEXGEM) ex Argentina
NN (L) Global High Yield	Relativer VaR	25%	200%	Bloomberg Barclays High Yield 70% US 30% Pan- European ex Fin Subord 2% Issuer Capped
NN (L) Green Bond	Relativer VaR	50%	75%	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR)
NN (L) Green Bond Short Duration	Absoluter VaR	50%	175%	-
NN (L) Multi Asset Factor Opportunities	Absoluter VaR	1.150%	1.300%	-
NN (L) US Credit	Relativer VaR	50%	200%	Bloomberg Barclays US Aggregate Corporate
NN (L) US High Yield	Relativer VaR	25%	200%	ICE BofAML US High Yield Constrained TR

B. Beschränkungen hinsichtlich STF (einschl. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte)

Zum Zwecke der Generierung von zusätzlichem Kapital oder zusätzlichen Erträgen oder zur Reduzierung von Kosten oder Risiken kann die Gesellschaft im Hinblick auf die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds SFT eingehen, sofern die entsprechenden Transaktionen den geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprechen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Geht ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ein, so ist sicherzustellen, dass der verliehene Barbetrag oder ein

verliehenes bzw. verkauftes Wertpapier jederzeit uneingeschränkt zurückgefordert werden kann, und dass jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft bzw. Pensionsgeschäft aufgelöst werden kann. Weiterhin ist sicherzustellen, dass der Umfang der Transaktionen auf einem Niveau gehalten wird, das es dem Teilfonds ermöglicht, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen gegenüber den Anteilshabern zu erfüllen. Außerdem sollte der Einsatz von SFT nicht zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds oder zu beträchtlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu dem im Factsheet des Teilfonds angegebenen Risikoprofil führen.

Sämtliche Einnahmen, die aus SFT erzielt werden, werden dem teilnehmenden Teilfonds gutgeschrieben. Die



Verwaltungsgesellschaft überwacht das Programm und Goldman Sachs International Bank sowie Goldman Sachs Bank USA sind zur Wertpapierleihstelle der Gesellschaft ernannt. Goldman Sachs International Bank und Goldman Sachs Bank USA sind weder von der Verwaltungsgesellschaft noch von der Verwahrstelle abhängig.

Jeder Teilfonds darf die Wertpapiere in seinem Portfolio an einen Leihnehmer/Käufer (den „Kontrahenten“) verleihen/verkaufen, entweder direkt oder über ein standardisiertes Leihsystem, das von einer anerkannten Clearingstelle eingerichtet wurde, oder über ein Leihsystem, das von einem Finanzinstitut eingerichtet wurde, das auf diese Art von Transaktionen spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Der Kontrahent muss eine hohe Qualität aufweisen, die Anforderungen an eine „finanzielle Gegenpartei“ gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/2365 erfüllen (d. h., der Kontrahent muss mindestens ein Investment-Grade-Rating von Fitch, Moody's und/oder Standard & Poor's aufweisen, als Aktiengesellschaft organisiert sein, und der eingetragene Sitz der Muttergesellschaft muss sich in einem OECD-Staat befinden) und aufsichtsrechtlichen Kontrollbestimmungen unterliegen, die von der CSSF als mit denen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig angesehen werden. Handelt das vorerwähnte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, ist es in dem Vertrag des Wertpapierleih-/Pensionsgeschäfts als Kontrahent anzusehen. Weitere Informationen zu dem/den Kontrahenten finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Zur Klarstellung: Die als Geldmarktfonds qualifizierten Teilfonds werden keine Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

C. Verwaltung von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Derivaten (einschl. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte)

Um das Kontrahentenrisiko beim Einsatz von Transaktionen mit OTC-Derivaten und SFT zu verringern, können Sicherheiten verwendet werden, die sich auf Kontrahenten beziehen. Ein derartiger Besicherungsprozess wird den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen entsprechen, darunter das CSSF-Rundschreiben 08/356 und das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gesellschaft muss die Bewertung der gestellten Sicherheiten täglich überprüfen, wobei ein Austausch (einschl. Schwankungsmargen) täglich erfolgt. Zu beachten ist, dass zwischen dem Engagement in Derivaten und dem Erhalt bzw. der Stellung von Sicherheiten in Bezug auf das betreffende Engagement eine betriebsbedingte Verzögerung von mindestens zwei Geschäftstagen liegt.

Die Sicherheit muss in der Regel folgende Form haben:

1. flüssige Mittel, wozu neben Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten auch Geldmarktinstrumente gehören
2. Anleihen, die von einem Land mit hoher Bonität begeben oder garantiert werden
3. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden
4. Aktien, die an einem geregelten Markt eines Landes mit hoher Bonität zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind

Jeder Teilfonds muss sicherstellen, dass er seinen Anspruch auf die Sicherheit im Falle eines Ereignisses, das deren Erfüllung erfordert, geltend machen kann. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder durch ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts verfügbar sein, und zwar auf eine Weise, die dem

Teilfonds die unverzügliche Aneignung oder Realisierung der als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte ermöglicht, wenn der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass die im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und SFT erhaltenen Sicherheiten die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Als Sicherheiten erhaltene Vermögenswerte werden zum Marktpreis bewertet. Um das Risiko zu minimieren, dass der Wert der von einem Teilfonds gehaltenen Sicherheit geringer ist als das Engagement im Kontrahenten, wird auf im Rahmen von OTC-Derivaten und SFT. Ein „Haircut“ ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem die Wertschwankungen der Sicherheit zwischen zwei Margin Calls oder während des für eine Liquidation einer Sicherheit erforderlichen Zeitraums ausgeglichen werden soll. Darin enthalten sind ein Liquiditäts- und ein Bonitätselement hinsichtlich der Restlaufzeit bzw. des Ratings des Wertpapiers. Die Haircut-Politik berücksichtigt die Merkmale der betreffenden Anlageklasse, inklusive der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Kursvolatilität der Sicherheit und potenzieller Währungsinkongruenzen. Haircuts, die auf Barmittel, qualitativ hochwertige Staatsanleihen und Unternehmensanleihen angewendet werden, liegen in der Regel zwischen 0 und 15 %, und Haircuts, die auf Aktien angewendet werden, zwischen 10 und 20 %. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können unterschiedliche Haircuts angewandt werden. Vorbehaltlich der Rahmenvereinbarungen mit dem betreffenden Kontrahenten, die sich auf Mindesttransferbeträge erstrecken können, ist beabsichtigt, dass sämtliche erhaltene Sicherheiten über einen Wert verfügen, der, angepasst gemäß der Haircut-Politik, je nach Sachlage dem betreffenden Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt.
2. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein (z. B. erstklassige Staatsanleihen oder liquide Mittel), sodass sie umgehend zu einem Preis verkauft werden können, der nahe ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.
3. Erhaltene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Gesellschaft gehalten, vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle der Gesellschaft die Verwahrung der Sicherheiten an diesen Unterverwahrer delegiert hat und die Verwahrstelle haftbar bleibt, falls der Unterverwahrer die Sicherheiten verliert.
4. Erhaltene Sicherheiten müssen die im CSSF-Rundschreiben 14/592 festgelegten Diversifizierungs- und Korrelationsanforderungen erfüllen. Während der Laufzeit der Vereinbarung dürfen die unbaren Sicherheit nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. In Form von liquiden Mitteln erhaltene Sicherheiten können entsprechend den Regeln zur Diversifizierung, die in Art. 43 (e) des erwähnten CSSF-Rundschreibens näher beschrieben werden, ausschließlich in zulässige risikofreie Vermögenswerte reinvestiert werden, vorwiegend in kurzfristige Geldmarktfonds (im Sinne der Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds) und Tagesgeldeinlagen bei Rechtssubjekten gemäß Artikel 50 (f) der OGAW-Richtlinie; sowie ergänzend in hochwertige Staatsanleihen.

Weitere Informationen über die von den einzelnen Teilfonds erhaltenen Sicherheiten finden Sie im Jahresbericht, der kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich ist.

Zur Klarstellung: Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch für Geldmarktfonds, sofern sie nicht mit den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung unvereinbar sind.



D. Pooling

Im Hinblick auf eine effiziente Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft, insofern die Anlagepolitik eines Teilfonds dies zulässt, einen Teil oder alle Vermögenswerte zweier oder mehrerer Teilfonds innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft einer gemeinsamen Fondsverwaltung unterstellen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als „Pool“ bezeichnet, wobei solche Pools ausschließlich internen Verwaltungszwecken dienen. Diese Poolingmaßnahmen sind ein verwaltungstechnisches Instrument zur Senkung der Betriebskosten und sonstigen Aufwendungen, das gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen ermöglicht. Der Einsatz von Pooling hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der Anteilhaber. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Anleger nicht unmittelbar zugänglich. Jeder der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches verwaltetes Vermögen. Werden die Vermögenswerte mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt, werden zunächst die jedem beteiligten Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte im Hinblick auf die ursprüngliche Beteiligung der Vermögenswerte des Teilfonds an diesem Pool festgestellt. Danach ändert sich die Zusammensetzung des Vermögens in Abhängigkeit von zusätzlichen Anlagen oder Kapitalentnahmen. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds sind eindeutig feststellbar und klar vom Vermögen anderer Teilfonds abgegrenzt, sodass der Wert dieser Vermögenswerte im Falle der Liquidierung eines Teilfonds bestimmt werden kann. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, die für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäß ihren Anrechten zugeteilt, während veräußerte Vermögenswerte auf die gleiche Weise vom Vermögen, das jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden. Die Methode des „Swinging Single Pricing“ (gemäß den Bestimmungen von Teil III: Zusätzliche Informationen, Kapitel X. Nettoinventarwert) kann angewendet werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann über den Einsatz von Pooling beschließen und setzt die Grenzen desselben fest.

V. Verwaltung der Gesellschaft

A. Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft

NN Investment Partners B.V. wurde von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Verordnung zur benannten Verwaltungsgesellschaft bestellt, deren Aufgabe unter anderem das Tagesgeschäft der Gesellschaft und die kollektive Verwaltung der Portfolios und des Vermögens der Gesellschaft umfasst.

NN Investment Partners B.V. ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach niederländischem Recht gegründet wurde. NN Investment Partners B.V. hat ihren Sitz in Den Haag, Niederlande unter der folgenden Adresse: Schenkade 65, 2595 AS, Den Haag. Das Unternehmen ist im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 27132220 eingetragen.

Alle Anteile an NN Investment Partners B.V. werden von der NN Investment Partners International Holdings B.V. gehalten. NN Investment Partners B.V. ist Teil der NN-Gruppe, einer Gruppe von Versicherungs- und Anlageverwaltern, die in mehr als 18 Ländern aktiv ist und in mehreren europäischen Ländern sowie Japan eine starke Präsenz hat.

Zum 8. Juni 2015 belief sich das voll eingezahlte Gesellschaftskapital auf 193.385 EUR. Alle Anteile sind vollständig einbezahlt. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- **Satish Bapat**
Vorsitzender
- **Martijn Canisius**
Chief Finance und Risk Officer
- **Valentijn van Nieuwenhuijzen**
Chief Investment Officer
- **Hester Borrie**
Chief Client Officer
- **Jitka Schmiedová**
Chief Human Resources Officer

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Prospekt haben die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft die Adresse von NN Investment Partners B.V. als Domizilierungsadresse gewählt

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Beauftragten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus bestellt.

Der Unternehmensgegenstand von NN Investment Partners B.V. beinhaltet das Portfoliomanagement für Dritte, einschließlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Alternative Investmentfonds (AIF).

NN Investment Partners B.V. ist in den Niederlanden von der *Autoriteit Financiële Markten* (der „AFM“) als Verwalter von alternativen Investmentfonds und als Verwaltungsgesellschaft von OGAW zugelassen. Darüber hinaus ist NN Investment Partners B.V. von der AFM ermächtigt worden, diskretionäres Portfoliomanagement durchzuführen, Anlageberatung zu erteilen und Aufträge für Finanzinstrumente entgegenzunehmen und zu übermitteln. NN Investment Partners B.V. fungiert im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit der OGAW-Richtlinie grenzübergreifend als benannte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten im Namen der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft eine Abstimmungsrichtlinie verabschiedet, die am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert oder von der folgenden Website abgerufen werden kann:

www.nnip.com

Gemäß den derzeit geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Gesellschaft und im Rahmen der weitergehenden Angaben im Prospekt ermächtigt, ihre Aufgaben ganz oder teilweise an andere, von ihr als geeignet erachtete Gesellschaften zu delegieren. Dies geschieht jedoch unter der Bedingung, dass die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für das Tun und Unterlassen dieser Beauftragten haftet, die mit der Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen in Zusammenhang stehen - und zwar so, als sei die Verwaltungsgesellschaft deren Urheber.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie mit Einzelheiten zu den allgemeinen Vergütungsgrundsätzen, zur Governance sowie zur Vergütung von Mitarbeitern und mit relevanten quantitativen Informationen eingeführt, die auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist oder von folgender Webseite abgerufen werden kann:

www.nnip.com

Bei der Festlegung und Anwendung der Vergütungsrichtlinie muss die Verwaltungsgesellschaft die geltenden Anforderungen des niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (Wet op het financieel toezicht, Wft) und unter anderem die folgenden Grundsätze einhalten:



1. Die Vergütungsrichtlinie und -praxis entsprechen einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördern keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Regeln oder der Satzung des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW unvereinbar ist.
2. Die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und dem von ihr verwalteten OGAW sowie den Anlegern dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
3. Für die Bewertung der Performance wird ein mehrjähriger und für die Anleger des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlene Haltedauer angemessener Rahmen zugrundegelegt, damit das Bewertungsverfahren auf der längerfristigen Performance und Anlagerisiken des OGAW basiert und damit die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.
4. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten.

Änderungen der Vergütungsrichtlinie aufgrund erwarteter aufsichtsrechtlicher Entwicklungen im Bereich der Vergütung sind vorbehalten.

Die folgenden Informationen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter der Adresse www.nnip.com verfügbar:

- a. eine Kopie der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft;
- b. die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- c. die Satzung der Verwahrstelle;
- d. Auszüge aus dem Handelsregister in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft und die Verwahrstelle;
- e. der Jahresabschluss und der Lagebericht der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds) sowie die begleitenden Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers;
- f. der Halbjahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (einschließlich der Teilfonds);
- g. eine Kopie des Verwahrstellenvertrags;
- h. eine Kopie der Angaben des Abschlussprüfers, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle die Eigenmittelanforderungen erfüllen;
- i. jeden Monat eine monatliche Übersicht über (i) den Wert der Anlagen der einzelnen Teilfonds, (ii) die Zusammensetzung der Anlagen, (iii) die Gesamtzahl der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Anteile pro Teilfonds und Anteilsklasse und (iv) den aktuellen Nettoinventarwert der Anteile jeder Anteilsklasse und das Datum, an dem dieser ermittelt wurde;
- j. der Prospekt, die Nachträge dazu und die Dokumente mit den wesentlichen Informationen für Anleger;
- k. ein Vorschlag zur Änderung der für die Gesellschaft oder einen Teilfonds geltenden Bedingungen und jedwede Abweichung davon, falls sich die Änderung von dem veröffentlichten Vorschlag unterscheidet;
- l. die Einberufung zu einer Versammlung der Anteilinhaber.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft bei der AFM einen Antrag auf Widerruf der Genehmigung stellt, wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber hierüber informieren.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt zum Selbstkostenpreis eine Kopie der unter Punkt i. genannten Informationen sowie der Informationen bereit, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle gemäß geltendem Recht beim Handelsregister einreichen müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt die Satzung der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt das diesem Prospekt beigefügte Registrierungsformular auf ihrer Website www.nnip.com zur Verfügung. Eine Kopie des Registrierungsformulars ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Änderungen und Ergänzungen des Registrierungsformulars bedürfen der Genehmigung der AFM.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit Luxemburger OGAW und AIFs, die als FCP (Fonds Commun de Placement) strukturiert sind, und Investmentgesellschaften mit variablem Aktienkapital (SICAVs) sowie niederländische OGAW und AIFs, die als öffentliche Unternehmen mit beschränkter Haftung (NVs) mit variablem Kapital und Fonds für gemeinsame Rechnung (*Fondsen voor gemene rekening*) strukturiert sind.

Eine aktuelle Liste der verwalteten Investmentfonds ist auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.nnip.com verfügbar. Diese können an professionelle Anleger und/oder nicht professionelle Anleger vermarktet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die als Manager des OGAW oder der AIFs fungiert, handelt im besten Interesse der OGAW und AIFs bzw. der betreffenden Anleger und der Integrität des Marktes.

Die Verwaltungsgesellschaft sollte sich bei der Bewertung der Qualität der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht ausschließlich oder systematisch auf von Ratingagenturen abgegebene Ratings verlassen. Daher verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein internes Ratingsystem, mit dem sie die von den Ratingagenturen abgegebenen Ratings überprüfen und/oder eigene Bewertungen abgeben kann.

B. Verwaltungsgebühr/Feste Servicegebühr

1. Gemäß den Bestimmungen zur Ernennung von NN Investment Partners B.V. durch die Gesellschaft zahlt diese NN Investment Partners B.V. eine jährliche Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des Teilfonds berechnet wird, wie in den Factsheets der einzelnen Teilfonds angegeben. Diese Gebühr ist monatlich rückwirkend zahlbar.
2. Wie oben in Teil I „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Besteuerung“, Abschnitt A „Kosten zulasten der Gesellschaft“ angegeben, wurde eine feste Servicegebühr eingeführt.

VI. (Sub-)Fondsmanager

Zu Effizienz Zwecken kann die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Portfolios der Teilfonds auf eigene Kosten an Dritte („Fondsmanager“) übertragen, wobei die Haftung, die Kontrolle und die Koordinierung bei der Gesellschaft verbleiben.

Jegliche Bezugnahme auf Handlungen von NN Investment Partners B.V. als Investmentmanager gilt als Bezugnahme auf NN Investment Partners B.V. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft.



VII. Verwahrstelle, Register- und Transferstelle, Zahlstelle sowie Zentralverwaltungsstelle

A. Verwahrstelle

Die Gesellschaft bestellte Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) zur Depotbank ihrer Vermögenswerte (die „Depotbank“) gemäß den Bedingungen eines Depotvertrags in der jeweils gültigen Fassung (der „Depotvertrag“). BBH ist im Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) unter der Nummer B-29923 eingetragen und wurde am 9. Februar 1989 nach luxemburgischem Recht gegründet. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner aktuellen Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. BBH ist eine als *Kommanditgesellschaft auf Aktien* und nach Luxemburger Recht organisierte Bank mit eingetragenem Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg.

BBH hat geeignete Corporate Governance etabliert und wendet eine detaillierte Unternehmenspolitik an, die von allen Geschäftsbereichen Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften fordert. Die Governancestruktur und -verfahren von BBH werden vom Vorstand, vom Leitungsausschuss (einschließlich des bevollmächtigten Managements) sowie von den Funktionen interne Compliance, Innenrevision und Risikomanagement definiert und überwacht.

BBH unternimmt alle zumutbaren Schritte zur Identifizierung und Reduzierung potenzieller Interessenkonflikte. Diese Schritte beinhalten die Einführung von Verfahren für Interessenkonflikte, die dem Umfang, der Komplexität und Art der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Dieses Verfahren identifiziert die Umstände, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben (können) und beinhaltet die zu befolgenden Verfahren und Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten. Die Verwahrstelle führt und überwacht ein Register der Interessenkonflikte.

Da BBH auch als Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft tätig ist, sorgte BBH für die Einführung und Anwendung angemessener Richtlinien und Verfahren zur Handhabung von Interessenkonflikten, die durch die Erbringung von Dienstleistungen als Depotbank, Register- und Transferstelle, Zahlstelle und Hauptverwaltungsstelle für die Gesellschaft entstehen können.

BBH hat eine geeignete Trennung der Tätigkeiten zwischen der Depotstelle und den administrativen Dienstleistungen einschließlich Eskalationsverfahren und Governance eingerichtet. Zu diesem Zweck ist Verwahrstellenfunktion hierarchisch und funktionell von den Servicebereichen der Verwaltungs- und Registerstellen getrennt.

Gemäß der Politik von BBH zum Umgang mit Interessenkonflikten müssen alle wesentlichen Interessenkonflikte mit internen oder externen Parteien unverzüglich offengelegt, zum oberen Management eskaliert, registriert, behoben bzw. verhindert werden. Wenn ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, muss BBH wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen treffen und beibehalten, um alle angemessenen Schritte zur ordnungsgemäßen (i) Meldung von Interessenkonflikten an die Gesellschaft sowie (ii) Verwaltung und Überwachung dieser Konflikte zu ergreifen.

BBH gewährleistet, dass alle Mitarbeiter Informationen, Schulungen und Beratung zu anwendbaren Richtlinien und Verfahren für Interessenkonflikte erhalten und dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt werden, um Probleme zu verhindern.

Die Depotbank erfüllt ihre Funktionen und Aufgaben als Depotbank eines Fonds gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags, des Gesetzes von 2010 und anwendbarer luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen bezüglich (i) der

Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die in Verwahrung zu halten sind, und der Überwachung anderer Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in Verwahrung gehalten werden (können), (ii) der Überwachung des Cashflow der Gesellschaft und (iii) der folgenden Kontrollaufgaben:

- i. Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung der Anteile gemäß der Satzung der Gesellschaft und anwendbaren luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften erfolgt
- ii. Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß dieser Satzung und anwendbaren luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird
- iii. Gewährleistung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei der Gesellschaft eingeht
- iv. Gewährleistung, dass die Einnahmen der Gesellschaft gemäß dieser Satzung und anwendbaren luxemburger Gesetzen, Regelungen und Vorschriften berechnet wird
- v. Gewährleistung, dass die Anweisungen von der Gesellschaft nicht gegen die Satzung und anwendbaren luxemburger Gesetze, Regelungen und Vorschriften verstößt

Die Depotbank verwahrt alle Finanzinstrumente, die ihr physisch übergeben werden können, sowie alle Finanzinstrumente der Gesellschaft, die:

- registriert oder auf einem Konto direkt oder indirekt im Namen der Depotbank gehalten werden können
- nur direkt beim Emittenten selbst oder bei dessen Erfüllungsgehilfen im Namen der Depotbank registriert sind
- von einem Dritten gehalten werden, an den die Verwahrungsfunktionen delegiert wurden

Die Depotbank gewährleistet, dass das Verwahrungsrisiko ordnungsgemäß bewertet wird und dass Due-Diligence- und Trennungspflichten über die gesamte Verwahrkette eingehalten werden, damit die Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich verwahrter Finanzinstrumente jederzeit erfüllt werden.

Die Depotbank hat jederzeit einen umfassenden Überblick über alle Vermögenswerte, die keine in Verwahrung zu haltenden Finanzinstrumente sind, und muss das Eigentum prüfen und Aufzeichnungen über alle Vermögenswerte führen, von denen sie überzeugt ist, dass sie sich im Eigentum der Gesellschaft befinden.

Gemäß ihren Aufsichtspflichten richtet die Depotbank geeignete Verfahren zur rückwirkenden Prüfung der Übereinstimmung der Anlagen der Gesellschaft mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der Gesellschaft und der Teilfonds gemäß der Beschreibung im Prospekt und in der Satzung sowie zur Gewährleistung ein, dass die relevanten Anlagebeschränkungen eingehalten werden.

Die Depotbank führt ferner die ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft durch, um unter anderem zu gewährleisten, dass alle Zahlungen von oder im Auftrag von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft eingegangen sind und dass alle liquiden Mittel auf einem oder mehreren Konten gebucht wurden, die bei einem zulässigen Bankinstitut eröffnet wurden.

Gemäß den Bestimmungen des Depotvertrags, dem Gesetz von 2010 und anwendbaren luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen kann die Depotbank bestimmten Bedingungen unterliegen und zur effizienten Wahrnehmung ihrer Aufgaben ihre Verwahrungsaufgaben bezüglich zu verwahrender Finanzinstrumente (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern der Depotbank eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die der Depotbank physisch übergeben werden können) an eine oder mehrere Korrespondenzstellen delegieren, die von der Depotbank jeweils bestellt werden. Zu



diesem Zweck errichtete und unterhält die Depotbank geeignete Verfahren zur Auswahl und Überwachung der besten Drittanbieter an jedem Markt gemäß lokal geltenden Gesetzen und Vorschriften. Eine Liste dieser Korrespondenzstellen (und gegebenenfalls ihrer Untervertreter) sowie die Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Delegation ergeben können, stehen Anteilshabern auf Antrag zur Verfügung oder sind auf der folgenden Website einzusehen:

<https://nnip.com>

Die Liste der Korrespondenzstellen kann zu gegebener Zeit aktualisiert werden.

Die Auswahl und Ernennung einer Korrespondenzstelle führt die Depotbank mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den Anforderungen geltender Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen durch, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einer Korrespondenzstelle anvertraut, die einen angemessenen Schutzstandard bieten kann. Ferner bewertet die Depotbank regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen anwendbare gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen und führt eine laufende Überwachung jeder Korrespondenzstelle durch, um zu gewährleisten, dass die Pflichten der Korrespondenzstellen ständig korrekt erfüllt werden.

Wenn die Gesetze eines Drittlandes fordern, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer lokalen Einrichtung in Verwahrung gehalten werden und keine lokalen Einrichtungen die im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen für Übertragungen erfüllen, kann die Depotbank ihre Funktionen an eine solche lokale Einrichtung nur soweit von den Gesetzen des Drittlandes gefordert und nur solange übertragen, wie keine lokalen Einrichtungen vorhanden sind, die die Anforderungen für Übertragungen erfüllen, wobei folgende Anforderungen gelten: Die Haftung der Verwahrstelle darf von einer solchen Delegation nicht beeinträchtigt sein. Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilshabern gemäß den Bestimmungen anwendbarer Luxemburger Gesetze, Regeln und Verordnungen.

Für Interessenkonflikte besteht ein potenzielles Risiko in Situationen, in denen die Korrespondenzstellen eine separate gewerbliche bzw. geschäftliche Beziehung mit der Depotbank neben der Beziehung der Übertragung der Verwahrung eingehen oder haben. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Konzernverbindung mit der Depotbank hat, verpflichtet sich die Depotbank, potenzielle Interessenkonflikte, die gegebenenfalls aus dieser Verbindung entstehen, zu identifizieren und alle zumutbaren Schritte zur Reduzierung dieser Interessenkonflikte zu ergreifen.

Die Depotbank erwartet nicht, dass spezifische Interessenkonflikte aufgrund einer Delegation an eine Korrespondenzstelle entstehen. Die Depotbank benachrichtigt die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft über einen solchen Konflikt bei dessen Entstehen.

Soweit andere potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Depotbank bestehen, wurden diese identifiziert, entschärft und entsprechend den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle geregelt.

Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungsaufgaben der Depotbank und möglichen Interessenskonflikten sind auf Anfrage bei der Depotbank kostenlos erhältlich.

Das Gesetz von 2010 sieht ferner eine verschuldensunabhängige Haftung der Verwahrstelle im Falle von Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten vor. Bei einem Verlust dieser Finanzinstrumente erstattet die Verwahrstelle Finanzinstrumente identischer Art im entsprechenden Betrag an der Gesellschaft, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein

externes Ereignis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Anteilshabern wird mitgeteilt, dass unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft gehaltene Finanzinstrumente bezüglich der Gesellschaft nicht als in Verwahrung zu haltende Finanzinstrumente gelten (d. h. Finanzinstrumente, die in einem Konto für Finanzinstrumente registriert werden können, das in den Büchern der Depotbank eröffnet wird, und alle Finanzinstrumente, die der Depotbank physisch übergeben werden können), sodass die Depotbank gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilshabern für Verluste haftet, die diesen aufgrund fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllter Pflichten der Depotbank gemäß anwendbaren Luxemburger Gesetzen, Regeln und Verordnungen entstanden sind.

Gemäß dem Depotvertrag erhält BBH eine Provision, die zulasten aller Teilfonds der Gesellschaft geht und in Teil I, Kapitel IV „Kosten, Provisionen und Steuern“, Abschnitt A „Kosten zulasten der Gesellschaft“, genannt ist.

B. Register- und Transferstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) ist als Register- und Transferstelle der Gesellschaft unter anderem für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft, die Führung des Registers der Anteilshaber sowie für die Übertragung der Anteile der Gesellschaft an die Anteilshaber, beauftragte Stellen und Dritte zuständig.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars nimmt der Anleger zur Kenntnis und stimmt zu, dass seine über das Antragsformular erhobenen Daten (z. B. Name, Vorname, Adressangaben, Nationalität, Kontonummern, E-Mail, Telefonnummer usw.) grenzüberschreitend und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen im Großherzogtum Luxemburg und der DSGVO an die Verwaltungsgesellschaft und verschiedene Unternehmen der BBH-Gruppe weitergegeben werden, damit diese die mit dem Anleger vertraglich vereinbarten und gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Dienstleistungen erbringen können. Das Einverständnis des Anlegers mit der grenzüberschreitenden Verarbeitung seiner Daten, das durch die Unterzeichnung des Antragsformulars gegeben wird, kann die Übertragung der personenbezogenen Daten an Unternehmen in Länder außerhalb der Europäischen Union und/oder des Europäischen Wirtschaftsraums umfassen, die unter Umständen nicht über die gleichen Datenschutzgesetze verfügen wie das Großherzogtum Luxemburg. Bei der Übertragung an die vorstehend erwähnten Unternehmen können die personenbezogenen Daten durch Länder geleitet und/oder in Ländern verarbeitet werden, die unter Umständen nicht über Datenschutzbestimmungen verfügen, die als gleichwertig mit den Bestimmungen des Europäischen Wirtschaftsraums gelten. In diesem Fall werden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird, beispielsweise durch Vereinbarung der von der EU-Kommission angenommenen Standardklauseln für den Datenschutz.

C. Zahlstelle

Als Zahlstelle ist Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. („BBH“) für die Ausschüttung der Erträge und Dividenden an die Anteilshaber verantwortlich.

D. Zentralverwaltungsstelle

BBH wurde als zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft ernannt. In dieser Eigenschaft erfüllt BBH die folgenden vom luxemburgischen Gesetz verlangten Verwaltungsaufgaben:



Erstellung der Jahresabschlüsse, Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der Gesellschaft, die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen, die Annahme von Zahlungen, die Verwahrung des Registers der Anteilhaber der Gesellschaft sowie die Erstellung und Überwachung des Versands von Mitteilungen, Berichten, Bekanntmachungen und sonstigen Unterlagen an die Anteilhaber. BBH fungiert auch als Domizilierungsstelle der Gesellschaft.

VIII. Vertriebsstellen

Die Gesellschaft darf Vereinbarungen mit Vertriebsstellen über die Vermarktung und Platzierung von Anteilen jedes Teilfonds in verschiedenen Ländern weltweit abschließen, ausgenommen jene Länder, in denen diese Aktivitäten untersagt sind.

Die Gesellschaft und die Vertriebsstellen gewährleisten, dass sie sämtliche ihnen durch Gesetze, Vorschriften und Richtlinien auferlegten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche erfüllen und im Rahmen des Möglichen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

IX. Anteile

Das Kapital der Gesellschaft entspricht stets dem Vermögen, das sich aus den in Umlauf befindlichen Anteilen der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft zusammensetzt.

Jede natürliche oder juristische Person kann gemäß den unter Kapitel III „Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch“ genannten Bestimmungen in Teil I „Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“ Anteile der Gesellschaft erwerben.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen nach Zeichnung voll eingezahlt werden. Bisherige Anteilhaber haben bei der Ausgabe neuer Anteile kein Vorzugsrecht bei der Zeichnung.

Der Verwaltungsrat kann für jeden Teilfonds die Ausgabe einer oder mehrerer Anteilklassen beschließen. Diese können einer spezifischen Anlegergruppe, wie zum Beispiel Anlegern aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder institutionellen Anlegern, vorbehalten sein.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Kostenstruktur, des Erstanlagebetrags, der Referenzwährung, in der der Nettoinventarwert berechnet wird, und anderer Merkmale voneinander unterscheiden; maßgeblich sind dabei die Bestimmungen von Teil II im Kapitel „Anteilklassen“. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmte Vorgaben für Erstanlagen in Anteilklassen, Teilfonds oder die Gesellschaft erlassen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann weitere Anteilklassen mit eigener Bezeichnung und eigenen Merkmalen auflegen. Diese weiteren Anteilklassen werden in den Factsheets der Teilfonds beschrieben, die diese neuen Anteilklassen enthalten.

Die Referenzwährung ist die Referenzwährung eines Teilfonds (oder gegebenenfalls einer Anteilklasse desselben), die jedoch nicht notwendigerweise der Währung entspricht, in der das Nettovermögen des Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt angelegt ist. Wird eine Währung in der Bezeichnung des Teilfonds erwähnt, so bezieht sich dies lediglich auf die Referenzwährung des Teilfonds und stellt keinen Hinweis auf eine innerhalb des Portfolios bevorzugte Währung dar. Einzelne Anteilklassen können auf verschiedene Währungen lauten, die jeweils die Währung bezeichnen, in der der Nettoinventarwert pro Anteil ausgewiesen wird. Diese unterscheiden sich von den „Hedged“-Anteilklassen.

Im Anschluss an jede Dividendenausschüttung für die ausschüttenden Anteile wird derjenige Anteil des Nettovermögens der Anteilklasse, der den ausschüttenden

Anteilen zuzurechnen ist, um die Höhe der ausgeschütteten Dividenden verringert. Dies bewirkt eine Verringerung des Prozentsatzes des Nettovermögens, der den ausschüttenden Anteilen zugerechnet wird, während der Anteil des Nettovermögens, der den thesaurierenden Anteilen zugerechnet wird, gleich bleibt.

Jede Dividendenausschüttung bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile der betreffenden Anteilklasse und des betreffenden Teilfonds. Dieses Verhältnis wird Parität genannt.

Innerhalb ein und desselben Teilfonds sind alle Anteile hinsichtlich des Dividendenanspruchs sowie der Liquidations- und der Rücknahmeerlöse gleichberechtigt (vorbehaltlich der jeweiligen Rechte der ausschüttenden und thesaurierenden Anteile unter Berücksichtigung der Parität zu diesem Zeitpunkt).

Die Gesellschaft kann beschließen, Anteilsbruchteile auszugeben. Mit Anteilsbruchteilen ist kein Stimmrecht verbunden, sie berechtigen jedoch zur anteiligen Beteiligung am Nettovermögen der Gesellschaft. Nur ganze Anteile sind – unabhängig von ihrem Wert – mit einem Stimmrecht verbunden.

Die Gesellschaft weist die Anteilhaber darauf hin, dass ein Anteilhaber seine Rechte als Anteilhaber nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft vollständig wahrnehmen kann und keine direkten vertraglichen Rechte gegenüber den Auftragnehmern der Gesellschaft und der von Zeit zu Zeit ernannten Verwaltungsgesellschaft hat. Ein Anteilhaber kann das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen ausüben, wenn der Anleger in seinem eigenen Namen im Anteilsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Falls ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über einen Vermittler tätigt und der Vermittler dabei in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen für den Anteilhaber nicht immer möglich, bestimmte Rechte als Anteilhaber unmittelbar gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Die Anteile werden in eingetragener Form ausgegeben. Anteile der Anteilklassen der Gesellschaft werden nicht mehr in Form von physischen Inhaberpapieren begeben. Anteile können zudem auf Konten von Clearingsystemen gehalten bzw. über diese übertragen werden.

Gemäß Luxemburger Gesetz vom 28. Juli 2014 zur Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen und Führung des Registers für Namensaktien und des Registers für immobilisierte Inhaberaktien wurden physische Inhaberaktien, die nicht bis spätestens 18. Februar 2016 hinterlegt wurden, gelöscht, und die mit dieser Löschung verbundenen Erlöse wurden bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

X. Nettoinventarwert

I. Nettoinventarwert (nur für Nicht-Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt. Dieser Nettoinventarwert wird grundsätzlich mindestens zweimal pro Monat ermittelt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft legt die Bewertungstage und die Modalitäten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts gemäß den geltenden Gesetzen fest.

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoinventarwert eines Teilfonds an Tagen, an denen ein Großteil der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Teilfonds aufgrund von Handelsbeschränkungen oder der Schließung eines oder mehrerer relevanter Märkte nicht angemessen bewertet werden kann, nicht



zu berechnen. Eine Liste der Tage, die keine Bewertungstage sind, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1. Das Vermögen der Gesellschaft umfasst:

- a. alle Kassenbestände und Einlagen, einschließlich aller aufgelaufenen und ausstehenden Zinsen
- b. sämtliche Sichtwechsel und Eigenwechsel sowie Forderungen, einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren, deren Preis noch nicht vereinnahmt wurde;
- c. sämtliche Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Terminpapiere, Vorzugsaktien, Optionen oder Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden;
- d. sämtliche Dividenden und Ausschüttungen, die die Gesellschaft in bar oder in Form von Anteilen erhält (die Gesellschaft kann jedoch Anpassungen entsprechend den Schwankungen des Marktwerts der Wertpapiere vornehmen, die durch Praktiken wie den Handel Ex-Dividende oder ohne Bezugsrecht hervorgerufen werden);
- e. sämtliche aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen auf die von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapiere, sofern diese Zinsen nicht im Kapitelwert dieser Wertpapiere enthalten sind
- f. die Gründungskosten der Gesellschaft, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind
- g. alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich Gewinnen aus Swapgeschäften und Vorauszahlungen

2. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a. alle Darlehen, fälligen Rechnungen und Verbindlichkeiten
- b. sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen, die Zahlungen in bar oder in Sachwerten zum Gegenstand haben, einschließlich des Betrags von der Gesellschaft angekündigter, aber noch nicht ausgezahlter Dividenden
- c. alle Rückstellungen für die Kapitalgewinnsteuer und die Körperschaftssteuer bis zum Bewertungstag sowie alle anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Rückstellungen
- d. alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die in den Anteilen an der Gesellschaft bestehen. Um die Höhe dieser Verbindlichkeiten zu bestimmen, berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr gezahlten Aufwendungen, einschließlich der Gründungskosten, der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager und Berater, der Abschlussprüfer, der Verwahrstelle und der Korrespondenzstellen, der Zentralverwaltungsstelle, der Registerstelle, der Transferstelle, der Zahlstellen, der Vertriebsstellen und ständigen Vertretungen in den Ländern, in denen sie registriert ist, und jeder anderen von der Gesellschaft beauftragten Stelle, die Kosten für Rechtsberatung und Prüfungsleistungen, die Kosten für Verkaufsförderungsmaßnahmen, Druck und Veröffentlichung, einschließlich der Kosten für die Veröffentlichung, die Erstellung und den Druck der Prospekte, der wesentlichen Anlegerinformationen, der erläuternden Mitteilungen und der Registrierungsmitteilungen, für die Jahres- und

Halbjahresberichte, Steuern und sonstigen Abgaben sowie alle anderen Betriebsaufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Makler- und Portogebühren sowie Telefon- und Telexkosten, es sei denn, diese werden bereits von der festen Servicegebühr abgedeckt. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstigen wiederkehrenden oder regelmäßigen Kosten berechnen, indem sie eine Schätzung für das Gesamtjahr oder einen anderen Zeitraum vornimmt und den Betrag anteilig über den jeweiligen Zeitraum verteilt.

3. Der Wert des Vermögens wird wie folgt ermittelt:

- a. Bei der Bewertung der Barmittel und des Bankguthabens, der Diskontrechnungen, der Handelspapiere und Sichtwechsel, der Forderungen, der im Voraus gezahlten Aufwendungen, der Bardividenden und der angekündigten, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen wird deren voller Wert berücksichtigt, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass diese Beträge in voller Höhe eingehen. In letzterem Fall wird der Wert durch Abzug eines Betrags ermittelt, den der Verwaltungsrat der Gesellschaft für angemessen erachtet, um dem tatsächlichen Wert Rechnung zu tragen.
- b. Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft basiert für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente oder Derivate, die an einer amtlichen Börse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf dem durch einen anerkannten und vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Notierungsservice ausgewiesenen letzten verfügbaren Kurs auf dem Hauptmarkt, auf dem diese Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden. Sollte dieser Kurs nicht repräsentativ für den Marktwert sein, wird die Bewertung dieser Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und sonstiger zulässiger Vermögenswerte anhand des voraussichtlichen Veräußerungswerts vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
- c. Die Bewertung von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, erfolgt anhand des letzten verfügbaren Kurses, es sei denn, dieser Kurs ist nicht repräsentativ für den tatsächlichen Wert. In letzterem Fall wird die Bewertung anhand des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers vorgenommen, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt wird.
- d. Zur Bewertung von kurzfristigen übertragbaren Wertpapieren in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft darf die Bewertung nach dem Anschaffungskostenprinzip vorgenommen werden. Diese Methode besteht darin, ein Wertpapier entsprechend seinen Kosten zu bewerten und anschließend eine konstante Abschreibung bis zur Fälligkeit sämtlicher Abschläge oder Aufschläge anzunehmen, unabhängig vom Einfluss der Zinsschwankungen auf den Marktwert des Wertpapiers. Auch wenn diese Methode eine zuverlässige Bewertung ermöglicht, kann es vorkommen, dass der anhand der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte Wert über oder unter dem Preis liegt, den der Teilfonds beim Verkauf des Wertpapiers erzielt. Bei manchen kurzfristigen Wertpapieren kann die Rendite für den Anteilinhaber etwas von der Rendite abweichen, die von einem ähnlichen Teilfonds erzielt werden könnte, der die Wertpapiere in seinem Portfolio zum Marktwert bewertet.



- e. Der Wert von Anlagen in Anlagefonds wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Bewertung berechnet. Im Allgemeinen erfolgt die Bewertung von Anlagen in Investmentfonds mithilfe der Methoden, die in den für diese Investmentfonds geltenden Dokumenten beschrieben sind. Eine solche Bewertung wird normalerweise von der Fondsverwaltung oder der für die Bewertung dieser Investmentfonds zuständigen Stelle vorgenommen. Um die Kohärenz der Bewertungen der einzelnen Teilfonds sicherzustellen, kann der Nettoinventarwert für den Fall, dass der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung eines Investmentfonds vorgenommen wurde, nicht auf den Bewertungstag des betreffenden Teilfonds fällt und sich dessen Wert seit der Berechnung erheblich verändert hat, angepasst werden, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. In welcher Form die Anpassung vorgenommen wird, legt der Verwaltungsrat der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen fest.
- f. Swaps werden basierend auf ihrem Marktwert bewertet, der wiederum von verschiedenen Faktoren abhängt, z. B. der Höhe und Volatilität des zugrunde liegenden Index, den Marktzinsen oder der Restlaufzeit des Swaps. Anpassungen, die infolge von Emissionen oder Rücknahmen erforderlich sind, werden über eine Erhöhung oder Verringerung der Swaps, die zu ihrem Marktwert gehandelt werden, vorgenommen.
- g. Der Wert von OTC-Derivaten, z. B. Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der im Einklang mit den vom Verwaltungsrat aufgestellten Grundsätzen auf gleich bleibender Grundlage für jede Art von Kontrakt ermittelt wird. Der Liquidationswert einer Derivatposition entspricht dem nicht realisierten Gewinn oder Verlust. Diese Bewertung basiert auf bzw. richtet sich nach einem auf dem Markt anerkannten und gängigen Modell.
- h. Die Bewertung sonstiger Vermögenswerte wird vom Verwaltungsrat der Gesellschaft nach konservativen Kriterien und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und verfahren vorgenommen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Anwendung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn er der Meinung ist, dass eine solche Bewertung den tatsächlichen Wert eines Vermögenswerts der Gesellschaft besser widerspiegelt.

Die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Fremdwährungen erfolgt durch Umrechnung in die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds auf der Basis des letzten bekannten Wechselkurses.

Alle Vorschriften werden nach den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ausgelegt. Dies gilt auch für Bewertungen.

In jedem Teilfonds werden für Kosten, die den Teilfonds der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden, angemessene Rückstellungen gebildet. Gegebenenfalls werden nicht in der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten nach billigen und vorsichtigen Kriterien berücksichtigt.

Für jeden Teilfonds und jede Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert pro Anteil in der Währung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse berechnet. Der Wert wird ermittelt, indem das Nettovermögen der betreffenden Anteilsklasse, bestehend aus dem Vermögen dieser Anteilsklasse abzüglich den ihr zuzurechnenden Verbindlichkeiten, am

Bewertungstag durch die Zahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse dividiert wird.

Sind in einem Teilfonds mehrere Anteilsklassen erhältlich, so entspricht der Nettoinventarwert pro Anteil einer bestimmten Anteilsklasse jederzeit dem Betrag, der sich durch die Division des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Anteils am Nettovermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilsklasse ergibt.

Jeder Anteil, der Gegenstand einer Rücknahme gemäß Kapitel III „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch“ in Teil I des Prospekts („Wesentliche Informationen über die Gesellschaft“) ist, wird bis Geschäftsschluss des für die Rücknahme dieses Anteils geltenden Bewertungstags als ausgegebener und existierender Anteil betrachtet und stellt bis zur Zahlung des Rücknahmepreises eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar.

Die von der Gesellschaft entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Anteile werden ab Geschäftsschluss des Bewertungstags, an dem der Emissionspreis festgesetzt wurde, als ausgegeben betrachtet. Dieser Preis wird bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Gesellschaft als eine Forderung der Gesellschaft angesehen.

Sofern möglich, werden am Bewertungstag alle Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren durch die Gesellschaft wirksam.

Zeichnungs- oder Rücknahmetransaktionen innerhalb eines Teilfonds, inklusive in Form von Sachleistungen, können die „Verwässerung“ der Vermögenswerte des Teilfonds zur Folge haben, da der Preis, zu dem ein Anleger Anteile eines Teilfonds zeichnet oder zurückgibt, nicht vollständig die Transaktionskosten und sonstigen Kosten widerspiegelt, die anfallen, wenn der Fondsmanager im Rahmen von Mittelzuflüssen oder -abflüssen Wertpapiergeschäfte tätigen muss. Um diesen Effekt abzuschwächen und den Schutz der bestehenden Anteilsinhaber zu verbessern, kann die Methode des Swinging Single Pricing („SSP“) nach Ermessen des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds der Gesellschaft angewandt werden. Beim SSP kann der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einen Betrag (den „Swing-Faktor“) angepasst werden, um die erwarteten Transaktionskosten, die sich aus der Differenz zwischen den Kapitalzuflüssen und -abflüssen (den „Nettokapitalflüssen“) ergeben, zu kompensieren. Bei Nettokapitalzuflüssen kann der Swing-Faktor zur Berücksichtigung getätigter Zeichnungen zum Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds hinzugerechnet werden. Bei Nettokapitalabflüssen kann der Swing-Faktor zur Berücksichtigung beantragter Rücknahmen vom Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds abgezogen werden. In beiden Fällen gilt für alle Anleger, die Zeichnungen oder Rücknahmen vornehmen, an einem bestimmten Tag derselbe Nettoinventarwert.

Grundsätzlich wird der Swing-Faktor 1,50 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten, außer bei Teilfonds, die in festverzinslichen Instrumenten anlegen. Diese können einen Swing-Faktor von maximal 3,00 % anwenden.

Jeder Teilfonds kann unter Beachtung des vorstehend genannten maximalen Swing-Faktors einen anderen Swing-Faktor und einen anderen Schwellenwert anwenden. Falls der Nettokapitalfluss einen zuvor festgelegten Prozentsatz des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (den „Schwellenwert“) überschreitet, wird das SSP automatisch ausgelöst. Die Höhe der Schwellenwerte, falls anwendbar, wird auf der Grundlage bestimmter Parameter festgelegt. Hierzu können die Größe des Teilfonds, die Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, an dem der entsprechende Teilfonds anlegt, das Cash-Management des entsprechenden Teilfonds und die Art der Instrumente, die zur Steuerung der Nettokapitalzuflüsse bzw. -abflüsse verwendet werden. Der Swing-Faktor basiert unter anderem auf den geschätzten Transaktionskosten des Finanzinstruments, in das der entsprechende Teilfonds investiert. Die unterschiedlichen Niveaus der Schwellenwerte und Swing-Faktoren werden regelmäßig



überprüft und können angepasst werden. Ein anwendbarer Schwellenwert kann für einen einzelnen Teilfonds dazu führen, dass das SSP nicht oder selten angewandt wird. Sämtliche Teilfonds wenden die Methode des SSP an.

Die aktuellen Schwellenwerte und Swing-Faktoren für jeden Teilfonds werden veröffentlicht und aktualisiert auf der Webseite: www.nnip.com.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht grundsätzlich der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, gegebenenfalls umgerechnet in die Konsolidierungswährung der Gesellschaft auf der Grundlage der letzten bekannten Wechselkurse.

Liegen weder Arglist, grobe Fahrlässigkeit noch offenkundige Fehler vor, ist jede Entscheidung in Verbindung mit der Berechnung des Nettoinventarwerts, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft oder einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft mit der Berechnung des Nettoinventarwerts beauftragten Bank, Gesellschaft oder Organisation getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und die jetzigen, früheren und zukünftigen Anteilsinhaber verbindlich.

II. Nettoinventarwert (nur für Geldmarktfonds)

Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilsklassen der verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft, die als Geldmarktfonds qualifiziert sind, wird in der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Währung ausgedrückt.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert gemäß der Geldmarktfondsverordnung täglich bestimmt und mindestens einmal pro Tag im öffentlichen Bereich der Website der Gruppe der Gesellschaft bzw. der Website der Gesellschaft veröffentlicht: www.nnip.com.

Für Geldmarktfonds wird der Nettoinventarwert je Anteil auf den nächsten Basispunkt oder, bei einer Veröffentlichung in einer Währungseinheit, dessen Äquivalent gerundet.

Zusätzlich zu den in Absatz I beschriebenen Bewertungsregeln gilt für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Geldmarktfonds Folgendes:

Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden mindestens einmal täglich bewertet. Die Vermögenswerte eines Geldmarktfonds werden, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet. Bei Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen:

- a. muss der Vermögenswert eines Geldmarktfonds auf der vorsichtigeren Seite des Geld-/Briefkurses bewertet werden, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- b. es wird ausschließlich auf hochwertige Marktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:
 - i. Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - ii. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts des Geldmarktfonds im Markt;
 - iii. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;

Ist die Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, wird der Vermögenswert eines Geldmarktfonds konservativ unter Anwendung der Mark-to-Model-Bewertung bewertet. Das Modell muss eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert des Geldmarktfonds inhärenten Wertes liefern und sich auf alle folgenden aktuellen Schlüsselfaktoren stützen:

- a. Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts auf dem Markt;

- b. Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
- c. das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.

Bei Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen wird die Methode der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten nicht angewandt.

Ein Geldmarktfonds berechnet den Nettoinventarwert je Anteil als Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte eines Geldmarktfonds und der Summe aller Verbindlichkeiten dieses Geldmarktfonds, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Geldmarktfondsanteile.

XI. Vorläufige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und die daraus resultierende Aussetzung des Handels

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines(r) oder mehrerer Teilfonds oder Anteilsklassen bzw. die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

1. wenn eine Börse oder ein anderer geregelter, regelmäßig geöffneter, anerkannter und der Öffentlichkeit zugänglicher Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde, die es unmöglich machen, in dem erforderlichen Umfang Transaktionen durchzuführen,
2. wenn die normalerweise für die Bestimmung des Werts der Anlagen der Gesellschaft oder des aktuellen Werts eines Anlagentauschs verwendeten Kommunikationsmittel nicht verfügbar sind oder wenn der Wert der Anlagen nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann,
3. wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen die Durchführung von Transaktionen für Rechnung eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Käufe und Verkäufe für deren Rechnung nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können,
4. wenn Faktoren, die u. a. von der politischen, wirtschaftlichen, militärischen und geldpolitischen Situation abhängig sind und die außerhalb der Kontrolle, der Verantwortung und des Einflusses der Gesellschaft liegen, diese daran hindern, über ihre Vermögenswerte zu verfügen und deren Nettoinventarwert normal oder angemessen zu bestimmen,
5. wenn der Beschluss gefasst wird, einen, mehrere oder alle Teilfonds der Gesellschaft aufzulösen,
6. wenn der Markt einer Währung, in der ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds notiert ist, über die normalen Feiertage hinaus geschlossen ist oder wenn der Handel dort ausgesetzt oder mit Beschränkungen belegt wurde,
7. um die Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Kapitalaufstockung, Aufspaltung oder sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme innerhalb oder durch einen oder mehrere Teilfonds der Gesellschaft zu ermitteln,
8. im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW



oder OGA (oder deren Teilfonds), vorausgesetzt, eine solche Aussetzung liegt im Interesse der Anteilhaber, und

9. bei einem Feeder-Teilfonds der Gesellschaft, wenn die Berechnung des Nettovermögens des Master-Teilfonds oder des Master-OGAW ausgesetzt wird.

Außerdem ist der Verwaltungsrat befugt, zur Verhinderung von Market-Timing-Gelegenheiten, die daraus entstehen können, dass ein Nettoinventarwert auf der Grundlage veralteter Marktpreise berechnet wird, vorübergehend die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds auszusetzen.

In allen oben genannten Fällen werden die eingegangenen Anträge zum ersten gültigen Nettoinventarwert nach der Unterbrechung ausgeführt.

In Ausnahmesituationen, die sich negativ auf die Interessen der Anteilhaber auswirken können, bei umfangreichen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen oder im Falle mangelnder Liquidität auf den Märkten behält sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft erst dann zu bestimmen, wenn er für Rechnung der Gesellschaft alle erforderlichen Käufe und Verkäufe von Wertpapieren getätigt hat. (Im Falle von Rücknahmeanträgen bedeutet „umfangreich“, dass der Gesamtwert der Anteile, die Gegenstand von Rücknahmeanträgen sind, an einem Handelstag mehr als 10 % des gesamten Nettoinventarwerts des Teilfonds an diesem Handelstag beträgt.) In diesem Fall werden alle gleichzeitig zur Ausführung anstehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge auf der Grundlage eines einheitlichen Nettoinventarwerts ausgeführt.

Werden die Berechnung des Nettoinventarwerts und mithin der Handel mit Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds vorübergehend ausgesetzt, wird dies mithilfe aller geeigneten Mittel und insbesondere durch Mitteilungen in der Presse bekannt gegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft nicht die Auffassung vertritt, dass eine Bekanntgabe aufgrund der kurzen Dauer der Aussetzung unnötig ist.

Über eine Aussetzung werden diejenigen Anteilhaber informiert, die eine Zeichnung, eine Rücknahme oder einen Umtausch von Anteilen beantragt haben.

Die Aussetzungsmassnahmen können auf einen oder mehrere Teilfonds begrenzt werden.

XII. Geschäftsberichte

Die Jahresberichte, einschließlich Bilanzierungsdaten, werden vom Abschlussprüfer testiert. Die Jahres- und Halbjahresberichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Die Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht.

Die Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Halbjahres veröffentlicht.

Die Geschäftsberichte enthalten alle Finanzdaten über die einzelnen Teilfonds, die Zusammensetzung und Entwicklung ihres Vermögens und ihren konsolidierten, in Euro ausgewiesenen Abschluss aller Teilfonds, sowie die relevanten Angaben zur Vergütung.

XIII. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber findet in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in dem Einladungsschreiben genannten Ort in Luxemburg am vierten Donnerstag im Januar um 14.00 Uhr MEZ eines jeden Kalenderjahrs statt. Ist dieser Tag kein Geschäftstag, so findet die Jahreshauptversammlung am nächsten darauffolgenden

Geschäftstag statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn der Verwaltungsrat eigenverantwortlich beschließt, dass dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Es können weitere Hauptversammlungen für einen oder mehrere Teilfonds an dem in der Einladung angegebenen Ort und Datum stattfinden.

Die Einberufungsmittelungen für jede Hauptversammlung müssen die Tagesordnung enthalten und der Form der Veröffentlichung entsprechen, wie beim RCS eingereicht und im RESA und in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung veröffentlicht werden. Die Einberufungsmittelungen werden eingetragenen Anteilhabern mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung übermittelt. Diese Mittelungen erfolgen per Post, sofern die Empfänger nicht individuell zugestimmt haben, die Einberufungsmittelung über andere elektronische oder physische Kommunikationsmittel zu erhalten (unter anderem per Fax, Telex oder E-Mail). Es wird kein Nachweis erbracht, dass diese Formalität eingehalten wurde.

Wenn alle Anteile Namensanteile sind, muss die Gesellschaft die Einberufungsmittelungen für eine Hauptversammlung mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Einschreiben versenden, unbeschadet anderer physischer oder elektronischer Kommunikationsmittel, die individuell von den Empfängern akzeptiert werden müssen, um die Benachrichtigung sicherzustellen. Die Bestimmungen, die die Veröffentlichung der Einberufungsmittelung im RESA oder in einer Luxemburger Zeitung vorschreiben, gelten in diesem Fall nicht.

Falls ein Teilfonds der Gesellschaft in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds der Gesellschaft investiert, werden die mit den entsprechenden Anteilen verknüpften Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie sie von dem investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet der entsprechenden Erfassung in der Buchführung und den regelmäßigen Berichten.

Die Vorschriften zu Einberufung Beteiligung, Quorum, Durchführung und Stimmenmehrheit auf den Hauptversammlungen sind im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 in der jeweils gültigen Fassung und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt.

XIV. Dividenden

Die Hauptversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Beschränkungen über die Höhe der Dividende. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann entscheiden, Zwischendividenden auszuschütten.

Es kann beschlossen werden, in Übereinstimmung mit Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (1) realisierte Kapitalgewinne und sonstige Erträge, (2) nicht realisierte Kapitalgewinne und (3) Kapital auszuschütten.

Ausschüttungen werden unter keinen Umständen vorgenommen, wenn dadurch das Nettovermögen aller Teilfonds der Gesellschaft unter das gesetzlich erforderliche Mindestkapital von 1.250.000 EUR fallen würde. Der Verwaltungsrat bestimmt nach den gesetzlichen Vorschriften, wo und wann die Dividenden ausgezahlt werden und wie die Anteilhaber über Dividendenzahlungen informiert werden.

Ansprüche auf Dividenden, die fünf Jahre nach deren Zuteilung vom Empfänger nicht geltend gemacht werden, verfallen und werden der bzw. den Anteilklasse(n) wieder zugeführt, die in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden.

Falls die von einer Anteilklasse „Y“ gezahlten Dividenden wieder angelegt werden, erhält der betreffende Anteilhaber zusätzliche Anteile, für die keine bedingt aufgeschobene



Verkaufsgebühr (Contingent Deferred Sales Charge, CDSC) anfällt. Diese zusätzlichen Anteile werden im Fall einer Rücknahme bei der Berechnung der CDSC nicht berücksichtigt.

XV. Liquidation, Zusammenlegung und Einbringung von Teilfonds und Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann jedes Mal, wenn (i) der Wert des Nettovermögens einer Anteilsklasse eines Teilfonds auf die Mindestsumme dieses Teilfonds oder dieser Anteilsklasse gesunken ist oder diese nicht erreicht hat, um wirtschaftlich effizient zu arbeiten, oder (ii) im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder währungspolitischen Gegebenheiten oder (iii) aus Gründen der wirtschaftlichen Rationalisierung beschließen,

- a) alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen des Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise von Anlagen und der Veräußerungsaufwendungen) zurückzukaufen,
- b) eine oder mehrere Anteilsklasse(n) zum Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungstag, an dem die Umwandlung wirksam wird (das „Umwandlungsdatum“) berechnet wird, in eine andere Anteilsklasse(n) innerhalb desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds umzuwandeln. In einem solchen Fall werden die Anteilsinhaber von der Gesellschaft schriftlich durch eine Mitteilung informiert, die an die Inhaber der entsprechenden Anteilsklassen mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Umtauschdatum versendet wird. Die Anteilsinhaber haben mindestens einen (1) Monat Zeit, um ihre Anteile kostenlos zurückzugeben. Am Umtauschdatum erhalten Anteilsinhaber, die ihre Anteile nicht zurückgegeben haben, neue Anteilsklassentypen, die zu dem an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben werden.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften muss die Gesellschaft die (registrierten) Anteilsinhaber schriftlich über die Gründe und das Rücknahme-/Umtauschverfahren informieren, bevor die Zwangsrücknahme bzw. der Zwangsumtausch in Kraft tritt. Wird die Liquidation eines Teilfonds oder einer Aktienklasse beschlossen, so wird diese Mitteilung per Einschreiben bekannt gegeben.

Vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung im Interesse der Anteilsinhaber bzw. im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Anteilsinhaber können die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse vor Inkrafttreten der Zwangsrücknahme bzw. des Zwangsumtauschs weiterhin Anträge auf kostenfreie(n) Rücknahme/Umtausch ihrer Anteile (jedoch unter Berücksichtigung der Liquidationskosten sowie des Veräußerungskurses der Anlagen und der damit verbundenen Kosten) stellen. Die Ausgabe von Anteilen wird ausgesetzt, sobald die Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse getroffen wurde.

Unbeschadet der dem Verwaltungsrat der Gesellschaft laut oben stehendem Absatz übertragenen Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilsinhaber jeder Anteilsklasse bzw. aller Anteilsklassen, die in einem Teilfonds ausgegeben wurde(n), in jedem Fall auf Vorschlag des Verwaltungsrats der Gesellschaft alle Anteile der betreffenden Anteilsklasse(n), die in dem Teilfonds ausgegeben wurde(n), zurücknehmen und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der an dem Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss in Kraft tritt, berechnet wurde, auszahlen (unter Berücksichtigung des Veräußerungskurses und der damit verbundenen Kosten). Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden

oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilsinhaber gefasst werden.

Vermögenswerte, die ihren Begünstigten bei der Durchführung der Rücknahme nicht ausgehändigt werden konnten, werden bei der Depotbank der Gesellschaft für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten danach und anschließend bei der Caisse de Consignation in Luxemburg im Namen der berechtigten Personen hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilsklasse oder jedes Teilfonds (der bzw. die „übertragende Teilfonds/Anteilsklasse“) (1) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder (2) einer anderen Anteilsklasse oder einem anderen Teilfonds eines anderen OGAW, der den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie unterliegt (der bzw. die „übernehmende Teilfonds/Anteilsklasse“), zuzuweisen bzw. mit diesem bzw. dieser zusammenzulegen und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse in den bzw. die neue(n) oder bestehende(n) übernehmende(n) Teilfonds/Anteilsklasse(n) zu übertragen (gegebenenfalls nach Aufteilung oder Konsolidierung und Zahlung aller einem Anteilsbruchteil entsprechenden Beträge an die Anteilsinhaber). Die Anteilsinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere gemäß der CSSF-Verordnung 10-5 der CSSF in ihrer geänderten Fassung mindestens einen (1) Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung benachrichtigt, um den Anteilsinhabern der übertragenden Teilfonds/Aktienklasse die Möglichkeit zu geben, während dieses Zeitraums kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, mit der Maßgabe, dass die Zusammenlegung fünf (5) Werktage nach Ablauf der Frist in Kraft tritt. Anteilsinhaber des bzw. der übertragenden Teilfonds/Anteilsklasse, die keine Rücknahme beantragt haben, werden von Rechts wegen Anteilsinhaber des bzw. der übernehmenden Teilfonds/Anteilsklasse.

Eine Zusammenlegung, die zur Auflösung der Gesellschaft führt, muss auf einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden. Bei solchen Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich, und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen und abstimmungsberechtigten Anteilsinhaber gefasst werden.

XVI. Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse aufgelöst werden.

Jeglicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft sowie die Liquidationsmodalitäten werden im RESA und in zwei Tageszeitungen mit einer angemessenen Verbreitung, darunter mindestens eine luxemburgische Tageszeitung, bekannt gegeben.

Sobald die Hauptversammlung der Anteilsinhaber den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen, dürfen keine Anteile mehr ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Solche Transaktionen sind bei Zuwiderhandlung null und nichtig.

Wenn das Anteilskapital unter zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, sollte der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung der Anteilsinhaber unterbreiten. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der auf dieser Versammlung vertretenen Anteile.

Die Frage der Gesellschaftsauflösung wird der Hauptversammlung außerdem vorgelegt, wenn das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt.



In einem solchen Fall findet die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden statt. Die Auflösung kann von den Anteilshabern beschlossen werden, die ein Viertel der Stimmen der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb von vierzig Tagen nach der Feststellung abgehalten wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gefallen ist.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Hierbei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln, die von der Hauptversammlung der Anteilshaber ernannt werden. Diese bestimmt auch deren Vollmachten und Bezüge.

Die Hauptversammlung der Anteilshaber wird von Liquidatoren so einberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat stattfindet, wenn Anteilshaber, die ein Zehntel des Gesellschaftskapitals repräsentieren, sie hierzu durch einen schriftlichen Antrag mit Angabe der Tagesordnung auffordern.

Die Liquidation wird nach den Vorschriften des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen durchgeführt, das nach Abzug der Liquidationskosten die Verteilung des Nettoliquidationserlöses an die Anteilshaber vorsieht. Der Liquidationserlös wird an die Anteilshaber anteilig zu ihren Ansprüchen unter Berücksichtigung der Paritäten ausgezahlt.

Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft werden die von den Anteilshabern nicht eingeforderten Beträge bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

XVII. Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kontrollieren die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Einhaltung der diesbezüglichen luxemburgischen Gesetze und sorgen dafür, dass in folgenden Fällen die Identität der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Rechtsvorschriften festgestellt wird:

1. im Falle einer direkten Zeichnung bei der Gesellschaft,
2. im Falle einer Zeichnung über einen Finanzmittler mit Sitz in einem Land, das keiner vergleichbaren Pflicht zur Feststellung der Identität wie in den luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgesehen unterliegt,
3. im Falle einer Zeichnung über eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft, deren Muttergesellschaft einer Pflicht zur Feststellung der Identität unterliegt, die mit der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist, sofern die für die Muttergesellschaft geltenden Gesetze nicht vorgeben, dass die Muttergesellschaft für die Einhaltung dieser Bestimmung durch ihre Niederlassungen oder Tochtergesellschaften sorgen muss.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verpflichtet, die Herkunft der Gelder festzustellen, wenn die Gelder von Finanzinstituten stammen, die keiner Feststellungspflicht wie in den luxemburgischen Gesetzen vorgeschrieben unterliegen. Zeichnungen können vorübergehend ausgesetzt werden, bis die Herkunft der Gelder geklärt ist. Die Gesellschaft überprüft die Anlagen auch im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass Finanzdienstleister mit Sitz in Ländern, für die die Schlussfolgerungen des GAFI-Berichts (*Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de capitaux*) maßgeblich sind, einer Feststellungspflicht unterliegen, die mit

der in den luxemburgischen Gesetzen vorgesehenen Pflicht vergleichbar ist.

XVIII. Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager und eventuelle Anlageberater, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, die Zentralverwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle sowie deren Tochterunternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Direktoren, Manager oder Anteilshaber (zusammenfassend als „Parteien“ bezeichnet) üben unter Umständen berufliche finanzbezogene Tätigkeiten aus, die zu einem Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft führen können. Hierzu gehören die Verwaltung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Maklerdienste, die Verwahrung von Wertpapieren und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Berater oder Bevollmächtigter anderer Fonds oder Gesellschaften, in die die Gesellschaft möglicherweise anlegt.

Jede Partei verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft durch solche Verflechtungen nicht beeinträchtigt wird. Liegt ein Interessenkonflikt vor, verpflichten sich die Verwaltungsratsmitglieder und die betreffende Partei, diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und im Interesse der Anteilshaber in angemessener Form zu lösen.

Zwischen der Gesellschaft und den Parteien wurden keine Interessenkonflikte identifiziert.

Die Gesellschaft wendet die Politik der Verwaltungsgesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten an, die auf der Website www.nnip.com eingesehen werden kann.

XIX. Nominees

Wenn ein Anteilshaber Anteile über eine bestimmte Vertriebsstelle zeichnet, kann die Vertriebsstelle auf ihren eigenen Namen ein Konto eröffnen und die Anteile ausschließlich auf ihren Namen eintragen lassen, wobei sie als Nominee oder im Namen des Anlegers handelt. Falls die Vertriebsstelle als Nominee handelt, müssen danach alle darauffolgenden Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge und sonstigen Anweisungen über die betreffende Vertriebsstelle gestellt bzw. erteilt werden. Möglicherweise bieten manche Nominees ihren Kunden nicht alle Teilfonds oder Anteilsklassen oder alle Währungen für Zeichnungen oder Rücknahmen an. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten die Kunden bei ihren Nominees.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen für die Mitwirkung eines Nominees erfüllt sein:

1. Die Anleger müssen die Möglichkeit haben, direkt in dem Teilfonds ihrer Wahl anzulegen, ohne dass der Nominee mitwirkt.
2. Die Verträge zwischen dem Nominee und den Anlegern müssen eine Auflösungsklausel enthalten, die den Anlegern das Recht gewährt, jederzeit das direkte Eigentum an den über den Nominee gezeichneten Wertpapieren geltend zu machen.

Die unter 1 und 2 oben genannten Bedingungen gelten nicht in Fällen, in denen die Vermittlung eines Nominees aus rechtlichen oder regulatorischen Gründen oder im Rahmen der üblichen Praxis unabdingbar oder sogar zwingend vorgeschrieben ist.

Wird ein Nominee ernannt, muss dieser alle Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem oben stehenden Kapitel XVII ergreifen.

Nominees sind nicht befugt, ihre Aufgaben und Vollmachten ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.



XX. Börsennotierung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Notierung von Anteilen eines beliebigen Teilfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg oder an anderen Börsen für den Handel an organisierten Märkten genehmigen. Die Gesellschaft ist sich jedoch bewusst, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung des vorliegenden Prospekts möglicherweise Anteile der Teilfonds an bestimmten Märkten gehandelt werden, ohne dass sie hierzu die Genehmigung erteilt hätte. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Handel kurzfristig ausgesetzt wird oder dass Anteile an Teilfonds künftig an anderen Märkten gehandelt werden oder bereits jetzt dort gehandelt werden.

Der Marktpreis von Anteilen, die an Börsen oder anderen Märkten gehandelt werden, wird nicht ausschließlich durch den Wert der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Aus diesem Grund kann der Marktpreis von dem für eine Anteilsklasse ermittelten Anteilspreis abweichen.

Anhang I: Vermögenswerte, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können - Tabelle

Angaben über die Arten von Vermögenswerten, die bei TRS und SFT zum Einsatz kommen können, sowie über den Anteil der Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, sind gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 in der folgenden Tabelle offengelegt. Zu beachten ist, dass der maximale bzw. voraussichtliche Anteil der TRS als Bestandteil des Gesamtrisikos des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Berechnung erfolgt nach der Methode der Summe der Nennwerte („Brutto-Ansatz“), d. h. ohne Berücksichtigung von Aufrechnungsvereinbarungen. Die voraussichtlichen und maximalen Werte für TRS und SFT sind Richtwerte und stellen keine aufsichtsrechtlichen Grenzwerte dar. Der Einsatz von TRS bzw. SFT durch einen Teilfonds kann vorübergehend höher sein als die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte, solange er dem Risikoprofil des Teilfonds entspricht und der Grenzwert für das Gesamtrisiko eingehalten wird.

Nr.	Name des Teilfonds	Arten von Vermögenswerten, die bei SFT zum Einsatz kommen können	Arten von Vermögenswerten, die bei TRS zum Einsatz kommen können	Vorauss. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Max. Wertpapierleihgeschäfte (Marktwert)	Vorauss. Pensions- (Marktwert)	Max. Pensions- (Marktwert)	Vorauss. umgekehrte Pensions- (Marktwert)	Max. umgekehrte Pensions- (Marktwert)	Vorauss. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)	Max. TRS-Anteil (Summe der Nennwerte)
1.	NN (L) Alternative Beta	Festverzinsliche Wertpapiere	Aktienindex bzw. Rohstoffindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	20%	50%
2.	NN (L) Asia Income	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
3.	NN (L) Asian Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
4.	NN (L) Asian High Yield	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
5.	NN (L) Climate & Environment	Aktien	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10 %
6.	NN (L) Corporate Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
7.	NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
8.	NN (L) Emerging Markets High Dividend	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
9.	NN (L) Euro Credit	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
10.	NN (L) Euro High Dividend	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
11.	NN (L) Euro Sustainable Credit	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Rentenindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
12.	NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials)	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Rentenindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
13.	NN (L) European High Dividend	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
14.	NN (L) European High Yield	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %

15.	NN (L) European Real Estate	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
16.	NN (L) European Sustainable Equity	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
17.	NN (L) First Class Multi Asset	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex bzw. Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
18.	NN (L) Food & Beverages	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
19.	NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
20.	NN (L) Global Convertible Bond	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex bzw. Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
21.	NN (L) Global Convertible Opportunities	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex bzw. Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
22.	NN (L) Global Equity Impact Opportunities	Aktien	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10 %
23.	NN (L) Global High Dividend	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
24.	NN (L) Global High Yield	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
25.	NN (L) Global Real Estate	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
26.	NN (L) Global Sustainable Equity	Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich in SFT zu engagieren	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
27.	NN (L) Greater China Equity	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
28.	NN (L) Green Bond	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
29.	NN (L) Green Bond Short Duration	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	5%	10 %
30.	NN (L) Health Care	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
31.	NN (L) Health & Well-being	Aktien	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10 %
32.	NN (L) Japan Equity	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
33.	NN (L) Multi Asset Factor Opportunities	Renten- bzw. Aktienwerte	Aktienkorb, Aktienindex, Rentenindex bzw. Rohstoffindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	400%	600%
34.	NN (L) Smart Connectivity	Aktien	Aktienindex	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	10 %
35.	NN (L) US Credit	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
36.	NN (L) US High Dividend	Aktien	Aktienindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %
37.	NN (L) US High Yield	Festverzinsliche Wertpapiere	Rentenindex	10 %	20%	0%	20%	0%	0%	5%	10 %

Anhang II: Übersicht über die Indizes der Teilfonds der Gesellschaft - Tabelle

Nr.	Name des Teilfonds	Benchmark/Index-Name	Im Umfang der Benchmark-Verordnung?	Administrator des Index	Bei der zuständigen Behörde registriert?
1.	NN (L) Alternative Beta	HFRX Global Hedge Fund	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
2.	NN (L) Asia Income	MSCI AC Asia Ex-Japan (NR)	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
3.	NN (L) Asian Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Asia Credit (JACI)	Im Umfang	JP Morgan	Nein*
4.	NN (L) Asian High Yield	ICE BofAML Asian Dollar High Yield Corporate Constrained	Im Umfang	ICE	Nein*
5.	NN (L) Climate & Environment	MSCI AC World (NR)	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
6.	NN (L) Corporate Green Bond	Bloomberg Barclays Euro Green Corporate Bond 5% Issuer Capped (NR)	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
7.	NN (L) Emerging Markets Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Emerging Market Bond (EMBI) Global Diversified	Im Umfang	JP Morgan	Nein*
8.	NN (L) Emerging Markets High Dividend	MSCI Emerging Markets (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
9.	NN (L) Euro Credit	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
10.	NN (L) Euro High Dividend	MSCI EMU (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
11.	NN (L) Euro Sustainable Credit (excluding Financials)	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate ex financials	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
12.	NN (L) Euro Sustainable Credit	Bloomberg Barclays Euro-Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
13.	NN (L) European High Dividend	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
14.	NN (L) European High Yield	ICE BofAML European Currency High Yield Constrained ex Subordinated Financials	Im Umfang	ICE	Nein*
15.	NN (L) European Real Estate	GPR 250 Europe 10/40 20% UK (NR)	Im Umfang	GPR	Nein*
16.	NN (L) European Sustainable Equity	MSCI Europe (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
17.	NN (L) First Class Multi Asset	1-Monats-EURIBOR	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
18.	NN (L) Food & Beverages	MSCI World Consumer Staples (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
19.	NN (L) Frontier Markets Debt (Hard Currency)	J.P. Morgan Next Generation Markets (NEXGEM) ex Argentina	Im Umfang	JP Morgan	Nein*
20.	NN (L) Global Convertible Bond	Thomson Reuters Global Focus Convertible USD (hedged)	Im Umfang	Thomson Reuters	Nein*
21.	NN (L) Global Convertible Opportunities	Thomson Reuters Global Focus Convertible USD (hedged)	Im Umfang	Thomson Reuters	Nein*
22.	NN (L) Global Equity Impact Opportunities	MSCI AC World (NR)	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
23.	NN (L) Global High Dividend	MSCI World (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
24.	NN (L) Global High Yield	Bloomberg Barclays High Yield 70% US 30% Pan-European ex Fin Subord 2% Issuer Capped	Im Umfang	a) Bloomberg b) Bloomberg	a) Nein* b) Nein*
25.	NN (L) Global Real Estate	GPR 250 Global 10/40 (NR)	Im Umfang	GPR	Nein*
26.	NN (L) Global Sustainable Equity	MSCI World (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
27.	NN (L) Greater China Equity	MSCI Golden Dragon 10/40 (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
28.	NN (L) Green Bond	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR)	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
29.	NN (L) Green Bond Short Duration	Bloomberg Barclays MSCI Euro Green Bond (NR)	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
30.	NN (L) Health Care	MSCI World Health Care (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja
31.	NN (L) Health & Well-being	MSCI AC World (NR)	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
32.	NN (L) Japan Equity	MSCI Japan (NR)	Im Umfang	MSCI	Ja

33.	NN (L) Multi Asset Factor Opportunities	USD 1-Monats-LIBOR	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
34.	NN (L) Smart Connectivity	MSCI AC World (NR)	Außerhalb des Rahmens	n. z.**	n. z.**
35.	NN (L) US Credit	Bloomberg Barclays US Aggregate Corporate	Im Umfang	Bloomberg	Nein*
36.	NN (L) US High Dividend	S&P 500 (NR)	Im Umfang	S&P	Nein*
37.	NN (L) US High Yield	ICE BofAML US High Yield Constrained (TR)	Im Umfang	ICE	Nein*

* Der Administrator des Index ist noch nicht registriert. Gemäß Artikel 51 der Referenzwerte-Verordnung haben die Administratoren von Indizes bis spätestens 1. Januar 2020 Zeit, sich bei der zuständigen Behörde gemäß der Referenzwerte-Verordnung registrieren zu lassen.

** Der Teilfonds verwendet keinen Index, verwendet keinen Index auf eine Weise, die nicht in den Geltungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt, oder verwendet keinen Index, dessen Verwalter eine Zentralbank ist, die nicht in den Geltungsbereich der Benchmark-Verordnung fällt.

ANHANG III: ZUSATZINFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Vertreter und Zahlstelle

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, 8002 Zürich, Schweiz.

Bezugsort für die massgeblichen Dokumente

Der Prospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen für die Schweiz, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter angefordert werden.

Veröffentlichungen

Mitteilungen der Gesellschaft, namentlich bezüglich Änderungen der Statuten oder des Prospekts für die Schweiz, werden auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert pro Anteil (mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen") wird täglich auf der Internetplattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können aus der Verwaltungskommission Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Bereithalten und Abgabe von Marketing Dokumenten und Fondsdokumenten (Prospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Statuten, Jahres- und Halbjahresberichte);
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Beantwortung von produktbezogenen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Research-Dokumenten und/oder Marketing Dokumenten;
- Zentrales Relationship Management;
- Organisation von Road Shows und Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger von Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, der Gesellschaft resp. den Teilfonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien besteht am Sitz des Vertreters ein Erfüllungsort und ein Gerichtsstand.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

NN Investment Partners

P.O. Box 90470

2509 LL Den Haag

Niederlande

E-Mail: info@nnip.com

oder www.nnip.com